

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 24. Oktober 2005

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 21. November 2005, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsident Josef Manser

**2. Protokoll der Session vom 31. Oktober 2005 (wird später zugestellt)**

Grossratspräsident Josef Manser

- 3. Perspektiven 2006 - 2009**  
**50/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referenten: Der jeweilige Departementvorsteher
- 4. Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung**  
**53/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 5. Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**  
**54/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 6. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006**  
**47/1/2005** Antrag Standeskommission  
**47/1/2005** Antrag Staatswirtschaftliche Kommission  
(wird später zugestellt)  
Referent: Grossrat Hans Büchler  
Departementvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
- 7. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006**  
**49/1/2005** Antrag Standeskommission  
**49/1/2005** Antrag Staatswirtschaftliche Kommission  
(wird später zugestellt)  
Referent: Grossrat Hans Büchler  
Departementvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
- 8. Finanzplanung 2006 - 2009**  
**48/1/2005** Antrag Standeskommission  
Departementvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**9. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

**42/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

**10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

**45/1/2005** Antrag Standeskommission  
**45/1/2005** Antrag Kommission für Wirtschaft  
Referent: Grossrat Alfred Inauen  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**11. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

**43/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Albert Streule  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**12. Initiativbegehren "Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"**

**51/1/2005** Bericht des Büros des Grossen Rates  
**51/1/2005** Stellungnahme und Antrag der Standeskommission  
Referenten: Grossratspräsident Josef Manser  
Landammann Carlo Schmid-Sutter

**13. Verordnung zum Hundegesetz (HuV)**

**41/1/2005** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

**14. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungszuschüssen**

**46/1/2005**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**15. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren**

**52/1/2005**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landeshauptmann Lorenz Koller

**16. Landrechtsgesuche**

**52/1/2005**

Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

**17. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Josef Manser

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll  
Session vom 31. Oktober 2005

Ist unter  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

## Perspektiven 2006 - 2009

Die Perspektiven kann bei der  
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.  
Bezogen werden.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Schaffung eines Fonds für Bildung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Ar. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

**I.**

Für die Schaffung eines Fonds für Bildung wird ein Kredit von Fr. 6 Mio. erteilt.

**II.**

Aus dem Fonds kann pro Jahr höchstens ein Betrag von Fr. 1,5 Mio. zur Entlastung der Laufenden Rechnung des Erziehungsdepartementes entnommen werden, erstmals im Rechnungsjahr 2006.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Ar. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

**I.**

Zur Aufstockung des bestehenden Finanzausgleichsfonds (Konto Nr. 2510.06) wird ein Kredit von Fr. 4 Mio. erteilt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung und zum Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Standeskommission führt in der Botschaft zum Voranschlag 2006 (S. 3) aus, der finanzielle Spielraum sei für den Kanton trotz seiner guten Ausgangslage (schuldenfrei, Fr. 32 Mio. aus den Goldreserven) in der Zwischenzeit sehr eng geworden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bildungskosten und die Kosten im Gesundheitswesen massiv steigen. So sind beim Erziehungsdepartement für Sonderschulen im Jahre 2006 Fr. 800'000.-- (Rechnung 2004: Fr. 711'000.--), für das Gymnasium Appenzell Fr. 3'844'000.-- (Rechnung 2004: Fr. 2'936'397.--), für die Tertiärstufe Fr. 3'150'000.-- (Rechnung 2004: Fr. 2'287'589.--) und für die Berufsbildung Fr. 3'188'000.-- (Rechnung 2004: Fr. 2'445'826.--) budgetiert.

Es ist, da der Kanton Zürich beabsichtigt, sich bei der Hochschule für Technik, Rapperswil, zurückzuziehen zudem davon auszugehen, dass der Betrag für die Tertiärstufe nochmals um Fr. 200'000.-- bis Fr. 250'000.-- ansteigt. Sodann ist festzustellen, dass dem Finanzausgleichsfonds, aus welchem insbesondere Beiträge an die Schulgemeinden geleistet werden, pro Jahr rund Fr. 900'000.-- entnommen werden müssen, sodass der entsprechende Fonds per 31. Dezember 2004 noch den Betrag von Fr. 1'356'872.-- aufwies. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Entnahme in den folgenden Jahren gleich hoch sein wird.

In Anbetracht dieser Entwicklung hat die Standeskommission einerseits den Voranschlag 2006 sehr restriktiv gestaltet und andererseits den Beschluss gefasst, es sei auf die Erstellung des vorgesehenen neuen Verwaltungsgebäudes und die Gesamtrenovation des Gymnasiums zu verzichten.

Um aber in den Finanzplanjahren 2006-2009 trotzdem die Möglichkeit einer einigermaßen ausgeglichenen Rechnung zu erreichen, schlägt die Standeskommission zwei Landsgemeindebeschlüsse vor, welche mithelfen sollen, dieses Ziel zu erreichen.

## **2. Bemerkungen zu den Landsgemeindebeschlüssen**

### **2.1. Fonds für Bildung**

Um die entsprechenden Kosten im Bildungswesen in den Jahren 2006-2009 besser zu verkraften, soll ein Fonds für Bildung in der Höhe von Fr. 6 Mio. geschaffen werden. Allerdings soll festgelegt werden, dass pro Jahr höchstens der Betrag von Fr. 1,5 Mio. zur Entlastung der Laufenden Rechnung des Erziehungsdepartementes entnommen werden kann, erstmals im Rechnungsjahr 2006.

### **2.2. Finanzausgleichsfonds**

Mit der Aufstockung des Finanzausgleichsfonds um Fr. 4 Mio. wird der Fonds im Jahre 2006 die Höhe von rund Fr. 4'260'000.-- aufweisen. Es dürfte demnach möglich sein, die entsprechenden Finanzausgleichsbeiträge auch in den Jahren 2006-2007 auszurichten.

## **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Behandlung der beiden Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. Oktober 2005

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2006

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den  
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik  
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss  
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses  
für das Jahr 2006**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2006 beträgt 90 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2006 beträgt 120 %.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

## Finanzplanung 2006 - 2009

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2005 - 2008 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend die Anpassung  
der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Gestützt auf das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18 Juni 2004 werden folgende Erlasse geändert:

**1. Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872**

**Der bisherige Art. 30 Abs. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund nicht auf;
- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- zwei Personen, deren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

**2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 29 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie,

Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

**Der bisherige Art. 31a Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen

**Art. 31g wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehestreitsachen, Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft und Vaterschaftsprozessen ..."

**Art. 34 Abs. 2 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Vormundschaftsrecht sowie eingetragener Partnerschaft;"

### **3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000**

**Der bisherige Art. 9 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

### **4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911**

**Der bisherige Art. 5 Abs. 1 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 27 Abs. 2                      Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr

**In Art. 6a wird Lemma 1 gestrichen.**

**Der bisherige Art. 7 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 9 Abs. 2                      Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft

## **5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949**

### **In Art. 35 wird beim Ausdruck "Richter" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

### **Der bisherige Art. 37 Abs. 2 wird um eine neue Ziffer 7. ergänzt:**

7. in folgenden Fällen nach PartG:  
Art. 29 f. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge (Art. 34 Abs. 4 PartG i.V.m Art. 34 Abs. 4 Art. 129 ZGB).

### **Der bisherige Art. 38 wird um eine neue Ziffer 3. ergänzt:**

3. Für Entscheide nach PartG  
Art. 3 Abs. 2 Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;  
Art. 9 und 10 Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 13 Abs. 2 und 3 Unterhaltsklage;  
Art. 14 Abs. 2 Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung;  
Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;  
Art. 16 Abs. 2 Verpflichtung zur Auskunftserteilung;  
Art. 17 Abs. 2 und 4 Massnahmen bei Aufhebung des Zusammenlebens;  
Art. 20, 22, 23, 24 Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners;  
Art. 29 Abs. 1 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 29 Abs. 3 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: betreffend Auflösung sowie Wirkungen der Auflösung, über die sich die Partner geeinigt haben.

Die bisherigen Ziffern 3.-6. werden zu Ziffern 4.-7.

### **Der bisherige Art. 91 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

In Rechtsstreiten zwischen Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wettschlagen.

### **Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... auf Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Vaterschafts- ..."



**In Art. 108 Abs. 2 wird der Ausdruck "Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**In Art. 115 Abs. 2 wird der Ausdruck "in Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"über Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**Art. 120 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehe-, eingetragenen Partnerschafts- und Vaterschaftssachen ..."

**Der bisherige Art. 182 Abs. 1 wird in Ziff. 1. und 3. aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

1. Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie die Verwandten des Beweisgegners gerader Linie;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie Verwandten gerader Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden.

**Der 7. Titel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

"7. Das Verfahren in Streitigkeiten aus Ehe und eingetragener Partnerschaft"

**Der bisherige Art. 220 wird um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder.

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Weitere Anwendungen der Verfahrensbestimmungen"

## **6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986**

**Der bisherige Art. 10 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) wenn Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind,

ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Strafsache persönlich beteiligt sind;

**Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... dessen Ehegatte, dessen eingetragener Partner, dessen Kinder ..."

**Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) wegen Beziehungen zum Beschuldigten
- Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern;

**Der bisherige Art. 131 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.) können auch Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, die Kinder oder die Eltern des verstorbenen Verurteilten das Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

## **7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004**

**Der bisherige Art. 72 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- b) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987**

**Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder ..."

**Der bisherige Art. 8 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Befinden sich beide Ehegatten oder eingetragenen Partner in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bzw. der für seine Ausbildung Pflichten festgesetzt.

## **9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999**

**Art. 14 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>4</sup>Für eingetragene Partner\* sind die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Ehepaare und eingetragene Partner"

## **10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Gehören bei konfessionell gemischten Ehen oder eingetragenen Partnerschaften beide Ehegatten oder eingetragenen Partner der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner der Konfession einer solchen an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben. Jeder Ehegatte oder eingetragene Partner kann verlangen, dass die Kirchensteuer nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit aller Mitglieder der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft erhoben wird.

**Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

Art. 12a 'Eingetragene Partnerschaft'

<sup>1</sup>Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

<sup>2</sup>Die Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 15 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) erhält.

**Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Bei Trennung, Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dauert die Solidarhaftung für noch offene Steuerschulden aus der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin an. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt.

**Art. 26 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher ..."

**Art. 35 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten aus Scheidung bzw. den Partner aus Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung, sowie ..."

**Der bisherige Art. 35 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte oder eingetragene Partner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten oder eingetragenen Partners oder im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners gewährt.

**Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner wird ..."

**Der bisherige Art. 49 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 49 'Änderung des Zivilstandes'

<sup>1</sup>Bei Heirat wird jeder Ehegatte und bei Eintragung der Partnerschaft jeder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes wird jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte oder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

<sup>3</sup>Bei Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners werden die Ehegatten oder eingetragenen Partner bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten oder eingetragenen Partner und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners.

**Der bisherige Art. 80 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

**Der bisherige Art. 82 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder eingetragenen Partner berücksichtigen.

**Art. 97 Abs. 1 lit. a wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partner;"

**Art. 118 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partnern;"

**Der bisherige Art. 121 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.

**Der bisherige Art. 124 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 124 '2. Verfahrensstellung der Ehegatten oder eingetragenen Partner'

<sup>1</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup>Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten oder eingetragenen Partner eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenütztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern angenommen.

<sup>3</sup>Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner innert Frist handelt.

<sup>4</sup>Sämtliche Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner werden an diese gemeinsam gerichtet.

**Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 174 'f. Steuerhinterziehung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern'

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

## **11. Gesetz über die Appenzell Kantonalbank vom 28. April 1940**

**In Art. 4 wird beim Ausdruck "Vormünder" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Der bisherige Art. 13 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>In den Bankorganen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;

- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001**

**Art. 18 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf empfangene Hilfeleistungen der betreffenden Person selbst, ihres Ehegatten während der Ehe, ihres Partners während der eingetragenen Partnerschaft sowie ihrer Kinder während deren Unmündigkeit.

## **13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994**

**In Art. 4 lit. b wird beim Ausdruck "Schüler" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 26 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen ..."

**Art. 30 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Für eingetragene Partner ist Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

## **14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994**

**In Art. 3 Abs. 2 wird beim Ausdruck "Präsident" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 7 wird wie folgt ergänzt:**

"... des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zur ..."

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Bundesversammlung hat am 18. Juni 2004 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) verabschiedet. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 hat der Souverän dem Bundesgesetz zugestimmt (der Kanton Appenzell I.Rh. hat das Gesetz abgelehnt). Es ist vorgesehen, das neue Bundesgesetz auf den 1. Januar 2007, allenfalls auf den 1. Juli oder 1. September 2006 in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten sind zahlreiche kantonale Erlasse dem neuen Recht anzupassen.

Am Schluss des neuen Bundesgesetzes sind zahlreiche Änderungen in allen denjenigen Bundesgesetzen vorgenommen worden, in denen die neu geschaffene eingetragene Partnerschaft berücksichtigt werden muss. Dieses Vorgehen des Bundes bedeutet für die Kantone, dass sie in der Umsetzung des Gesetzes keinen grossen gesetzgeberischen Spielraum geniessen. Sie haben sich vielmehr an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten.

Der Bund hat mit dem Partnerschaftsgesetz den neuen Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" (Art. 2 Abs. 2 PartG) geschaffen. Diesen können zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Die Voraussetzungen und die Gültigkeit dieses Institutes sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Die Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, die Wirkung derselben und deren Auflösung sind sinngemäss an diejenigen der Ehe angelehnt. Einschränkend untersagt Art. 28 PartG den Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, eine Adoption oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren. Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erklärt Art. 35 PartG die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss als anwendbar.

Der Bund hat die Schaffung des PartG dazu benützt, um neben der neuen eingetragenen Partnerschaft noch einen weiteren neuen Begriff einzuführen, nämlich den der "faktischen Lebensgemeinschaft". Darunter versteht er hetero- und homosexuelle Partnerschaften, die sich weder durch Ehe noch durch eine eingetragene Partnerschaft offiziell verbinden. Um

das Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft einigermaßen zuverlässig und in allen Bereichen nach gleichen Kriterien prüfen zu können, muss diese - mangels einer Legaldefinition auf eidgenössischer sowie kantonaler Ebene - auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestützt werden. Zum alten Scheidungsrecht hielt diese fest, dass ein Konkubinat dann einer der Ehe vergleichbare Gemeinschaft bildet, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine solche Festigung vermutet (BGE 118 II 493). Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

### **Vorbemerkung**

In der Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. wird darauf verzichtet, bei Personen die männliche und die weibliche Bezeichnung anzuführen. Es wird bei der ersten Aufführung einer männlichen Bezeichnung ein Sternzeichen angebracht, welches auf die Fussnote mit folgendem Wortlaut hinweist: "Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter". Es wird deshalb im vorliegenden Landsgemeindebeschluss entgegen dem Wortlaut im PartG nicht der Ausdruck "Partnerinnen und Partner", sondern "Partner" verwendet. Bei jenen Gesetzen, bei welchen die entsprechende Fussnote bisher noch nicht enthalten war, wird diese neu aufgenommen. Eine Ausnahme erfolgt im Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV), da in der Kantonverfassung selbst auf eine diesbezügliche Fussnote bewusst verzichtet worden ist.

### **2.1. Kantonsverfassung (KV)**

Die notwendige Änderung von Art. 30 Abs. 9 ist dazu benützt worden, um diesen neu zu fassen und neueren Gesetzen (Gerichtsorganisationsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz und Strafprozessordnung) anzupassen.

Gemäss dem zweiten Lemma können in der Standeskommission und in den Gerichten insbesondere Verwandte in gerader Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel, etc.) und Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie (Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin) nicht zugleich Einsitz nehmen. Auch wenn die Angehörigen der Partnerinnen und Partner aus eingetragener Partnerschaft im Gesetz nicht ausdrücklich als Verschwägerte bezeichnet werden, soll der gleiche Ausschluss aber auch für Personen gelten, die in eingetragener Partnerschaft leben. Der Ausschluss gilt nach dem dritten Lemma weiter für Personen, deren Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind. Dabei handelt es sich um die Geschwister des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie

deren Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner. Die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hebt den diesbezüglichen Ausschliessungsgrund wie bisher bei der Aufhebung der Ehe ebenfalls nicht auf.

## **2.2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

Die neue lit. a von Art. 29 Abs. 1 GOG geht weniger weit als die bisherige Bestimmung, ist jedoch dem Ausschliessungsartikel in Art. 30 Abs. 9 KV angeglichen worden. Dies lässt sich insbesondere auch deshalb rechtfertigen, weil bei den Ausstandsgründen im Gegensatz zu den Ausschliessungsgründen immer auch die Befangenheit aus anderen Gründen (Art. 29 Abs. 1 lit. d) geltend gemacht werden kann. Eine ähnliche Anpassung soll im Art. 31a Abs. 1 GOG erfolgen.

Die Art. 31g und Art. 34 Abs. 2 lit. c GOG sind an das PartG anzupassen.

## **2.3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)**

Die gleiche Anpassung wie bei Art. 29 Abs. 1 lit. a GOG soll auch im Art. 9 Abs. 1 lit. b VerwVG vorgenommen werden. Weitere Änderungen in diesem Gesetz sind nicht notwendig.

## **2.4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

In Art. 27 Abs. 1 PartG ist die Unterhaltspflicht eines eingetragenen Partners geregelt, wenn einer der Partner Kinder hat. In Abs. 2 des gleichen Artikels ist der Anspruch auf persönlichen Verkehr bei Aufhebung des Zusammenlebens oder bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erwähnt, wobei die Vormundschaftsbehörde als zuständige Behörde vorgesehen ist. Es erscheint deshalb tunlich, den Art. 5 Abs. 1 EG ZGB in diesem Sinne zu ergänzen.

Die Streichung der Lemma 1 in Art. 6a EG ZGB erfolgt unabhängig von den Anpassungen an das PartG, da gemäss Art. 7 EG ZGB für die Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe ohnehin die Standeskommission als einzige Behörde vorgesehen ist.

Andererseits ist der Art. 7 EG ZGB dahingehend zu ergänzen, dass die Standeskommission auch für die Klage auf Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft vorzusehen ist.

## **2.5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

Bei Art. 35 ZPO wird die in der Vorbemerkung erwähnte Fussnote eingefügt.

In Art. 37 Abs. 2 ZPO wird in Analogie zu den Ehescheidungen bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und der Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge das Vermittlungsverfahren ausgeschlossen.

Die Ergänzung des Art. 38 ZPO durch eine neue Ziff. 3 beinhaltet die Zuständigkeiten des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss PartG, analog der Zuständigkeiten gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Ehestreitsachen und dem Scheidungsrecht.

Die Änderung des Art. 91 ZPO stellt eine Anpassung an die Ausschliessungsgründe gemäss Art. 30 Abs. 9 KV sowie an die Ausstandsgründe im GOG und VerwVG dar.

Der Art. 94 Abs. 2 ZPO ist auf Streitsachen von eingetragenen Partnerschaften auszudehnen. Eine ähnliche Ergänzung erfahren die Art. 108 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Ziff. 2.

Der Art. 183 Ziff. 1 und 3 ZPO ist mit den Auswirkungen gemäss dem PartG zu ergänzen, wobei die bereits in der KV, im GOG und im VerwVG genannten Grundsätze ebenfalls zu beachten sind.

Der 7. Titel ist mit den eingetragenen Partnerschaften zu ergänzen, ebenso die Marginalie zu Art. 220 ZPO. Zudem ist der Art. 220 ZPO mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen, gemäss welchem in Anlehnung an Art. 35 PartG bestimmt wird, dass die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss auch für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder, Anwendung findet.

## **2.6. Strafprozessordnung (StPO)**

Auch in der StPO (Art. 10 lit. b) ist im Sinne der entsprechenden Änderungen in anderen Gesetzen bei den Ausstandsbestimmungen eine Änderung vorzunehmen.

Eine Anpassung ist auch bei den Bestimmungen über das Opferhilfegesetz notwendig, da die dem Ehegatten gleichgestellten Partner bei Opfergeschädigten die gleichen Rechte zuerkennen sind.

Das Zeugnisverweigerungsrecht in Art. 37 Abs. 1 lit. a StPO ist im Sinne der bereits mehrmals getätigten Ausführungen anzupassen. Das Gleiche gilt für Art. 131 Abs. 2 StPO.

## **2.7. Schulgesetz (SchG)**

In Art. 72 Abs. 2 SchG wird die entsprechende Regelung des Art. 30 Abs. 9 KV übernommen.

## **2.8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

Die Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4 werden mit den notwendigen Änderungen des PartG ergänzt.

## **2.9. Gesetz über den Feuerschutz (FSG)**

Im neuen Art. 14 Abs. 4 FSG wird festgelegt, dass für eingetragene Partner die Abs. 1 - 3 von Art. 14 FSG sinngemäss anzuwenden sind. Zudem wird die in der Vorbemerkung erwähnte Fussnote eingefügt.

## **2.10. Steuergesetz (StG)**

Zahlreiche Änderungen erfährt das Steuergesetz, wobei es sich grossmehrheitlich um Ergänzungen handelt, welche sich aus dem PartG ergeben.

Bei der Änderung des Art. 2 Abs. 2 StG handelt es sich um eine notwendige Ergänzung aufgrund des PartG.

Die Änderung des Art. 12 StG, welche durch das PartG unabdingbar ist, könnte zwar in den Art. 12 StG eingebaut werden. Der Artikel würde dadurch aber ausserordentlich unleserlich und unklar, so dass es richtig erscheint, die entsprechende Ergänzung zu Art. 12 StG mit einem neuen Art. 12a StG mit der Marginalie "Eingetragene Partnerschaft" vorzunehmen. Zudem soll im Abs. 2 im Interesse der Klarheit generell zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stellung eingetragener Partner im Steuergesetz derjenigen von Ehegatten entspricht, sofern dies aus irgendwelchen Gründen unklar sein sollte.

Bei den Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 26 lit. f, Art. 35 lit. c, Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 StG handelt es sich um Ergänzungen, welche aufgrund des PartG im Steuergesetz zwingend aufzunehmen sind.

Um die Leserlichkeit zu erhöhen, soll der Art. 49 StG durch einen neuen Wortlaut ersetzt werden, wobei im Grundsatz lediglich notwendige Anpassungen an das PartG vorgenommen werden. Andererseits ist die Marginalie zu ändern, da es bei der Partnerschaft einerseits nicht um eine eigentliche Begründung des Partnerschaftsverhältnisses, sondern um eine Eintragung und andererseits bei der eingetragenen Partnerschaft nicht um eine Scheidung im Sinne des ZGB, sondern um eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geht.

Um Ergänzungen, welche ausschliesslich auf die Auswirkungen des PartG zurückzuführen sind, handelt es sich bei den Art. 80 Abs. 2, Art. 82 Abs. 4, Art. 97 Abs. 1 lit. a und Art. 118 lit. f StG.

Beim Art. 121 Abs. 1 StG werden die gleichen Ausstandsregeln aufgenommen, wie sie bereits bei anderen Gesetzen vorgeschlagen werden.

Die Art. 124 und 174 StG werden der Klarheit halber neu gefasst. Im Übrigen handelt es sich hier ebenfalls um notwendige Anpassungen an das PartG.

### **2.11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank**

Bei Art. 4 wird die in der Vorbemerkung erwähnte Fussnote eingefügt.

In Art. 13 Abs. 1 wird die bereits bei anderen Gesetzen zur Anwendung gelangte Unvereinbarkeitsregel festgeschrieben.

### **2.12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (ShiG)**

Das PartG ist in Art. 18 Abs. 2 ShiG zu berücksichtigen, wobei dies auch für die Kinder eines eingetragenen Partners gilt.

### **2.13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GaG)**

Bei Art. 4 lit. b GaG wird die in der Vorbemerkung erwähnte Fussnote eingefügt.

Beim Art. 26 Abs. 3 GaG handelt es sich um eine Anpassung an das PartG. Die Ergänzung des Art. 30 GaG um einen neuen Abs. 3 stellt die einfachste Lösung dar, um den Art. 30 Abs. 2 GaG sinngemäss als anwendbar zu erklären.

### **2.14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Beim Art. 3 Abs. 2 wird die in der Vorbemerkung erwähnte Fussnote eingefügt. Bei Art. 7 handelt es sich um eine notwendige Anpassung, welche sich aus dem PartG ergibt.

Wie in der Ausgangslage erwähnt, ist die Inkraftsetzung des PartG auf 1. Januar 2007, evtl. auf 1. Juli oder 1. September 2006, vorgesehen. Es scheint richtig, in Ziff. II festzulegen, dass der Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare auf diesen Zeitpunkt in Kraft tritt.

Auf diesen Zeitpunkt müssen zudem 25 Verordnungen oder Grossratsbeschlüsse, 13 Ständekommissionsbeschlüsse und fünf Landesschulkommissionsbeschlüsse an das PartG angepasst werden.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. September 2005

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

101

**Verfassung  
für den Eidgenössischen Stand  
Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat  
1872 angenommen.

I.

Art. 30

<sup>9</sup>In derselben sowie in den Gerichten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

181

**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

vom 25. April 1999

Art. 29

<sup>1</sup>Vermittler, Mitglieder der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse, Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

- a) selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;

Art. 31a

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten dem Ehegatten, einem Verwandten bis und mit dem vierten Grade, dem Schwiegervater, Schwiegersohn oder Schwager übertragen.



## Art. 31g

In Ehestreitsachen, Vaterschaftsprozessen, Nachlass- und Notstundungsverfahren ist vor Gericht nur eine Verbeiständung, nicht aber eine Vertretung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

## Art. 34

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht;

**190****Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)**

vom 30. April 2000

## Art. 9

<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- b) selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;

**201****Einführungsgesetz  
zum  
Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom 30. April 1911

## Art. 5

<sup>1</sup>Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 | Klage auf Anfechtung der Anerkennung;   |
| ZGB Art. 260a               | Klage auf Anfechtung der Anerkennung;   |
| ZGB Art. 261 Abs. 2         | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |

---

ZGB Art. 269a	Klage auf Anfechtung der Adoption;
ZGB Art. 290	Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches;
ZGB Art. 293 Abs. 2	Ausrichtung von Vorschüssen;
ZGB Art. 316	Pflegekinderaufsicht;
ZGB Art. 550	Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen.

#### Art. 6a

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig:

ZGB Art. 106 Abs. 1	Einreichung der Klage auf Eheungültigkeit;
ZGB Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

#### Art. 7

Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

ZGB Art. 30	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB Art. 106	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB Art. 316 Abs. 1bis	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB Art. 580	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB Art. 907, 915	Pfandleihanstalten.

**261**

## **Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

vom 24. April 1949

#### Art. 35

Eine Änderung der Verhältnisse nach erfolgter Vorladung vor das Vermittleramt oder in Fällen, wo ein Vermittlungsvorstand nicht stattfindet, nach Einreichung der Klage beim Richter, ändert den Gerichtsstand nicht mehr.

## Art. 37

<sup>2</sup>Ein Verfahren vor Vermittleramt findet nicht statt:

1. ...
2. ...
3. in Streitsachen über das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht;
4. im summarischen und beschleunigten Verfahren;
5. bei Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten;
6. in folgenden Fällen nach ZGB:
  - Art. 30 Abs. 3 (Anfechtung der Namensänderung);
  - Art. 78 (Auflösung eines Vereins);
  - Art. 88 Abs. 2 (Aufhebung einer Stiftung);
  - Art. 106 (Eheungültigkeit);
  - Art. 111 f. und 114 f. (Ehescheidung);
  - Art. 117 (Ehetrennung);
  - Art. 256 und 258 (Anfechtung der Vaterschaftsvermutung);
  - Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

## Art. 38

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

3. Für die im summarischen und beschleunigten Verfahren zu erledigenden Begehren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als erste Instanz:
  - a) Schuldbetreibung
    - Art. 57d (Aufhebung des Rechtsstillstandes);
    - Art. 77 (Nachträglicher Rechtsvorschlag);
    - Art. 80 (Definitive Rechtsöffnung);
    - Art. 82 (Provisorische Rechtsöffnung);
    - Art. 83 Abs. 4 (Aufhebung der Wirkung des Güterverzeichnisses);
    - Art. 85 (Aufhebung oder Einstellung der Betreibung);
    - Art. 85a Abs. 1 (Klage um Feststellung, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist).
  - b) Betreibung auf Pfändung
    - Art. 107 Abs. 5 und 109 (Klage betreffend Drittanspruch);
    - Art. 108 Abs. 1 und Art. 109 (Klage auf Aberkennung des Drittanspruchs);
    - Art. 111 Abs. 5 (Privilegierter Anschluss);
    - Art. 148 (Kollokationsklage).
  - c) Betreibung auf Pfandverwertung
    - Art. 153a Abs. 1 (Rechtsöffnung bei Betreibung auf Pfandverwertung).
  - d) Betreibung auf Konkurs
    - Art. 166 (Konkursbegehren);
    - Art. 170 (Vorsorgliche Anordnungen);
    - Art. 171 (Ordentliche Konkurseröffnung);
    - Art. 181 (Rechtsöffnung in der Wechselbetreibung);

- Art. 183 (Anordnung von vorsorglichen Massnahmen in der Wechselbetreibung);
- Art. 189 (Entscheid über Konkursbegehren in der Wechselbetreibung);
- Art. 190 und 191 (Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung);
- Art. 193 (Konkursamtliche Liquidation);
- Art. 195 (Widerruf des Konkurses);
- Art. 196 (Einstellung der konkursamtlichen Liquidation).
- e) Konkursverfahren
  - Art. 230 Abs. 1 (Einstellung des Konkurses mangels Aktiven);
  - Art. 231 (Summarisches Konkursverfahren);
  - Art. 250 (Kollokationsklage);
  - Art. 265a (Feststellung des neuen Vermögens);
  - Art. 268 Abs. 2 (Schluss des Konkursverfahrens).
- f) Arrest
  - Art. 272 (Arrestbewilligung);
  - Art. 278 (Entscheid über Einsprache gegen den Arrestbefehl).
- g) Besondere Bestimmungen über Miete und Pacht
  - Art. 284 (Streitigkeiten betreffend Rückschaffung von Gegenständen).
- h) Nachlassverfahren
  - Art. 293 (Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Nachlassverfahrens);
  - Art. 294 und 295 (Bewilligung Nachlassstundung);
  - Art. 298 (Anordnung bezüglich Verfügungsbefugnis des Schuldners);
  - Art. 299 (Neue Pfandschätzung);
  - Art. 304 (Öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen über den Nachlassvertrag);
  - Art. 305 Abs. 3 (Entscheide über das Stimmrecht);
  - Art. 306 Abs. 3 (Ergänzung ungenügender Regelungen im Nachlassvertrag);
  - Art. 306a (Einstellung der Verwertung von Grundpfändern);
  - Art. 313 (Widerruf Nachlassvertrag);
  - Art. 315 (Fristansetzung bei bestrittenen Forderungen);
  - Art. 316 (Aufhebung des Nachlassvertrages);
  - Art. 332 Abs. 2 und 3 (Bestätigung des Nachlassvertrages/Widerruf des Konkurses);
  - Art. 333 (Einvernehmliche private Schuldenbereinigung);
  - Art. 334 (Stundung und Ernennung eines Sachwalters).
- i) Notstundung
  - Art. 338 (Bewilligung Notstundung);
  - Art. 341 (Aufnahme Güterverzeichnis und sichernde Massnahmen sowie Auftrag an einen Sachwalter);
  - Art. 345 (Verfügungen in der Stundungsbewilligung);
  - Art. 347 (Verlängerung der Stundung);
  - Art. 348 (Widerruf der Stundung);
  - Art. 350 (Gewährung Notstundung).

4. für Begehren um Vollstreckbarerklärung von ausländischen Urteilen;
5. für Begehren um Erlass von Amtsbefehlen und von vorsorglichen Verfügungen und Massnahmen, wo keine andere Behörde zuständig ist (Art. 247–253);
6. für Begehren um Sicherstellung gefährdeter Beweise (Art. 254–257);

#### Art. 91

In Rechtsstreiten zwischen Ehegatten und nahen Verwandten kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wett schlagen.

#### Art. 94

<sup>2</sup>Diese Vorschriften finden nicht Anwendung auf das summarische Verfahren, auf Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, auf Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschaftsstreitsachen, sowie auf Parteien, die unentgeltliche Rechtspflege geniessen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung und staatsvertraglichen Übereinkünfte. Ausserdem kann aus besondern Gründen die Sicherstellung ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen werden.

#### Art. 108

<sup>2</sup>In Ehestreitsachen ist eine Änderung bis zum Schlusse der gerichtlichen Parteiverhandlungen zulässig.

#### Art. 115

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften in Ehestreitsachen.

#### Art. 120

<sup>1</sup>Urteile und Bescheide sollen enthalten:

2. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Streitbeteiligter, ihrer Vertreter und Rechtsbeistände, in Ehe- und Vaterschaftssachen auch die Angabe des Heimatortes und des Geburtsdatums der Parteien;

#### Art. 182

Das Zeugnis können verweigern:

1. der Verlobte, der Ehegatte, sowie die Verwandten des Beweisgegners in auf- und absteigender Linie;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen ihres Verlobten, Ehegatten oder Verwandten in auf- und absteigender Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden aussagen müssten.

## 7. Das Verfahren in Ehestreitsachen

### Art. 220

Für das Verfahren betreffend Eheungültigkeit und Ehetrennung sowie für die gerichtliche Abänderung des rechtskräftigen Scheidungs- oder Trennungsurteils sind die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss anwendbar.

Eheungültigkeit,  
Ehetrennung so-  
wie Abänderung  
von Urteilen

**321**

## Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO)

vom 27. April 1986

### Art. 10

Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,

- b) wenn ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder mit den Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels an der Strafsache beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;

### Art. 23

<sup>2</sup>Dem Geschädigten als Opfer werden gleichgestellt dessen Ehegatte, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Art. 2 Abs. 2 OHG). Sie stehen unter dem Persönlichkeitsschutz (Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG). Die Behörden unterrichten sie in allen Stadien des Verfahrens über die ihnen zustehenden Rechte (Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 Abs. 2 OHG).

### Art. 37

<sup>1</sup>Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder einzelner Antworten steht dem Zeugen zu

- a) wegen familiärer Beziehungen zum Beschuldigten
  - dem Ehegatten, Verlobten, den Verwandten und verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern, dem Schwager und der Schwägerin sowie den Pflegeeltern und dem Pflegekind,

### Art. 131

<sup>2</sup>Im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.) können auch der Ehegatte, die Kinder oder die Eltern des verstorbenen Verurteilten das Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

421

**Schulgesetz (SchG)**

vom 25. April 2004

## Art. 72

<sup>2</sup>In den Schulräten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

465

**Gesetz  
über Ausbildungsbeiträge**

vom 26. April 1987

## Art. 8

<sup>2</sup>Die zumutbaren Leistungen richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

<sup>4</sup>Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten aufgrund seiner Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern bzw. der für seine Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

511

**Gesetz über den Feuerschutz  
(Feuerschutzgesetz, FSG)**

vom 25. April 1999

## Art. 14

Ersatzabgabe  
Ehepaare

<sup>1</sup>Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten die Ersatzabgabe einzeln nach der mit dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

<sup>2</sup>Ist der Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die Abgabe als Einzelperson gemäss Abs. 1 dieses Artikels.

<sup>3</sup>Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

**611**

## **Steuergesetz (StG)**

vom 25. April 1999

### Art. 2

<sup>2</sup>Gehören bei konfessionell gemischten Ehen beide Ehegatten der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer solchen an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass die Kirchensteuer nach dem Verhältnis der Kirchengenossenschaft aller Familienmitglieder erhoben wird.

### Art. 15

<sup>1</sup>Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

<sup>2</sup>Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

### Art. 16

<sup>1</sup>Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Bei Trennung oder Scheidung der Ehe dauert die Solidarhaftung für noch offene Steuerschulden aus der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin an. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt.

### Art. 26

Steuerbar sind auch :

- f. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt oder Obhut stehenden Kinder erhält.

### Art. 35

<sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch



Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

#### Art. 38

<sup>3</sup>Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

#### Art. 49

Begründung und  
Auflösung der  
Ehe

<sup>1</sup>Bei Heirat wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes wird jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt.

<sup>2</sup>Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

<sup>3</sup>Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

#### Art. 80

<sup>2</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

#### Art. 82

<sup>4</sup>Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

#### Art. 97

<sup>1</sup>Steuerfrei sind:

a. Zuwendungen an den Ehegatten;

#### Art. 118

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

f. Handänderungen bei Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 63 dieses Gesetzes.

## Art. 121

<sup>1</sup>Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er

- a. an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist;
- c. Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d. aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

## Art. 124

<sup>1</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup>Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenütztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

<sup>3</sup>Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

<sup>4</sup>Sämtliche Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden an diese gemeinsam gerichtet.

2. verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

## Art. 174

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

f. Steuerhinterziehung von Ehegatten

**666**

## **Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank**

vom 28. April 1940

## Art. 4

Die Behörden, die öffentlichen Verwaltungen sowie die Vormünder entledigen sich durch die Anlagen von ihnen anvertrauten Geldern bei der Kantonalbank der Verantwortlichkeit für die Sicherheit derselben.

## Art. 13

<sup>1</sup>In den Bankorganen gemäss Art. 11 dürfen nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

988

## **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG)**

vom 29. April 2001

## Art. 18

<sup>2</sup>Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.

1016

## **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**

vom 24. April 1994

## Art. 4

Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind unter Vorbehalt des Alkoholgesetzes ausgenommen:

- b) Kantinen öffentlicher und privater Schulen, soweit Speisen und Getränke nur an das Personal, die Schüler und Studenten sowie an deren Besucher abgegeben werden;

## Art. 26

<sup>3</sup>Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat.

Art. 30

<sup>1</sup>Stirbt der Patent- oder Bewilligungsinhaber, so haben die Erben das Recht, den Betrieb während eines Jahres weiterzuführen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Fähigkeitszeugnisses) zur Erteilung des Patentes oder der Bewilligung erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres fällt diese Berechtigung dahin.

<sup>2</sup>Will ein überlebender oder geschiedener Ehegatte, der während wenigstens vier Jahren im Betrieb mitgearbeitet hat, diesen weiterführen, kann der Bezirksrat das Weiterführen des Betriebes ohne Fähigkeitsausweis gestatten.

**1031**

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

vom 24. April 1994

Art. 3

<sup>2</sup>In allen übrigen Fällen nach Art. 60 BGGB entscheidet der Präsident der Bodenrechtskommission.

Art. 7

Für den Entscheid anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten zur Veräußerung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 40 Abs. 2 BGGB) ist der Präsident des Bezirksgerichtes der gelegenen Sache zuständig.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Steuergesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

**I.**

Der Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut neuen ersetzt:

<sup>2</sup>Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

- a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;
- b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup>Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

**II.**

Der bisherige letzte Satz von Art. 9 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**III.**

Bei Art. 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der Art. 11 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung und durch die

Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

#### IV.

Beim bisherigen Art. 12 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

Der Art. 12 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

#### V.

Im bisherigen Art. 16 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

#### VI.

In Art. 21 Abs. 2 wird der bisherige letzte Satz gestrichen.

Der Art. 21 wird im Anschluss an Abs. 2 durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer diese im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von Art. 21 werden neu Abs. 4 und 5.

#### VII.

Der bisherige Art. 22 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

##### Art. 22

cb. Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;

- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen

<sup>2</sup>Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

#### VIII.

Bei Art. 23 Abs. 1 lit. a wird der bisherige Ausdruck "... vor Ablauf des 60. Altersjahres" durch den Ausdruck "... vor Ablauf des 66. Altersjahres" ersetzt.

#### IX.

Der bisherige Art. 25 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

#### X.

Die bisherige Art. 26 lit. e wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 27 lit. k dieses Gesetzes;

Beim bisherigen Art. 26 lit. f wird der Ausdruck "Gewalt oder Obhut" durch "Sorge" ersetzt.

#### XI.

Bei Art. 27 lit. d wird der bisherige Ausdruck "oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos" gestrichen.

In lit. g von Art. 27 wird der Ausdruck "Schutzdienst" durch "Zivilschutzdienst" ersetzt.

Der bisherige Art. 27 wird durch eine neue lit. k mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

**XII.**

Der bisherige Art. 30 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**XIII.**

Der bisherige Art. 33 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

**XIV.**

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

Bei der bisherigen lit. h von Art. 35 Abs. 1 wird der Ausdruck "Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten" durch "Krankheits- und Unfallkosten" ersetzt.

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 wird im Anschluss an die lit. h durch eine neue lit. i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Die bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. i wird aufgehoben und durch eine neue lit. j mit folgendem Wortlaut ersetzt:

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar



sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

**XV.**

Bei Art. 36 wird die bisherige lit. e aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

**XVI.**

Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a. bis c. wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;
- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Haushalts nachgehen und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet oder einer der beiden dauernd invalid ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

**XVII.**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 40 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz fest.

**XVIII.**

Das Gesetz wird im Anschluss an Art. 39 durch einen neuen Art. 39<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 39<sup>bis</sup>

hc. Liquidations-  
gewinne

<sup>1</sup>Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich unter Einbezug von einem Zehntel des Liquidationsgewinnes ergäbe.

<sup>2</sup>Die gleiche Berechnung gilt auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, sofern sie das Unternehmen nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers fortführen.

**XIX.**

Bei der Marginalie von Art. 40 wird der bisherige lit. "hc" durch "hd" ersetzt.

Der bisherige Art. 40 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Drittel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

**XX.**

Bei Art. 42 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden."

**XXI.**

Der Art. 45 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) für jedes minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.

**XXII.**

Der bisherige Art. 49 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

**XXIII.**

Bei Art. 55 Abs. 6 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**XXIV.**

Bei Art. 56 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Bei Verlegung des Sitzes aus einem andern Kanton besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode."

Bei Art. 56 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Verlegt eine juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, die Veranlagung erfolgt jedoch durch den Zuzugskanton."

Der bisherige Art. 56 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Art. 53 dieses Gesetzes besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

Der Art. 56 wird mit neuen Absätzen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Bei einem Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

<sup>5</sup>Für die durch Zusammenschluss, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

#### **XXV.**

Der Art. 58 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- d) die Frauenklöster Maria der Engel, Appenzell, Leiden Christi, Jakobsbad, Wonnenstein, Niederteufen, und Grimmenstein, Walzenhausen, sowie das Kapuzinerkloster, Appenzell;

Die bisherigen lit. d - h werden lit. e - i.

#### **XXVI.**

Die bisherige Art. 61 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Der Art. 61 wird im Anschluss an Abs. 1 mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 61 wird neu Abs. 3.

#### **XXVII.**

Der bisherige Art. 63 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 63

<sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

d. Umstrukturierungen

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup>Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 69 oder 70 dieses Gesetzes besteuert wird.

<sup>4</sup>Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieses Artikels während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende,

als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup>Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

#### XXVIII.

Der bisherige Art. 65 wird mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

#### XXIX.

Der bisherige Art. 66 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

#### XXX.

Der bisherige Art. 67 und die dazugehörige Marginalie werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 67

3. Steuerberechnung  
a. Gewinnsteuersatz

Die Gewinnsteuer beträgt 8,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

#### XXXI.

Der bisherige Art. 71 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

#### XXXII.

Der bisherige Art. 75 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgendem neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Der Art. 75 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 75 wird neu Abs. 3.

### XXXIII.

Der bisherige Zwischentitel vor Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"D. Aufteilung der Steuererträge"

### XXXIV.

Der bisherige Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 76

Vom Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern fallen 43 Prozent der Staatskasse, 15 Prozent dem Bezirk, 34 Prozent der Schulgemeinde und 8 Prozent der Kirchgemeinde zu. Art. 55 Abs. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Steuerverwendung

### XXXV.

Bei Art. 77 Abs. 1 wird am Schluss der Ausdruck "und Steuerfüsse" gestrichen.

### XXXVI.

Der bisherige Art 78 Abs. 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

### XXXVII.

Der bisherige Art. 100 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Fr. 100'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat. Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;

**XXXVIII.**

Der bisherige Art. 101 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) 1 Prozent für Nachkommen und Stiefkinder;

**XXXIX.**

Der bisherige Art. 103 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;

Der bisherige von Art. 103 Abs. 1 lit. d wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 103 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- c) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.

**XL.**

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;

Die bisherigen lit. d - f von Art. 104 Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. g wird aufgehoben und als lit. d durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;

Die bisherige lit. h wird neu lit. e. Bei Art. 104 Abs. 1 lit. i (neu lit. f) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt



steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbarsteuerung beansprucht.

**XLI.**

Der bisherige Art. 110 wird ersatzlos gestrichen.

**XLII.**

Bei Art. 123 Abs. 1 wird im Anschluss an den ersten Satz ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können."

Der bisherige Art. 123 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

**XLIII.**

Art 123<sup>bis</sup>

Das Gesetz wird mit einem neuen Art. 123<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Die Daten gemäss Art. 123 dieses Gesetzes werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

<sup>2</sup>Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

d) Datenbearbeitung

**XLIV.**

Der bisherige Art. 125 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

#### **XLV.**

Die bisherige Marginalie von Art. 149 wird durch den Wortlaut "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" ersetzt.

Der bisherige Art. 139 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

#### **XLVI.**

Der bisherige Art. 158 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Handänderungssteuern von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

Der bisherige Art. 158 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 158 wird Abs. 2.

#### **XLVII.**

Der bisherige Art. 162 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung, die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen und den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### **XLVIII.**

Der bisherige Art. 167 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.

**II.**

Der bisherige Art. 173 wird ersatzlos gestrichen.

**III.**

Im bisherigen Art. 183 Abs. 1 wird der Ausdruck "das alsdann" durch den Ausdruck "die alsdann" ersetzt.

**IV.**

Beim Gesetz wird im Anschluss an Art. 195 ein neuer Zwischentitel mit dem Wortlaut "C. Übergangsbestimmung der Revision vom 30. April 2006" eingefügt.

**V.**

Das Gesetz wird mit einem Art. 195<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**195<sup>bis</sup>**

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung in den Steuerperioden 2007 und 2008 Fr. 5'000 für das erste und zweite und Fr. 6'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht, als Kinderabzug abgezogen. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt.

Kinderabzüge in den Steuerperioden 2007 und 2008 (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG)

**VI.**

Der bisherige Buchstabe C. im Zwischentitel vor Art. 196 wird neu Buchstabe D.

**VII.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum **Lands-  
gemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

**Zusammenfassung**

*Die Standeskommission setzt in der ersten Revision des neuen Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) vier Schwerpunkte:*

- *Auch wenn die Familien im Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten zehn Jahren – vor allem in den unteren Einkommenskategorien – steuerlich erheblich entlastet worden sind, stehen weitere Entlastungen der Familie im Vordergrund. Diese sind insbesondere beim Kinder- und beim Kinderbetreuungsabzug vorgesehen. Ausserdem sollen die Vererbung und die lebzeitige Übergabe in der Familie steuerlich erleichtert werden.*
- *Zweitens sieht die Standeskommission einen Handlungsbedarf bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge und der mit diesen vergleichbaren Liquidationsgewinne. Die steuerliche Entlastung nützt in diesem Bereich vor allem den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen.*
- *Die Teilrevision führt in einem dritten Punkt aber auch zu einer steuerlichen Mehrbelastung. Dem BGBB unterstelltes Bauland soll künftig nicht mehr nur zum landwirtschaftlichen Ertragswert, sondern zum Verkehrswert besteuert werden.*
- *In der Unternehmensbesteuerung als viertem Punkt soll die Steuerbelastung für juristische Personen vom Steuerfuss der natürlichen Personen abgekoppelt werden. Zu diesem Zweck wird das Steuermass unter Verzicht auf einen Steuerfuss vereinfacht und die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Weiter sollen die Minimalsteuer auf Grundeigentum aufgehoben und die privilegierte Besteuerung von Beteiligungserträgen flexibler ausgestaltet werden.*

*Im übrigen werden ein paar Einzelbestimmungen revidiert, die keine steuerliche Mehrbelastung zur Folge haben. Dabei werden keine Grundsatzfragen neu geregelt.*

*Ein weiterer Block von Gesetzesänderungen betrifft Anpassungen, die vom Bund vorgegeben sind und bei denen dem kantonalen Gesetzgeber kaum ein Spielraum bleibt. Mit dem neuen, am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Steuergesetz wurden grundsätzlich alle Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes umgesetzt, soweit sie bis zu den Beratungen im Grossen Rat verbindlich feststanden. Seither sind auf Bundesebene elf Gesetze erlassen worden, mit denen Harmonisierungsbestimmungen geändert oder neu geschaffen wurden, und die eine erneute Anpassung des kantonalen Steuergesetzes notwendig machen. Weitere Harmonisierungserlasse stehen bevor.*

## I. Einleitende Bemerkungen

Seit Beginn dieses Jahrzehnts verfolgt die Standeskommission konsequent die Strategie, jährlich eine ausgeglichene Verwaltungsrechnung zu präsentieren, wobei eine zwei%ige Zunahme des Steuersubstrates die jährliche Erhöhung der Ausgaben – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Erziehung – bisher jeweils wieder kompensiert hat. Grundsätzlich besteht also aktuell kein Spielraum für "Steuergeschenke".

Um auch in Zukunft das Steuersubstrat weiterhin um jährlich zwei % zu erweitern, ist es notwendig, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im interkantonalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig bleibt. Im Hinblick auf die geplanten bzw. bereits umgesetzten Gesetzesanpassungen in einer Vielzahl von Kantonen kommt Appenzell I.Rh. nicht umhin, dem Trend zur weiteren steuerlichen Entlastung der juristischen Personen zu folgen.

Die Basis für zusätzliche Verbesserungen im Bereich der Familienbesteuerung ist nur dann möglich, wenn auf dem oben erwähnten Weg weiterhin zusätzliche Steuerpflichtige ansiedeln und so die Steuereinnahmen nachhaltig gesteigert werden können. Allerdings wächst der Steuerertrag nicht so rasch, dass diese Verbesserungen auf einen Schlag umgesetzt werden könnten. Daher ist für die Erhöhung der Kinderabzüge die in dieser Gesetzesrevision den weitaus grössten Anteil der Steuerausfälle generiert, eine Staffelung vorgesehen.

Die Vorstellungen der Standeskommission zur Revision des Steuergesetzes sind in einem Bericht den Körperschaften, politischen Parteien und Verbänden sowie weiteren Interessengruppen von Mitte Mai bis Mitte Juli 2005 zur Vernehmlassung unterbreitet worden. In entscheidenden Punkten haben die Vernehmlassungsergebnisse Niederschlag in dieser Botschaft gefunden. Insbesondere der Verzicht auf die Abschaffung der Kirchensteuern von juristischen Personen ist eine Folge der geltend gemachten Opposition. Allerdings vertritt die Standeskommission nach wie vor die Meinung, es sei nicht Sache der Kirchgemeinden, den staatlichen Sozialbereich zu konkurrenzieren und hierfür Kirchensteuermittel zu wenden. Zudem sei es unabdingbar, in der Folge die diesbezüglichen Schnittstellen zwischen Staat und Kirche klar festzulegen! Weiter zu erwähnen sind die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen, die Angleichung der Kapitalbesteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen an die tiefere Besteuerung der Kapitalgesellschaften sowie die Besteuerung sämtlichen Baulandes – auch des landwirtschaftlich genutzten – zum Verkehrswert.

An der Session des Grossen Rates vom 14. Februar 2005 wurde die Ständekommission beauftragt, eine Auflistung des Fiskalbereiches für Familien vorzunehmen. Im Anhang findet sich eine Aufstellung, welche die nachfolgenden Belastungen für Alleinstehende und Verheiratete ohne bzw. mit zwei oder vier Kindern wiedergibt:

- Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern
- direkte Bundessteuer
- Prämien der obligatorischen Krankenversicherung; abzüglich individuelle Prämienverbilligung
- Kehricht- und Kanalbenützungsgebühren
- Feuerwehrpflichtersatz
- Motorfahrzeugsteuer und Auto-Haftpflichtversicherung
- Kosten für Strom, Wasser und Heizung.

Diese Auswertungen wurden für Bruttoeinkommen von Fr. 50'000, Fr. 80'000 und Fr. 150'000 erstellt und beziehen sich auf die Jahre 1994 und 2004 sowie auf die geplante Revision unter der Annahme der Steuerfüsse 2005.

Die Zusammenfassung im Anhang zeigt die Veränderungen in den verschiedenen Einkommenskategorien; einerseits im Teilbereich Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und andererseits in der Gesamtheit der oben erwähnten Steuern, Gebühren, Krankenkassenprämien und Kosten. Als Fazit kann daraus gezogen werden, dass bereits in den letzten zehn Jahren erhebliche Entlastungen – insbesondere für Familien mit Kindern – erfolgt sind (die Teuerung wurde nicht berücksichtigt; teuerungsbereinigt wäre die Verbesserung noch deutlicher sichtbar). Nichtsdestotrotz erklärt sich die Ständekommission bereit, über eine gestaffelte Erhöhung der Kinderabzüge die Familien weiter zu entlasten.

## II. Schwerpunkte der Revision

### 1. Familienbesteuerung

Am 16. Mai 2004 hat das Schweizervolk das Steuerpaket 2001 abgelehnt. Ein Teil des Steuerpakets bestand aus einer wenig umstrittenen Neuordnung der Familienbesteuerung. Bei Annahme der Vorlage wären in diesem Bereich die folgenden Auswirkungen eingetreten: Abzug einer Krankenkassenpauschale für die Grundversicherung, allgemeiner Kinderbetreuungsabzug und Streichung des Doppelverdienerabzuges. An diesen Abzügen wird nach der Ablehnung des Steuerpakets vorläufig nichts geändert. Ob auf Bundesebene demnächst eine neue Familiensteuerreform vorgelegt wird, die Chancen hat auf Umsetzung in absehbarer Zeit, ist offen. Gegenüber dem Versprechen, die Unternehmenssteuerreform II und die Familiensteuerreform parallel voran zu treiben, ist der Bundesrat bezüglich letzterer jedenfalls bereits im Verzug. Unter Berücksichtigung eines vermutlich langwierigen Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und der Anpassungsfristen für die Kantone könnte eine Familiensteuerrevision im Kanton Appenzell I.Rh. nicht vor 2010 wirksam werden. Solange will die Standeskommission nicht zuwarten. Die Familien sollen, soweit es in der Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers liegt, im Rahmen der Möglichkeiten zusätzlich entlastet werden.

Die Sozialabzüge gemäss Art. 37 StG bilden funktional einen Bestandteil der Tarifordnung. Ihre Ausgestaltung ist deshalb von den Vorgaben der Steuerharmonisierung nicht betroffen (Tarifautonomie der Kantone). Mit dem Kinderabzug wird die subjektive Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, die Kinderkosten zu tragen haben, berücksichtigt. Damit Familien mit Kindern stärker nach Massgabe ihrer tatsächlichen subjektiven Leistungsfähigkeit besteuert werden, ist eine deutliche Erhöhung des Kinderabzugs vorgesehen, der gegenwärtig Fr. 4'000.-- beträgt. Die Standeskommission beantragt eine Erhöhung des Abzugs um 50 % auf Fr. 6'000.--. Aus Gründen der Gegenfinanzierung soll diese Erhöhung gestaffelt erfolgen: für die Steuerjahre 2007 und 2008 soll der Abzug neu Fr. 5'000.-- betragen; per 1. Januar 2009 soll er auf den endgültigen Wert von Fr. 6'000.-- erhöht werden. Ausserdem hält es die Standeskommission aus familienpolitischen Gründen für angebracht, kinderreiche Familien, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Regel eher angespannt ist, zusätzlich zu entlasten. Ab dem dritten Kind soll der bisherige Abzug verdoppelt, d.h. auf Fr. 8'000.-- angehoben werden. Auch diese Erhöhung soll gestaffelt eingeführt werden: für die Steuerjahre 2007 und 2008 soll der Abzug neu Fr. 6'000.-- betragen - per 1. Januar 2009 kommt die endgültige Höhe von Fr. 8'000.-- zum Tragen. Die Standeskommission ist sich durchaus bewusst, dass allein damit die ungünstige demographische Entwicklung in der Schweiz nicht umgekehrt werden kann. Sie sollte aber auch nicht durch steuerliche Nachteile für die Eltern noch zusätzlich verschärft werden. In diesem Sinne lässt sich auch die Abstufung für Familien mit drei und mehr Kindern durchaus rechtfertigen.

Ein allgemeiner Abzug von Ausbildungskosten ist im harmonisierten Recht nicht mehr zulässig. Der Gesetzgeber hat jedoch aus familienpolitischen Gründen die steuerliche Berücksichtigung der Ausbildungskosten für unerlässlich erachtet. Mit einem Abzug dieser Aufwendungen könnte spezifischen Familienlasten Rechnung getragen werden, die in oft einschneidendem Masse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern herabsetzen. Volkswirtschaftlich ist eine Entlastung derjenigen, die in die Bildung investieren, zu begrüssen. Besonders hohe Kosten treffen dabei jene Steuerpflichtigen, die eine Ausbildung ausserhalb des Familienortes zu finanzieren haben. Als Ersatz für einen eigentlichen Kostenabzug, mit dem diese hohen Kosten effektiv berücksichtigt werden könnten, ist wenigstens eine pauschale Erhöhung des Sozialabzuges für Kinder in auswärtiger Ausbildung vorgesehen worden. Dieser Abzug soll von bisher Fr. 3'000.-- auf Fr. 5'000.-- deutlich erhöht werden.

Im Steuerharmonisierungsgesetz ist für die Kosten der Kinderbetreuung nach wie vor kein allgemeiner Abzug vorgegeben. Bis zur Reform der Familienbesteuerung können die Kantone zwar einen Abzug vorsehen (Art. 72c StHG), doch wäre dessen Ausgestaltung zeitlich begrenzt. Es empfiehlt sich daher, bis zu einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung den bestehenden Sozialabzug (sogenannter Steuerfreibetrag) auszubauen. Die bisherige Höhe des Kinderbetreuungsabzugs von maximal Fr. 2'000.-- für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr ist gemessen an den tatsächlichen Kosten für eine auch bloss teilweise Kinderbetreuung durch Dritte zu gering. Die Ständekommission hält deshalb eine deutliche Erhöhung auf maximal Fr. 6'000.-- für angemessen. Wie bisher können nur nachgewiesene, selbst getragene Kosten geltend gemacht werden; Beiträge der öffentlichen Hand oder von Dritten sind zu berücksichtigen. Neu soll der Abzug jedoch bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern, die einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Haushalts nachgehen, nur noch jenen Ehepaaren gewährt werden, die nicht mehr als Fr. 120'000.-- Erwerbseinkommen erzielen. Damit werden gezielt jene Eltern entlastet, deren finanzielle Situation die Kinderbetreuungskosten als notwendige oder doch kaum vermeidliche Berufsauslagen erscheinen lässt.

Zur Familienbesteuerung im weiteren Sinn gehören auch die Steuerfolgen bei Zuwendungen an Nachkommen. Nach Auffassung der Ständekommission besteht in diesem Punkt Handlungsbedarf bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Auf eine vollständige Befreiung solcher Zuwendungen soll indessen aus finanzpolitischen Gründen verzichtet werden. Die Ständekommission schlägt jedoch vor, einerseits den Steuersatz um einen Drittel auf 1 % zu senken sowie andererseits den Freibetrag auf Fr. 100'000.-- zu verdoppeln. Neu soll dieser Freibetrag auch für jedes Grosskind gelten - und zwar auch dann, wenn dessen Eltern nicht vorverstorben sind. Bei einer Zuwendung von insgesamt Fr. 500'000.-- an ein Kind wird die Steuer von Fr. 6'750.-- nach geltendem Recht auf neu Fr. 4'000.-- herabgesetzt. Das erscheint gemessen am Zuwendungsbetrag von Fr. 0.5 Million durchaus tragbar. Wird die gleiche Zuwendung auf vier Grosskinder im gleichen Stamm aufgeteilt, beträgt die Steuer für jeden Destinatär nur noch



Fr. 250.-- (Zuwendung 125'000.-- abzüglich Freibetrag Fr. 100'000.-- = 25'000.-- x 1 %) im Unterschied zu Fr. 1'687.50 nach geltendem Recht.

Die Standeskommission möchte mit einem zusätzlichen Anreiz die Weitergabe von Vermögenswerten an eine jüngere Generation fördern. Dadurch verspricht sie sich einerseits Vorteile für junge Familien, deren wirtschaftliche Verhältnisse durch die Kinderlasten oftmals arg strapaziert werden, und andererseits eine Belebung der Investitionen in verschiedenen Bereichen (Wohnbau, Produktionsgüter usw.). Der Freibetrag soll zu diesem Zweck auf Fr. 200'000.-- festgesetzt werden, wenn der Empfänger einer Zuwendung das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Kinderabzug	Erhöhung von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.-- bzw. 8'000.-- ab dem 3. Kind, sowie Fr. 5'000.-- statt Fr. 3'000.-- zusätzlich für auswärtige Ausbildung	- 630'000.--	- 840'000.--
Kinderbetreuungsabzug	Erhöhung von max. Fr. 2'000 auf max. Fr. 6'000.--	- 20'000.--	- 30'000.--
Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen	Erhöhung des Freibetrages von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- bzw. Fr. 200'000.-- und Reduktion des Steuersatzes von 1.5 auf 1 %	- 180'000.--	0.--

## 2. Kapitaleistungen aus Vorsorge und Liquidationsgewinne

Der altersbedingte Rückzug aus dem Erwerbsleben soll nach Ansicht der Standeskommission ebenfalls entlastet werden; einerseits erfolgt dies durch einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge - andererseits durch die privilegierte Besteuerung von realisierten Gewinnen auf stillen Reserven bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Bei der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge drängt sich ein Systemwechsel auf. Die bisherige Methode der Umrechnung auf den sogenannten Rentensatz soll durch eine von Alter und Geschlecht des Empfängers unabhängige, quotale Satzbestimmung (ein Drittel des Einkommenssteuertarifs) abgelöst werden. Damit übernimmt Appenzell I.Rh. die systematisch gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 38 Abs. 2 DBG). Zugleich wird die

Steuer um durchschnittlich 35 % herabgesetzt. Damit wird die Attraktivität des Kantons für Empfänger von Vorsorgekapitalleistungen deutlich verbessert.

Nach der geltenden Regelung werden Kapitalleistungen aus Vorsorge, die einem Alleinstehenden zufließen, in jedem Fall gleich hoch belastet, wie wenn diese einem Ehepaar ausgerichtet werden. Das ist unter dem Aspekt der Einkommensbindung auch für Vorsorgezwecke nicht sachgerecht. Würde die Kapitalleistung dem übrigen Einkommen zugerechnet, so würde selbst bei entsprechend höherer Progression für die Ehegatten im Vollsplittingverfahren eine reduzierte Steuerbelastung anfallen. Lediglich vier Kantone und zwei Halbkantone kennen wie der Kanton Appenzell I.Rh. ein durchgehend gleiches Steuermass für Alleinstehende und Verheiratete. Alle anderen Kantone setzen die Belastung für Ehegatten zum Teil deutlich herab. Die Ständekommission beantragt, das Vollsplitting auch für diese Jahressteuern anzuwenden. So werden Verheiratete bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bis zu einer Höhe von Fr. 400'000.-- gegenüber Alleinstehenden ausreichend entlastet.

Eine Vorsorgekapitalleistung von Fr. 100'000.-- wird nach geltendem Recht mit Fr. 3'000.-- besteuert (einfache Steuer). Neu würde die einfache Steuer für die gleiche Kapitalleistung auf Fr. 2'433.--, für Verheiratete sogar auf Fr. 1'947.--, herabgesetzt. Eine Vorsorgekapitalleistung von Fr. 500'000.-- wird nach geltendem Recht mit Fr. 20'890.-- (Mann, 65 Jahre) bzw. mit Fr. 18'399.-- (Frau, 63 Jahre) besteuert (einfache Steuer). Neu würde die einfache Steuer für die gleiche Kapitalleistung auf Fr. 13'300.-- herabgesetzt.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Kapitalleistungen aus Vorsorge	Systemwechsel vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz	- 150'000.--	- 200'000.--

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmensteuerreformgesetz II, abgek. USTR II; Botschaft vom 22. Juni 2005, BBl 2005, 4733) soll die im Jahr 1997 eingeleitete Reform des Unternehmenssteuerrechts weiterentwickelt werden. Hauptanliegen der bundesrätlichen Botschaft sind u.a. auch gezielte Massnahmen zu Gunsten von KMU. Vorgesehen ist nebst einer Neuordnung der Ersatzbeschaffung und der Restrukturierung von Personenunternehmen eine Milderung der Steuerbelastung bei endgültiger Übertragung oder Liquidation eines Unternehmens. Gerechtfertigt wird die Steuerentlastung gemeinhin mit der Begünstigung der Altersvorsorge, auf die viele Betriebsinhaber zu Gunsten der Investitionen in das eigene Unternehmen verzichten. Auch wenn diese Begründung 20 Jahre nach dem Vollausbau der 2. Säule (BVG) kaum mehr

zu überzeugen vermag, bleibt doch die Tatsache, dass die meist über Jahre hinweg gebildeten stillen Reserven bei der Liquidation auf einen Schlag aufgelöst und in hoher Steuerprogression besteuert werden. Im dualistischen System der Grundstückgewinnbesteuerung, das auch im Kanton Appenzell I.Rh. Anwendung findet, kommt dazu, dass mit dem Liquidationsgewinn auch allfällige Grundstückgewinne erfasst werden.

Die in der USTR II geplanten Steuererleichterungen sollen für Gewinne gewährt werden, die bei der endgültigen Übertragung oder Liquidation eines Unternehmens anfallen. Das ist nach dem Gesetzesvorschlag (Art. 37a DBG und Art. 11 Abs. 4 StHG) dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige das 55. Altersjahr überschritten hat oder invalid ist. Für den Todesfall wird vorgeschlagen, auch den Erben die gleiche Steuerentlastung zu gewähren, falls sie das Unternehmen des Erblassers nicht innerhalb von fünf Jahren weiter führen. Der Liquidationsgewinn soll zwar mit dem übrigen Einkommen, jedoch zu einem ermässigten Steuersatz besteuert werden.

Bei den auf Bundesebene vorgeschlagenen Massnahmen handelt es sich um tarifarische Änderungen, die der Harmonisierungskompetenz des Bundes entzogen sind. Im Entwurf zu Art. 11 Abs. 4 StHG wird denn auch der für die Satzbestimmung massgebende Anteil am Liquidationsgewinn der kantonalen Rechtsetzung überlassen. Die Standeskommission macht demnach nur von der kantonalen Tarifautonomie Gebrauch, wenn sie beantragt, die erwähnten Liquidationsgewinne nur zu einem Zehntel bei der Steuersatzbestimmung zu berücksichtigen. Bemessungstechnisch werden sie jedoch uneingeschränkt dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

Allfällige Liquidationsgewinne aus Unternehmen, die nicht fortgeführt werden, sind abhängig von den individuellen Verhältnissen und Entwicklungen. Diese lassen sich verständlicherweise nicht vorhersagen. Aus diesem Grund lassen sich auch die Steuerausfälle, die als Folge dieser Entlastung zu erwarten sind, sich nicht klar beziffern. Aufgrund der Verhältnisse der letzten drei Jahre ist maximal mit den unten stehenden Auswirkungen zu rechnen. Denkbar ist allerdings, dass die privilegierte Besteuerung zu einer Zunahme der Anzahl Fälle führt; damit würde diese Massnahme tendenziell ertragsneutral.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Liquidation Personenunternehmen	Besteuerung der realisierten stillen Reserven zu einem reduzierten Satz	- 15'000.--	- 20'000.--

### 3. Baulandbesteuerung

Die unter das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) fallenden Liegenschaften, die vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden heute zum Ertragswert besteuert (Art. 42 Abs. 5 StG). Das gilt auch für eingezontes Bauland. Die Differenz zum Verkehrswert dieses Baulandes wird erst nachträglich besteuert, wenn die zum Ertragswert bewertete landwirtschaftliche Liegenschaft veräussert oder überbaut wird. Diese ergänzende Vermögenssteuer (Art. 43 StG) wird für die Dauer erhoben, während der das Bauland nur zum tiefen landwirtschaftlichen Ertragswert besteuert wurde.

Nach Auffassung der Standeskommission genügt diese Besteuerung im Nachhinein nicht. Grundsätzlich sollen zur Überbauung tatsächlich und rechtlich geeignete und als Bauland geeignete Parzellen nur noch soweit zum Ertragswert angerechnet werden, als sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und nicht Baulandqualität haben. Der Verkehrswert von nachgefragtem Rohbau- und Bauland richtet sich regelmässig nicht nach dem landwirtschaftlichen Ertrag, sondern nach der baulichen Nutzungsmöglichkeit und liegt aller Erfahrung nach wesentlich über dem landwirtschaftlichen Ertragswert. In der Bauzone liegende Grundstücke umfassen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Als Bauland gilt daher eingezontes Land, das innert nützlicher Frist zur Überbauung geeignet ist.

Ende 2004 war Bauland von rund 40 Eigentümern mit einer Fläche von rund 250'000 m<sup>2</sup> für verschiedene Zwecke eingezont. Trotzdem herrscht auf dem Markt eher Baulandknappheit, was die Preise künstlich nach oben treibt. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass einem Baulandeigentümer aus bodenordnungspolitischen Gründen mit einer entsprechenden steuerlichen Belastung, selbst dann eine zonenkonforme Nutzung nahegelegt werden darf, wenn das Grundstück von ihm selbst oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Mit der Anrechnung des Verkehrswertes im Vermögen soll der erwünschte Realisierungsdruck ausgeübt werden. Die Verkehrswertbesteuerung stellt Eigentümer von Bauland, das dem BGBB unterstellt ist, mit denjenigen gleich, deren nicht-landwirtschaftliches Bauland ausserhalb des BGBB zum Verkehrswert besteuert wird. Art. 14 Abs. 2 StHG sieht ausdrücklich vor, dass nach kantonalem Recht bei der Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke der Verkehrswert mitberücksichtigt werden darf. Eine Überlappung mit der ergänzenden Vermögenssteuer und damit eine doppelte Besteuerung des Verkehrswertes wird vermieden, indem die nachträgliche Differenzbesteuerung gemäss Art. 43 Abs. 4 StG nur für jene Jahre erhoben wird, in denen eine landwirtschaftliche Liegenschaft nur zum Ertragswert bewertet wurde. Die Verkehrswertbesteuerung von Bauland nimmt mit anderen Worten für das betreffende Steuerjahr die spätere ergänzende Vermögenssteuer vorweg.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Vermögenssteuerwert Bauland	Besteuerung generell zum Verkehrswert	+ 10'000.--	+ 15'000.--

#### 4. Unternehmensbesteuerung

Die Standeskommission ist der Auffassung, die Steuersätze sollten in Zukunft schneller an die veränderte Konkurrenzsituation und die fiskalische Ertragsentwicklung angepasst werden können. Die fixen, im Gesetz verankerten Gewinn- und Kapitalsteuersätze erweisen sich dabei mit Blick auf ein länger dauerendes Gesetzgebungsverfahren (wenigstens zwei Jahre bis zum Inkrafttreten und ein weiteres bis zur definitiven Fakturierung) als wenig dynamisch. Auch mit dem Steuerfuss, der nicht nur die tatsächliche Belastung der juristischen Personen, sondern auch der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern natürlicher Personen bestimmt (Art. 3 Abs. 2), kann nicht gezielt auf die Bedürfnisse bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften reagiert werden. Die Standeskommission beantragt daher, den Steuerfuss von juristischen Personen von dem der natürlichen Personen abzukoppeln und das Steuermass bei den juristischen Personen nur noch über den normierten Steuersatz zu definieren. Die erforderliche Flexibilität soll erreicht werden, indem der Satz sowohl für Gewinnsteuern als auch für Kapitalsteuern in einer Bandbreite bestimmt wird. Innerhalb dieser Bandbreite hat der Grosse Rat den geltenden Steuersatz für jedes Jahr kurzfristig festzulegen. Im Vergleich mit der gegenwärtigen Gesamtbelastung (11,55 % Gewinnsteuer, 0,63 Promille Kapitalsteuer) soll der gesetzliche Rahmen am oberen Ende mit 11,5 % bzw. 0,6 Promille geringfügig tiefer angesetzt werden. Nach unten eröffnet sich dem Grossen Rat dagegen ein angemessener Spielraum für Entlastungen.

Mit dem Steuerfuss entfällt beim Steuerertrag der juristischen Personen auch das Mass für die Anteile von Kanton, Bezirk und Gemeinden. Am Verteilschlüssel soll sich indessen grundsätzlich nichts ändern. Entsprechend den gewogenen Mittelwerten der Steuerfüsse 2005 führt eine Zuordnung von 43 % der Erträge an den Staat, 15 % an den Bezirk, 34 % an die Schulgemeinde und 8 % an die Kirchgemeinde zu den gleichen Ergebnissen wie die heutigen Steuerfüsse. Eine Halbierung der Kirchensteuern könnte - bei entsprechender Reduktion der Gesamtbelastung - mit einer Zuordnung von 45 % der Erträge an den Staat, 16 % an den Bezirk, 35 % an die Schulgemeinde und 4 % an die Kirchgemeinde abgebildet werden.

Das Belastungsniveau der juristischen Personen liegt im Kanton Appenzell I.Rh. weit unter dem schweizerischen Mittel. Mit 62.4 Indexpunkten (CH-Mittel 100) im Jahr 2004 nimmt Appenzell

I.Rh. den dritten Rang ein; dies ist der Spitzenplatz unter den Ostschweizer Kantonen. Diese attraktive Steuerposition hat in den vergangenen Jahren zahlreiche ertrags- und kapitalstarke Unternehmen angezogen und zur erfreulichen Steuerentwicklung beigetragen. Diese Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft des Kantons gilt es zu erhalten. Andere Ostschweizer Kantone, die unmittelbar mit Appenzell I.Rh. im Steuerwettbewerb stehen, haben in den vergangenen Jahren die Steuern der juristischen Personen gesenkt oder sind im Begriffe, dies – zum Teil massiv – zu tun (SH, TG, AR, SG). Der Standortwettbewerb wird zunehmend offensiver geführt.

Die Standeskommission sieht mit Blick über die Kantonsgrenzen bereits innerhalb der nächsten zwei Jahre erheblichen Handlungsbedarf, was die Höhe der Gewinn- und Kapitalsteuern betrifft. Um den aktuellen dritten Rang zu verteidigen, darf bereits 2007 die Steuerbelastung 10 % nicht mehr überschreiten. Ein Verbleib auf der heutigen Belastung von 11.55 % hätte 2007 Rang 6 oder 7 zur Folge. Die Standeskommission erachtet es aber als strategisch wichtig, dass die aktuelle Wettbewerbsposition gehalten werden kann. Sie ist daher der Auffassung, die Gewinnsteuerbelastung sei auf 9.5 % zu senken.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Senkung von 11.55 % auf 9.5 %	- 320'000.--	- 440'000.--

Nach Art. 67 StG wendet Appenzell I.Rh. – im Unterschied zu einigen anderen Kantonen – einen proportionalen Gewinnsteuersatz an. Aus steuerrechtlicher und finanzpolitischer Sicht gilt die Proportionalsteuer als sachgerecht. Alle Gewinne werden mit dem gleichen Steuersatz erfasst. Auch der Bund hat bei der direkten Bundessteuer im Zuge der Unternehmenssteuerreform I zum Proportionaltarif gewechselt. Mit der Proportionalbesteuerung hat indessen die Kapitalsteuer eigentlich ihre Berechtigung weitgehend verloren. Die Kapitalsteuer hat die Funktion einer Ergänzungssteuer für juristische Personen, die eine geringe Rendite ausweisen und auf Grund der früher üblichen renditeabhängigen Tarife nur sehr bescheidene Gewinnsteuern entrichtet haben. Diese Kompensationsaufgabe muss die Kapitalsteuer neben einer proportionalen Gewinnsteuer nicht mehr erfüllen. Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen darf die Kapitalsteuer jedoch nicht vollständig abgeschafft werden. Deshalb schlägt die Standeskommission vor, auf die Kapitalsteuer insoweit zu verzichten, als auch eine Gewinnsteuer geschuldet ist. In der Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz II (a.a.O. 4733) wird eine solche Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer den Kantonen freigestellt. Mit einer minimalen Sockelsteuer von Fr. 500.-- soll andererseits in jedem Fall die harmonisierungsrechtlich gebotene Kapitalsteuer sichergestellt werden. Die Steuerlast für eine juristische Person bemisst sich somit

als die höhere der beiden berechneten Steuern auf dem Gewinn und auf dem Kapital; bei Kapitalgesellschaften mit Sitz im Kanton beträgt dieser Rechnungsbetrag mindestens Fr. 500.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Kapitalsteuer	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (bei einer Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften von Fr. 500.--)	- 160'000.--	- 220'000.--

Die einheimischen Steuerfachleute haben den Verzicht auf die Minimalsteuer auf Grundeigentum von juristischen Personen vorgeschlagen. Dass deren Erhebung aber steuerrechtlich fragwürdig sein soll, trifft zumindest insofern nicht zu, als das Bundesgericht diese Minimalsteuern im laufenden Jahr für verfassungskonform erklärt hat. Die innerrhodische Minimalsteuer auf dem Grundeigentum steht mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht in Widerspruch. Sie verstösst auch nicht gegen die interkantonalen Doppelbesteuerungsgrundsätze. Unbestrittenermassen stellt aber die Minimalsteuer eine systematische Ausnahme von der ordentlichen Steuer auf Gewinn und Kapital dar, indem ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg einer juristischen Person lediglich auf den Wert der Immobilien abgestellt wird. Der Verwaltungsaufwand zu deren Veranlagung ist entsprechend hoch. Mit Rücksicht darauf sowie auf die erheblichen Vereinfachungen im Veranlagungsverfahren und auf die geringen Steuerausfälle, die bei einer Abschaffung zu erwarten sind, empfiehlt daher die Standeskommission, die Minimalsteuer auf Grundeigentum in Art. 76 StG zu streichen.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Minimalsteuer auf Grundeigentum	Aufhebung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen	- 4'000.--	- 6'000.--

Nach Art. 38 Abs. 4 StG wird die Steuer für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 20 % hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist. Dieses Halbsteuerverfahren wird heute

als Tarifmassnahme und damit als harmonisierungskonforme Steuerentlastung verstanden. Auch andere Kantone haben zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ein Halbsteuerverfahren auf Einkünften aus massgeblichen Beteiligungen eingeführt (NW, LU, OW, SH) und weitere Kantone werden folgen (SG, AR).

Mit der Unternehmenssteuerreform II (Botschaft a.a.O. Ziff. 2) wird ein Teilbesteuerungsverfahren auf Ausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals vorgeschlagen. Es zeichnet sich damit ab, dass eine Beteiligungsquote von 20 % als Voraussetzung im Steuerwettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig sein wird. Die Ständekommission schlägt deshalb vor, die erforderliche Mindestbeteiligung auf 10 % herabzusetzen. Davon profitieren vor allem Familienunternehmen mit einer relativ breiten Streuung der Beteiligungsrechte auf unternehmerisch tätige Familienmitglieder. Von dieser Massnahme sind nur wenige Steuerpflichtige betroffen. Die Ständekommission möchte auch in diesem, die Einkommenssteuer betreffenden, aber zum Unternehmenssteuerrecht gehörenden Bereich, dem Gesetzgeber ein anpassungsfähiges Instrument zur raschen Korrektur der Steuerbelastung anbieten. Der Grosse Rat soll bestimmen können, ob die qualifizierten Gewinnausschüttungen wie bisher im Halbsatzverfahren "zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens", oder zu einem geringeren Ansatz von wenigstens 30 % besteuert werden sollen.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Halbsteuersatz für Beteiligungserträge	Ausdehnung der benötigten Beteiligungsquote von 20 % auf neu 10 %	- 5'000.--	- 7'000.--
Halbsteuersatz für Beteiligungserträge	Reduktion des anwendbaren Steuersatzes um 70 % statt um 50 % (Maximalvariante; liegt in der Kompetenz des Grossen Rates)	- 190'000.--	- 250'000.--

## 5. Weitere Revisionspunkte

Ausser den Schwerpunktbereichen (Ziff. 1. - 5.) sind weitere Einzelbestimmungen zu revidieren. Darunter fallen sachdienliche Anpassungen an das Harmonisierungsrecht, präventive Massnahmen im Hinblick auf absehbare Veränderungen auf Bundesrechtsebene, wichtige Klarstellungen und Verbesserungen sowie auch bloss wünschenswerte Korrekturen am bisherigen Gesetzestext.



### III. Anpassungen an Bundesrecht

Ende 2000 ist die Frist zur Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (abgekürzt StHG; SR 642.14) abgelaufen. Seither findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG). Diese Mahnung an die Adresse der kantonalen Gesetzgeber ist entstehungsgeschichtlich von der Vorstellung getragen, dass mit dem StHG die Harmonisierung geregelt und abgeschlossen sei. Das StHG wurde deshalb zwecks Durchsetzung der Allgemeingültigkeit für unmittelbar anwendbar erklärt, wenn ihm das kantonale Steuerrecht auch nach Ablauf der Anpassungsfrist noch widersprechen sollte.

Die Bestimmung über die direkte Anwendung des Bundesrechts bringt indessen über die Übergangsregelung hinaus den verfassungsmässigen Grundsatz zum Ausdruck, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Art. 49 Abs. 1 BV; SR 101). Insofern ist der Vorrang des Bundesrechts gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG nicht bloss die rechtliche Konsequenz einer abgelaufenen Anpassungsfrist, sondern zwingende Folge bei sich widersprechender Gesetzeslage auch nach späteren Gesetzesrevisionen.

Als Rahmengesetz ist das StHG einerseits so ausgestaltet, dass sich die darin enthaltenen Richtlinien zunächst an den kantonalen Steuergesetzgeber richten, dessen Aufgabe es ist, sie in direkt anwendbare Normen umzusetzen. Andererseits finden sich im StHG zahlreiche Bestimmungen, die grundsätzlich ohne vorgängige Umsetzung in direkt anwendbares kantonales Recht unmittelbar angewendet werden können. Diese Vorschriften lassen dem kantonalen Gesetzgeber keinen Freiraum.

An sich sind nach der Gesetzeshierarchie Anpassungen der kantonalen Gesetze nur dort zwingend erforderlich, wo diese zu Rahmenbedingungen des StHG in Widerspruch stehen. Bei diesen Prinzipien, die nicht ohne Konkretisierung in generell abstrakten Normen auf den Einzelfall anwendbar sind, muss die Kantonsregierung gemäss Art. 72 Abs. 3 StHG die erforderlichen vorläufigen Vorschriften erlassen, die solange Geltung haben, als das ordentlich (von der Legislative) erlassene kantonale Recht (noch) nicht im Einklang mit dem StHG steht. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es jedoch geboten, dass die Kantonsregierung auch in den Fällen, in denen das kantonale Steuergesetz klaren, direkt anwendbaren Bestimmungen des StHG widerspricht, entsprechende (vorläufige) Vorschriften erlässt.

Am 1. Januar 2001 ist das total revidierte Steuergesetz in Kraft getreten. Mit diesem vollständig neuen Steuergesetz wurden die Vorgaben des StHG soweit umgesetzt, als diese bis zu den Beratungen im Grossen Rat verbindlich feststanden. Die Steuerharmonisierung ist indessen nor-

mativ noch keineswegs abgeschlossen. Bereits während den Beratungen des neuen Steuergesetzes waren Anpassungen absehbar. Schon vor oder mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes sind nicht weniger als sechs Bundesgesetze mit Änderungen oder Ergänzungen des StHG in Kraft getreten, nämlich das

- Schweizerische Zivilgesetzbuch, Änderung vom 26. Juni 1998 (Familienrecht)
- Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998
- Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999
- Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern vom 22. Dezember 1999
- Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000
- Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000.

Die Ständekommission hielt es daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz bereits im Jahre 2001 für angezeigt, auf die Anwendbarkeit dieser bundesrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Steuerrecht aufmerksam zu machen. Mit Protokoll Nr. 1472 vom 20. November 2001 stellte sie fest, dass zu zahlreichen Bestimmungen des Steuergesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2001 unmittelbar anwendbare Vorschriften des StHG bestehen, welche das kantonale Recht ergänzen oder diesem vorgehen. Für die formelle Anpassung der durch das StHG derogierten Bestimmungen des Steuergesetzes auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg sollte dem Grossen Rat Botschaft und Antrag vorgelegt werden. Mit der vorliegenden Botschaft zu einer Gesetzesrevision kommt die Ständekommission der seinerzeitigen Absichtserklärung nach.

Seit der behelfsmässigen Adaption des kantonalen Rechts durch die Ständekommission ist auf Bundesebene die Harmonisierungsgesetzgebung weiter fortgeschritten. Das StHG ist geändert worden durch das

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002
- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderung vom 8. Oktober 2004 (Stiftungsrecht)
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004

- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 5. Juni 2005.

### **1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Teilrevision des Familienrechts**

Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten (AS 1999, 1144). Schwerpunkt der Teilrevision war ein neues Scheidungsrecht (Art. 111 ff. ZGB). Änderungen erfuhr aber auch das Kindesrecht, bei dem der Begriff der elterlichen Gewalt durch denjenigen der elterlichen Sorge ersetzt wurde (Art. 296 ff. ZGB). Die elterliche Sorge entspricht rechtlich dem, was zuvor als elterliche Gewalt bezeichnet wurde. Mit Landsgemeindebeschluss vom 25. April 2004 sind im Rahmen einer formellen Gesetzesbereinigung einige dieser Begriffe ausgetauscht worden. In den Art. 12 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 lit. a und Art. 26 Abs. 1 lit. f ist dies noch nachzuholen.

Neu kann die elterliche Sorge zudem unter bestimmten Voraussetzungen beiden Elternteilen auch dann gemeinsam übertragen werden, wenn sie nicht miteinander verheiratet sind (Art. 298a ZGB). Im Zuge der Teilrevision ist auch Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG über den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Eigentumswechsel unter Ehegatten geändert worden.

### **2. Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken**

Mit diesem Gesetz, welches seit 1. April 2000 in Kraft ist (SR 935.52), hat der Bundesgesetzgeber die Besteuerungsgrundsätze für Lotteriegewinne durchbrochen. Im Anhang zu diesem Gesetz ist Art. 7 Abs. 4 StHG in dem Sinne ergänzt worden (lit. I), als neu die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne steuerfrei bleiben. Diese systemwidrige Ausnahme von der objektiven Einkommenssteuerpflicht muss der Kanton kraft Bundesrechts übernehmen.

### **3. Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998**

Die mit diesem Gesetz beschlossenen Änderungen im Steuerbereich hat der Bundesrat auf 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt (AS 1999, 2386). Die Änderungen des StHG betreffen folgende Bereiche:

- Schuldzinsenabzug für natürliche Personen,
- massgebliche private Beteiligungen als gewillkürte geschäftliche Vermögenswerte,
- steuerprivilegierte Kapitalversicherungen mit Einmalprämie,
- Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten und anderer wiederkehrender Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfändung,
- Abzug für Renten und dauernde Lasten sowie
- Präzisierung der Vorsorgeleistungen, die der Quellensteuer unterliegen.

Sämtliche Änderungen des StHG sind aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts im Kanton direkt anwendbar.

#### **4. Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern**

Nach diesem Bundesgesetz, welches seit 1. Januar 2001 in Kraft ist (AS 2000, 2147), werden StHG und DBG ergänzt, um die Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger ausdrücklich zu untersagen.

#### **5. Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten**

Das Bundesgesetz, welches seit 1. September 2000 in Kraft ist (AS 2000, 1891), enthält auch eine Änderung des StHG. Gemäss Art. 39a StHG wird die Amtshilfe mit Bezug auf Steuerdaten geregelt und der Einsatz elektronischer Hilfsmittel beispielsweise mit einem Abrufverfahren vorgesehen.

#### **6. Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis (sog. Vereinfachungsgesetz)**

Die Änderungen nach diesem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz (AS 2001, 1050) betreffen vor allem die Art. 22 und 68 StHG über den Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes zwischen den Kantonen. Die Änderungen zielen auf eine Koordination der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Besteuerungszuständigkeit ab, insbesondere auch für den Fall von Änderungen bei der persönlichen Zugehörigkeit.

#### **7. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen**

Das sogenannte Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Nebst den im Gesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen, die behinderten Menschen zugute kommen sollen, werden diese durch eine Ergänzung des StHG steuerlich privilegiert (Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG betreffend Krankheitskostenabzug). Der Bundesrat hat die Steuerbestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

#### **8. Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung**

Das Fusionsgesetz (SR 221.301) trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Regelungslücken. Während das bisherige Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften regelte, ist die Fusion nun für alle Gesellschaftsformen des Obligationenrechts sowie auch für Vereine und Stiftungen gesetzlich geord-

net. Die Umwandlung der Rechtsform, die bisher das Gesetz nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsah, ist nun generell zugelassen, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Das Fusionsgesetz erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung. Im Weiteren ist die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht worden.

Neben den zivilrechtlichen Änderungen wurden auch die steuerrechtlichen Bestimmungen angepasst. Sowohl im DBG als auch im StHG sind die steuerlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene (Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Gewinnsteuer) neu geregelt. Daneben wurden einzelne Vorschriften zur Verrechnungssteuer und zu den Stempelabgaben angepasst. Was die Regelungen des StHG betrifft, so wurde den Kantonen eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt, innert welcher sie ihre internen Gesetzesvorschriften dem Fusionsgesetz anzupassen haben. Materiell sind die Kantone an die Vorgaben des harmonisierten Rechts gebunden. Für eigenes Umstrukturierungsrecht bleibt kein Freiraum.

#### **9. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Teilrevision Stiftungsrecht**

Mit der Revision des Stiftungsrechts (BBI 2004, 5435) ist eine Liberalisierung dieser Rechtsform angestrebt worden. Dadurch soll die Stiftungsfreudigkeit erhöht werden. Neu eingeführt werden im Wesentlichen ein Zweckänderungsvorbehalt und eine obligatorische Revisionsstelle. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten werden erweitert. Nach Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG können nicht mehr nur Geldleistungen, sondern auch übrige Vermögenswerte in Abzug gebracht werden. Zudem wird die Abzugsfähigkeit auf freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten ausgedehnt. Analoges gilt für Zuwendungen von juristischen Personen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c StHG. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat die steuerlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen wird.

#### **10. Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen**

Mit diesem Bundesgesetz (BBI 2004, 5445), das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist, werden die Bestimmungen von Art. 179 DBG und Art. 57 Abs. 3 StHG über die Haftung der Erben für Steuerbussen ersatzlos aufgehoben.

#### **11. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde dieses Bundesgesetz angenommen. Es tritt voraussichtlich am 1. Januar 2007, ev. am 1. Juli oder 1. September 2006 in Kraft. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen haben in vielen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel im Erbrecht, Sozialversicherungsrecht und in der beruflichen Vorsorge die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Eine Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen gleichge-

schlechtlichen Paaren erfolgt auch im Bereich der Steuern. Gesetzestechnisch wird die Gleichstellung in einem separaten Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, welcher ebenfalls der Landsgemeinde 2006 vorgelegt werden soll, geregelt.

#### **IV. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten**

##### **Ziff I.**

Das Steuermass der direkten periodischen Steuern setzt sich nach geltendem Recht aus dem Steuersatz und dem Steuerfuss zusammen. Gesetzlich normiert ist der Steuersatz. Der Steuerfuss wird jährlich in %en des Grundmasses, der einfachen Steuer, festgesetzt. Neu besteht das Steuermass für Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen nur noch aus dem Steuersatz. Dieser umfasst eine gewisse Bandbreite, innerhalb der der Grosse Rat den massgebenden Steuersatz jährlich festlegt (Art. 67 und 75 StG). Die tatsächliche Höhe der Steuer ergibt sich demzufolge nur noch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Quellensteuern durch Multiplikation der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden wie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Handänderungssteuern ohne %uales Vielfaches erhoben.

##### **Ziff II.**

Das geltende Recht sieht vor, dass eine Steuerausscheidung zwischen Bezirken und Gemeinden im Kanton nur vorzunehmen ist, wenn die entsprechende Ausscheidungsquote einer einfachen Steuer von mindestens Fr. 1'000.-- entspricht. Diese Limite bezweckt eine Verminderung des administrativen Veranlagungsaufwandes. In der Veranlagungspraxis hat sich gezeigt, dass die Steuerausscheidung für Einkommen und Vermögen zuerst durchgerechnet werden muss, um zu erkennen, ob die gesetzlich festgelegte Limite von Fr. 1'000.-- einfacher Steuer erreicht wird. Durch diesen Aufwand wird das verfolgte Ziel jedoch vereitelt. Es kann aber erreicht werden, wenn für den Liegenschaftenbesitz ein Mindestwert festgesetzt wird, bis zu dem keine interkommunale Steuerausscheidung stattzufinden hat. Mit der Bestimmung einer wertmässigen Untergrenze des amtlichen Liegenschaftssteuerwertes (z.B. Fr. 100'000.--) kann vermieden werden, dass für Kleinstliegenschaften gleich in mehreren Bezirken und Gemeinden des Kantons kleinste Steuerbeträge in Rechnung zu stellen sind. Um in dieser Frage eine sinnvolle Vereinfachung zu ermöglichen, wird der Standeskommission die entsprechende Kompetenz zugewiesen.

### **Ziff III.**

Nach Art. 68 StHG in der ursprünglichen Fassung dauerte die Steuerpflicht bei einem Wohnsitzwechsel in der Schweiz am bisherigen Wohnort bis zum Ende der Steuerperiode unverändert fort. Diese Regelung wurde im Art. 11 StG übernommen. Mit dem Vereinfachungsgesetz wurde diese Zuständigkeitsordnung noch vor Inkrafttreten des StHG geändert. Nach der neuen Fassung von Art. 68 StHG wird die Kompetenz zur Erhebung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone für eine ganze Steuerperiode dem Kanton übertragen, in welchem der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode seinen Wohnsitz hat. Eine klare Zuständigkeitsordnung gilt auch bei beschränkter Steuerpflicht. Dieser Neuregelung ist Kritik erwachsen. In der Praxis sind damit ausserdem noch nicht alle Ausscheidungsfragen sachgemäss beantwortet. Es empfiehlt sich daher, im kantonalen Recht in Bezug auf den Beginn, die Änderung und das Ende der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im interkantonalen Verhältnis eine Bestimmung vorzusehen, die auf das Bundesrecht verweist und dieses direkt anwendbar erklärt. Damit wird einer Änderung des Bundesrechts, namentlich auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot, auf kantonaler Ebene unmittelbar Rechnung getragen, ohne dass das kantonale Recht noch einmal geändert werden muss. Es werden damit inskünftig auch Widersprüche zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht bzw. zwischen kantonalen Rechtsordnungen vermieden. Die dem ursprünglichen StHG nachgebildeten Kollisionsnormen im zweiten Satz von Abs. 1 und 2 werden daher gestrichen und durch den erwähnten Bundesrechtsvorbehalt in einem neuen Abs. 3 ergänzt.

### **Ziff IV.**

Mit der Teilrevision des Familienrechts (Art. 296 ff. ZGB) ist der Begriff der elterlichen Gewalt durch denjenigen der elterlichen Sorge ersetzt worden. Inhaltlich liegt keine Änderung vor.

Die elterliche Sorge kann unter bestimmten Voraussetzungen beiden Elternteilen auch dann gemeinsam übertragen werden, wenn sie nicht miteinander verheiratet sind (Art. 298a ZGB). Damit stellt sich die Frage, welchem der beiden Elternteile das Einkommen und Vermögen des Kindes steuerlich zuzurechnen ist. Nach einem ersten Entwurf für einen Art. 3 Abs. 5 StHG im Rahmen eines Bundesgesetzes über die Änderung von Erlassen im Bereich der zeitlichen Bemessung, der Steuerausscheidung, des Steuererlasses und der Lotteriegewinnbesteuerung (sog. Entrümpelungsgesetz) hat derjenige Elternteil das Einkommen und Vermögen des Kindes zu versteuern, der überwiegend für das Kind sorgt. Das ist aber der Steuerpflichtige, dem gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a StG der Kinderabzug zusteht. Folglich sollte die sachgemässe Koordination von Einkommens- und Abzugsregelung auch normativ ausgeführt werden. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, soll ihr Einkommen

und Vermögen dem Elternteil zugerechnet werden, der den Kinderabzug beanspruchen kann (neuer Abs. 3).

#### **Ziff. V.**

Terminologische Anpassung; vgl. Art. 12

#### **Ziff. VI.**

Zum Geschäftsvermögen, welches Grundlage einer selbständigen Erwerbstätigkeit bildet, gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend dieser Tätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 dritter Satz). Liegt eine gemischte Nutzung eines Vermögenswertes vor, entscheidet die objektiv überwiegende Zweckdienlichkeit über die (vollständige) Zuordnung zum Privat- oder Geschäftsvermögen (sogenannte Präponderanzmethode). Schwierigkeiten bereitet in der Praxis vor allem die Zuordnung von sogenannten Alternativgütern, die je nach Zweckbestimmung dem geschäftlichen oder privaten Bereich zuzurechnen sind. Wertpapiere sind Alternativgüter. Ob sie Geschäfts- oder Privatvermögen bilden, ist von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden. Massgebend ist dabei vor allem ihre technisch-wirtschaftliche Funktion. Beteiligungen eines Selbständigerwerbenden an branchenfremden Unternehmungen gehören ungeachtet der buchmässigen Behandlung und der Herkunft der Mittel entsprechend ihrem Kapitalanlagecharakter in der Regel zum Privatvermögen. Mit Bezug auf wesentliche Beteiligungen, die über den Rahmen einer privaten Wertschriftenanlage hinaus ein eigentliches unternehmerisches Engagement verkörpern können, bringt Art. 8 Abs. 2 StHG in der Fassung gemäss Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 insofern eine Entscheidungshilfe, als sie der Eigentümer im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklären kann. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehalten wird.

Die auf diese Weise erweiterte Definition des Geschäftsvermögens wird systematisch aus dem bisherigen Abs. 2 in einen selbständigen Absatz ausgegliedert. Die bisherigen Abs. 3 und 4 verschieben sich dadurch in die Absatzpositionen 4 und 5. Sie bleiben im übrigen unverändert.

#### **Ziff. VII.**

Die wichtigste Änderung im Bereich der Personengesellschaften, die mit dem Fusionsgesetz im StHG (Art. 8 Abs. 3) und DBG (Art. 19) eingefügt wurde, betrifft die neu geschaffene Möglichkeit, auch einzelne Vermögenswerte zu Buchwerten, das heisst ohne Realisation der stillen Reserven, auf eine andere Personengesellschaft zu übertragen.



Grundsätzlich gleich wie bisher wurde die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft bzw. die Ausgliederung eines Betriebs und die Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft geregelt. In solchen Fällen ist jedoch - im Gegensatz zur Übertragung auf eine andere Personengesellschaft - eine Sperrfrist von fünf Jahren zu beachten.

#### **Ziff. VIII.**

Die im Erlebensfall oder bei Rückkauf ausbezahlten Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind steuerfrei, wenn die Versicherung der Vorsorge dient. Als der Vorsorge dienend gilt nach bestehendem Gesetzeswortlaut die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 60. Altersjahres eingegangen wurde. Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 ist das Höchstabschlussalter auf das vollendete 66. Altersjahr angehoben worden (Art. 7 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG). Gemäss Art. 72b StHG findet diese Änderung ab dem Jahr 2001 unmittelbar Anwendung und zwar auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die seit 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden (Art. 78a StHG). Diese Rückwirkung des Gesetzes kraft Bundesrechts ist rechtlich unbedenklich, da sie sich in jedem Fall zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Auf eine Übergangsbestimmung für die Jahre 1999 und 2000 kann verzichtet werden, weil aus diesen Jahren keine entsprechenden Fälle mehr zu beurteilen sind.

Nachdem Art. 7 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG seit 2001 direkt angewendet wird, resultieren aus dieser Anpassung keine Ertragsausfälle.

#### **Ziff. IX.**

Nach dem geltenden Wortlaut werden die Einkünfte aus Leibrenten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung zu 60 % besteuert, wenn die Finanzierung vom Steuerpflichtigen selbst bzw. von ihm nahestehenden Dritten erfolgt ist. Die lediglich anteilige Besteuerung gründet darin, dass wirtschaftlich betrachtet Renten aus einem sich stets vermindernenden Kapital erbracht werden, begrifflich also in eine Kapitalquote und in eine Ertragsquote unterteilt werden können. Hat der Berechtigte die Rente durch Einmalleistung, Prämien oder Beiträge ganz oder teilweise selbst finanziert, so kommt der Kapitalquote nach Massgabe der Eigenfinanzierung die Bedeutung einer Kapitalrückzahlung zu. Ist diese aus bereits versteuerten Mitteln finanziert worden, fehlt es diesbezüglich an einem Zufluss neuen Einkommens, so dass grundsätzlich nur die Ertragsquote steuerbares Einkommen bildet. Mit dem Einschlag von 40 % wird in schematischer Weise der steuerfreien Kapitalquote, die sich im Einzelfall nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermitteln liesse, Rechnung getragen. Mit einer

steuerbaren Quote von 60 % werden Renten tendenziell allerdings eher überbesteuert. Art. 7 Abs. 2 StHG in der Fassung gemäss Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 sieht deshalb nur noch eine Besteuerung von 40 % vor. Hingegen werden Einkünfte aus Nutznutzung und Wohnrecht nicht mehr in diese Bestimmung eingeschlossen. Diese sind wie früher uneingeschränkt steuerpflichtig. Spiegelbildlich wird in Art. 35 Abs. 1 lit. b der Abzug beim Leistungsschuldner geändert.

Nachdem Art. 7 Abs. 2 StHG seit 2001 direkt angewendet wird, resultieren aus dieser Anpassung keine Ertragsausfälle.

#### **Ziff. X.**

Zu den steuerbaren Einkünften gehören unter anderem auch die Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen. Mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (SBG) sind jedoch die Besteuerungsgrundsätze für Lotteriegewinne in StHG und DBG durchbrochen worden. Gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. I StHG sind die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne steuerfrei. Unter Spielbanken im Sinne des SBG werden die Grand Casinos (Tischspiele und Glücksspielautomaten, Konzession A) sowie die Kursäle (höchstens 3 Tischspiele und Glücksspielautomaten, Konzession B) verstanden (Art. 8 SBG). Obschon nur schwer einzusehen ist, weshalb gerade für Spielbankengewinne systemwidrig eine Ausnahme von der objektiven Steuerpflicht geschaffen wurde, muss der Kanton die Befreiungsbestimmung kraft Bundesrechts übernehmen. In lit. e werden deshalb die Spielbankengewinne von den steuerbaren Lotteriegewinnen ausgenommen und gemäss Art. 27 lit. k ausdrücklich steuerfrei erklärt.

Terminologische Anpassung von lit. f; vgl. Art. 12.

#### **Ziff. XI.**

Treten Vorsorgenehmer bei einem Stellenwechsel in eine neue Personalvorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zwingend an die neue zu überweisen. Tritt ein Versicherter hingegen nicht in eine Vorsorgeeinrichtung ein, kann der Vorsorgeschutz in bestimmten Formen erhalten bleiben. Der Vorsorgenehmer hat in diesem Fall seiner Einrichtung mitzuteilen, ob er die direkte Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto wünscht. In diesen Fällen erzielt der Steuerpflichtige kein steuerbares Einkommen. Eine steuerpflichtige Barauszahlung ist nur in ganz bestimmten Fällen zulässig (endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit, minimale Austrittsleistung). Bar ausbezahlte Vorsorgeleistungen können nicht mehr auf ein Freizügigkeitskonto oder

eine Freizügigkeitspolice eingebracht werden. Ein Einkauf in eine solche Freizügigkeits-einrichtung ist vorsorgerechtlich gar nicht zulässig. Weil die Formulierung in lit. d in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen führt, soll die Satzsequenz "oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos" gestrichen werden.

Terminologische Anpassung lit. g.

Bemerkungen zu lit. k vgl. Art. 26.

#### **Ziff. XII.**

Bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Tätigkeit werden die geschäftsmässig begründeten Kosten in Abzug gebracht. Zu diesen Unternehmungsaufwendungen gehören unter anderem auch die Zinsen für fremdes Kapital. Erwirbt ein Steuerpflichtiger eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (ganz oder teilweise) mit Fremdkapital und erklärt er diese gemäss der neuen Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 zum Geschäftsvermögen, so kann er die anfallenden Schuldzinsen als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne abziehen. In diesem Fall wird der Abzug in der Höhe nicht beschränkt. Die Begrenzung gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a gilt nur für private Schuldzinsen. In diesem Sinn wird Abs. 2 durch eine lit. e erweitert.

Der neue Abs. 3 entspricht wörtlich Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern, welches bereits seit 1. Januar 2001 in Kraft ist. Beim Selbständigerwerbenden gelten die Bestechungsgelder nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Dasselbe gilt für juristische Personen gemäss Art. 58 Abs. 2, welcher wiederum wörtlich dem Art. 25 Abs. 1 StHG entspricht.

#### **Ziff. XIII.**

Der Vollständigkeit halber soll ein neuer Abs. 3 analog der Regelung im StHG (Art. 10 Abs. 4) hinzugefügt werden. Er regelt die Verlustverrechnung im interkantonalen Verhältnis.

#### **Ziff. XIV.**

Traditionsgemäss sind Schuldzinsen im schweizerischen Steuersystem grundsätzlich abzugsfähig, auch wenn sie keinen Gewinnungskostencharakter haben oder der privaten Lebenshaltung dienen. Vom Abzug ausgenommen sind jedoch Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (z.B. Baukreditzinsen). Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 ist Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG in dem Sinne geändert worden, dass private Schuldzinsen nur noch im Umfang der steuerbaren Ver-

mögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-- abziehbar sind. Zinsen auf Geschäftsschulden werden demgegenüber ausdrücklich als geschäftsmässig begründete Kosten, unter Wahrung der uneingeschränkten Abzugsmöglichkeit, qualifiziert (vgl. Art. 30 Abs. 2 lit. e). Mit der Ausweitung der Abzugsbegrenzung für private Schuldzinsen auf zusätzliche Fr. 50'000.-- wird aus sozialpolitischen Gründen gewährleistet, dass auch Personen ohne Vermögenserträge Schuldzinsen in begrenztem Ausmass abziehen können. Zudem sollen auch die sogenannten negativen Liegenschaftsrechnungen (wenn Unterhaltskosten und Schuldzinsen den steuerbaren Eigenmietwert übersteigen) nicht verhindert werden. Abs. 1 lit. a ist in diesem Sinne den veränderten harmonisierungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Bemerkungen zu Abs. 1 lit. b vgl. Art. 25.

Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG ist durch das Behindertengleichstellungsgesetz insofern geändert worden, als unter den Krankheitskostenabzug neu nur noch die Krankheits- und Unfallkosten, nicht aber die Invaliditätskosten fallen. Der Abzug bleibt jedoch beschränkt auf die Kosten, die einen nach kantonalem Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Zusätzlich zu diesem bewährten Abzug zwingt nun Art. 9 Abs. 2 lit. h<sup>bis</sup> StHG die Kantone, die behinderungsbedingten Kosten von Personen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vollumfänglich zum Abzug zuzulassen. Auch wenn diese Bestimmung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bedenklich erscheint und in der Praxis unerwünschten Abklärungsaufwand erfordert, bleibt dem Kanton nichts anderes übrig, als die Bestimmung in seinem Recht umzusetzen (neue lit. i).

Die mit der Revision des Stiftungsrechts neu eingefügte Bestimmung von Art. 33a DBG lässt freiwillige Zuwendungen über Fr. 100.-- bis maximal 20 % der Nettoeinkünfte zum Abzug zu. Die entsprechende Bestimmung des StHG (Art. 9 Abs. 2 lit. i) überlässt es mit Rücksicht auf die Tarifautonomie den Kantonen, das Ausmass des Abzuges einzuschränken. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die meisten Kantone die Abzugsmöglichkeit auf 20 % der Nettoeinkünfte beschränken werden. Damit besteht auch Übereinstimmung zwischen den Regelungen von Bund und Kanton. Mit der Präzisierung "soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- übersteigen" wird lediglich die geltende Praxis nachvollzogen, die den unteren Abzugsrahmen immer als eigentlichen Selbstbehalt und nicht als Freigrenze verstanden hat. Mit Bezug auf die Abzüge von Zuwendungen an das Gemeinwesen wird bewusst die Formulierung aus DBG und StHG ("an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten") übernommen. Neben den Schul-, Kirch- und Feuerschaugemeinden gehören auch die Bezirke dazu (Art. 58 Abs. 1 lit. c).

#### **Ziff. XV.**

In der Aufzählung der nicht abziehbaren Steuern in lit. e fehlen die Quellensteuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Liegenschafts- und Handänderungssteuern. Die Liegenschaftssteuern bleiben nicht abziehbar, weil deren Steuersatz in den Bezirken und Gemeinden von den örtlichen Steuerfüssen für Einkommens- und Vermögenssteuern (die nicht abziehbar sind) ganz unterschiedlich beeinflusst wird (vgl. 2. Lesung des neuen Steuergesetzes im Grossen Rat vom 22.2.1999). Die Ergänzung bringt in materieller Hinsicht keine Änderung. Sie hilft jedoch, Missverständnisse zu vermeiden. Nach wie vor abzugsfähig sind die Steuern, die geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten der selbständigen Erwerbstätigkeit darstellen (Art. 30).

#### **Ziff. XVI.**

Unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich mit den anderen Kantonen rechtfertigt sich eine Erhöhung des Kinderabzuges um 50 % von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.--. Ab dem dritten Kind beträgt der Abzug Fr. 8'000.--. Steuerpflichtige mit vier Kindern können demnach Fr. 28'000.-- in Abzug bringen. Mit diesen Ansätzen liegt der Kanton Appenzell I.Rh., in dem die Kinderkosten den gesamtschweizerischen Durchschnitt nicht ganz erreichen dürften, etwa im Mittelfeld der kantonalen Kinderabzüge. Die aus der Erhöhung resultierenden Ertragsausfälle können für die Staatssteuer auf Fr. 600'000.-- pro Jahr geschätzt werden.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert (bzw. nicht miteinander verheirateter) Eltern, soll der Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt werden, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Dabei ist von den steuerbaren Einkünften jeden Elternteils auszugehen, d.h. ausschlaggebend ist, ob der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aus den steuerbaren Einkünften des einen oder denjenigen des andern Elternteils bestritten wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen der eine Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für ein Kind leistet und die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c abziehen kann, während der andere Elternteil diese Unterhaltsbeiträge als Einkünfte zu versteuern hat (Art. 26 lit. f), der Kinderabzug diesem Elternteil zu gewähren ist. Werden von keinem Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil geleistet, soll der Kinderabzug jenem Elternteil zukommen, der - gemessen an den gegenüber dem Kind erbrachten Leistungen - für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt. Einkommen und Vermögen des Kindes sind sodann dem Elternteil zuzurechnen, dem der Kinderabzug zusteht (Art. 12).

Der Ersatz-Ausbildungskostenabzug in Form eines erhöhten Abzuges für Kinder in einer auswärtigen Ausbildung soll von Fr. 3'000.-- auf Fr. 5'000.-- erhöht werden (Abs. 1 lit. b). Der Nach-

weis für die geleisteten Aufwendungen, die mindestens die Höhe des Abzuges erreichen müssen, ist vom Steuerpflichtigen auf Verlangen beizubringen.

Wie unter den Schwerpunkten (I. Ziff. 1.) erwähnt, soll der Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen um das Dreifache auf Fr. 6'000.-- im Maximum erhöht werden. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug beanspruchen, wenn beide ausserhalb des Haushalts erwerbstätig sind und daraus insgesamt nicht mehr als Fr. 120'000.-- Einkommen erzielen. Die daraus resultierenden Ertragsausfälle werden (unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei dem im Herbst 2002 eröffneten Kinderhort) für die Staatssteuer auf rund Fr. 20'000.-- pro Jahr geschätzt.

#### **Ziff. XVII.**

Mit dem Teilsatzverfahren werden die ausgeschütteten Beteiligungserträge aus qualifizierten Beteiligungen nur zu 30 bis 50 % des Gesamtsteuersatzes besteuert. Innerhalb dieser Spannweite legt der Grosse Rat den geltenden Steuersatz fest. Aus Gründen des interkantonalen Steuerwettbewerbs und im Hinblick auf die Unternehmungssteuerreform II wird die erforderliche Beteiligungsquote von bisher 20 % auf die Hälfte herabgesetzt. Die dadurch zu erwartenden Steuerausfälle dürften marginal sein.

#### **Ziff. XVIII.**

Die Liquidation eines Personenunternehmens führt bezüglich der Einkommenssteuern zu einer Realisation und Besteuerung der stillen Reserven. Die einmalige Besteuerung der stillen Reserven zusammen mit dem übrigen Einkommen kann unter Umständen zu ausserordentlich hohen Steuerbelastungen führen. Deshalb werden Liquidationsgewinne bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu einem reduzierten Steuersatz besteuert. Die Steuererleichterung soll nur gewährt werden für Gewinne, die bei der endgültigen Übertragung oder Liquidation eines Unternehmens anfallen. Eine solche wird auf Grund objektivierter Kriterien dann angenommen, wenn der Steuerpflichtige älter als 55 Jahre ist oder die Weiterführung des Unternehmens durch dessen Invalidität ausgeschlossen erscheint. Der Liquidationsgewinn wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn nur ein Zehntel des Liquidationsgewinnes zum übrigen Einkommen dazu gerechnet würde. Die Besteuerungsmethode gleicht somit der Regelung in Art. 39 (Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen). Im Todesfall des Unternehmers gelten die gleichen Steuererleichterungen auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, soweit sie das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren seit dem Tod des Erblassers liquidieren oder ihren Erbanteil am Unternehmen einem anderen Miterben

definitiv abtreten. In diesen Fällen erfolgt eine steuersystematische Abrechnung über die stillen Reserven.

#### **Ziff. XIX.**

Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 25 StG sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss Art. 26 lit. b werden nach geltendem Recht mit einer getrennt vom übrigen Einkommen ermittelten Jahressteuer zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung, wenigstens zum Satz von 3 % besteuert. Der Steuersatz entsprechend dem einer wiederkehrenden Leistung anstelle der Kapitalleistung hängt ab von der statistischen Lebenserwartung, mithin also vom Alter und Geschlecht des Empfängers. Bei gleichem Kapitalbetrag ist demnach die Steuerbelastung nicht für alle Steuerpflichtigen gleich. Das mag entstehungsgeschichtlich verständlich sein, zu befriedigen vermag es jedoch nicht. Der Bund und zahlreiche Kantone haben sich daher von der Umrechnungsmethode nach der Lebenserwartung gelöst und reduzieren generell den Steuersatz auf Kapitalleistungen auf einen Bruchteil des ordentlichen Einkommenstarifs oder der Kapitalleistung. Bei der direkten Bundessteuer wird die Steuer zu einem Fünftel des ordentlichen Einkommenstarifs berechnet (Art. 38 Abs. 2 DBG). Die Ständekommission zieht einen Wechsel zur quotalen Satzbestimmung wie bei der direkten Bundessteuer vor und benutzt die Gelegenheit, die im interkantonalen Vergleich hohe, nicht mehr konkurrenzfähige Belastung zu senken. Bei einem Maximalsteuersatz von 8 % bringt die Anwendung von einem Drittel des Normalsatzes (mindestens aber 0,5 %) im Vergleich zum bisherigen Recht (mindestens 3 %) für jeden Empfänger einer Vorsorgekapitalleistung eine markante Erleichterung. Mit dieser Neuregelung schiebt sich der Kanton Appenzell I.Rh. bei der Besteuerung von Kapitalleistungen in die Gruppe der steuergünstigsten Kantone. Die daraus resultierenden Ertragsausfälle werden für die Staatssteuer auf rund Fr. 150'000.-- pro Jahr geschätzt.

Seit der Einführung des Vollsplittings gilt für Kapitalleistungen aus Vorsorge der Einheitstarif gemäss Art. 38 und zwar ungeachtet des Zivilstandes der Leistungsempfänger (Art. 40 Abs. 1 3. Satz). Hintergrund dieser Bestimmung war die Erkenntnis, dass das Vollsplitting der Ausgestaltung der Belastungsrelationen zwischen Verheirateten und Alleinstehenden unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Subjektsteuer) sachlich gerecht wird, bei der separaten Besteuerung von bestimmten Einkommensteilen (Objektsteuer) aber wegen der doppelten Progressionsbrechung beim übrigen Einkommen und bei der Jahrssteuer zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Diese Überlegungen sind zwar grundsätzlich richtig. Dass die Steuerlast auf Kapitalleistungen aber für alle Steuerpflichtigen ungeachtet des Zivilstandes gleich hoch ausfallen soll, ist von der Sache her nicht zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch eine Vorsorgekapitalleistung mit Rücksicht auf die Einkommens-

bindung bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten tiefer zu besteuern ist als bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen. Die Ständekommission hält aufgrund von Vergleichsrechnungen die Anwendung des Vollsplittings auch auf Kapitalleistungen aus Vorsorge für angemessen. Die generelle Anwendung des Einheitstarifes ohne Vollsplitting wird damit fallen gelassen.

#### **Ziff. XX.**

Nach Art. 14 Abs. 2 StHG kann das kantonale Recht bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird. Diese offene Formulierung öffnet dem kantonalen Steuergesetzgeber namentlich mit Bezug auf Grundstücke, deren Verkehrswert im Wesentlichen nicht durch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, einen Beurteilungsspielraum. Es erscheint insbesondere sachgerecht, dass Bauland, das auch unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen kann, mit dem Verkehrswert auf dem Bodenmarkt bewertet wird, selbst wenn es vom Steuerpflichtigen selbst oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird.

Seit jeher wird im Rahmen der amtlichen Schätzung ein sogenannter Baulandzuschlag festgelegt, welcher der Wertsteigerung durch die Einzonung Rechnung trägt (Ständekommissionsbeschluss betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30.6.1975, Punkt 3.4; GS 237). Bisher hatte dieser Verkehrswertzuschlag nur eine geringe steuerliche Auswirkung, wenn das Objekt unter das bäuerliche Bodenrecht fiel. Zukünftig soll bei der Festsetzung des Vermögenssteuerwertes aller Baulandgrundstücke der Verkehrswert zum Tragen kommen. Die Ständekommission verspricht sich davon einen Rückgang des langjährigen Hortens von Bauland.

Die daraus resultierenden zusätzlichen Steuererträge werden für die Staatssteuer längerfristig (d.h. nachdem im Rahmen einer Neuschätzung die Verkehrswerte der betroffenen Grundstücke nach einheitlichen Kriterien definiert worden sind) auf maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr geschätzt.

#### **Ziff. XXI.**

Verknüpfung mit dem Kinderabzug bei der Einkommenssteuer; keine materielle Änderung.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Meinung geäußert, es sei bezüglich Beteiligungen, welche zur privilegierten Gewinnausschüttung gemäss Art. 38 Abs. 4 (Teilsatzverfahren) qualifizieren, eine analoge Entlastung bei der Vermögensbesteuerung zu schaffen. Die Ständekommission verzichtet aber darauf, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Sie ist der Auffassung, dass die heutige Vermögenssteuerbelastung als moderat bezeichnet werden kann.



Ausserdem wird der Unternehmenswert bei innerrhodischen Gesellschaften seit kurzem tiefer bewertet, indem neu ein Kapitalisierungssatz von 10 % (bisher 6 %) angewendet wird.

#### **Ziff. XXII.**

Im StHG wird die zeitliche Bemessung bei Heirat im System der Postnumerandobesteuerung nicht ausdrücklich geregelt. Nach geltendem Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 StG werden Ehegatten für das Jahr der Heirat noch getrennt besteuert. Damit weicht das Steuergesetz von den Prinzipien der Postnumerandobesteuerung ab. Vollzugsschwierigkeiten im interkantonalen Verhältnis haben die Ständekommission seinerzeit veranlasst, dem Beispiel der Kantone Zürich und St. Gallen zu folgen und bei Heirat keine gemeinsame Besteuerung für das Heiratsjahr vorzuschlagen. Im Bundessteuerrecht und in den meisten übrigen Kantonen (inzwischen auch St. Gallen) werden jedoch die Ehegatten ab Beginn des Heiratsjahres gemeinsam besteuert (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen vom 16. September 1992; SR 642.117.1). Mit Ständekommissionsbeschluss vom 20. November 2001 ist die Praxis bereits dem Recht der Mehrheit angepasst worden.

#### **Ziff. XXIII.**

Bezüglich der Änderungen in Abs. 6 kann auf die Bemerkungen zu Art. 9 verwiesen werden. Diese gelten für die interkommunalen Ausscheidungen bei juristischen Personen sachgemäss.

#### **Ziff. XXIV.**

Die bisherige Formulierung widerspricht dem Vereinfachungsgesetz. Der Zuzugskanton (massgebend ist der Sitz am Ende der Steuerperiode) ist für die Veranlagung der ganzen Periode zuständig. Die Steuerpflicht besteht aber in beiden Kantonen; es folgt jedoch eine Ausscheidung gemäss den bundesgerichtlichen Grundsätzen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

#### **Ziff. XXV.**

Im Rahmen der Vernehmlassung ist vom Vertreter des Frauenklosters Grimmenstein geltend gemacht worden, die Klöster sollten von der Steuerpflicht befreit werden, auch wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Die Ständekommission hat diesen Antrag zum Anlass genommen, die vier Frauenklöster und das Kapuzinerkloster aufgrund ihrer gemeinnützigen und Kulturzwecken dienenden Tätigkeit generell von der Steuerpflicht zu befreien.

**Ziff. XXVI.**

Bemerkungen zu Abs. 1 lit. c vgl. Art 35

Zum neuen Abs. 2 vgl. die Bemerkungen zu Art. 30. Die Regelung über die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern ist auf juristische Personen sachgemäss anwendbar. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

**Ziff. XXVII.**

Die Bestimmungen zur Fusion und zur Umwandlung von juristischen Personen erfahren durch das Fusionsgesetz im Grundsatz keine Änderungen. Bei der Spaltung wird auf die Einhaltung einer Sperrfrist verzichtet. Erforderlich ist hingegen, dass ein Betrieb bzw. Teilbetrieb übertragen wird und auch der verbleibende Teil einen Betrieb darstellt. Abs. 1 entspricht wörtlich Art. 24 Abs. 3 StHG in der durch das Fusionsgesetz revidierten Fassung.

Eine weitere Neuerung ergibt sich aus dem revidierten Art. 24 Abs. 3ter StHG. Gemäss bisherigem Recht war die Buchwertübertragung von einzelnen Aktiven nur bei der Ausgliederung von Beteiligungen möglich (als Konsequenz aus den Bestimmungen zum Beteiligungsabzug, vgl. KS Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9.7.1998). Neu kann dies auch bei der Übertragung von andern Aktiven (oder Passiven) des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft geschehen.

Gemäss Fusionsgesetz ist sodann nicht nur die steuerneutrale Übertragung von einzelnen betrieblichen Aktiven (bzw. Passiven) auf eine Tochtergesellschaft möglich, sondern auch auf andere inländische Konzerngesellschaften, wobei eine Sperrfrist von fünf Jahren zu beachten ist (Art. 24 Abs. 3quater StHG). Nicht zulässig ist gemäss StHG die Übertragung von einzelnen Vermögenswerten auf eine steuerprivilegierte Gesellschaft.

**Ziff. XXVIII.**

Die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen war bis anhin nur möglich, wenn es sich bei der Ersatz-Beteiligung um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelte. Neu wird lediglich verlangt, dass es sich beim ersetzten Gut um eine massgebliche Beteiligung handeln muss. Der neue Abs. 4 entspricht wörtlich dem Art. 24 Abs. 4bis des revidierten StHG.

**Ziff. XXIX.**

Der Vollständigkeit halber ist ergänzend festzuhalten, dass die Vorschriften zur Verlustverrechnung auch im interkantonalen Verhältnis anzuwenden sind.

**Ziff. XXX.**

Der Steuerfuss als Variable des Steuermasses wird ersetzt durch einen Gewinnsteuersatz mit einer Bandbreite, deren obere Begrenzung annähernd der geltenden Gesamtbelastung entspricht. Innerhalb der Spannweite von 8,0 bis 11,5 % legt der Grosse Rat den Steuersatz jährlich fest. Ausserdem wird der Steuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit dem gleich hohen Steuersatz für übrige juristische Personen (Art. 71 Abs. 1 StG) in einer einzigen Bestimmung zusammengelegt.

**Ziff. XXXI.**

Der Gewinnsteuersatz für die übrigen juristischen Personen ist schon im geltenden Recht identisch mit dem Steuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Eine Vereinigung der Bestimmungen in Art. 67 drängt sich daher auf. Vgl. Art. 67.

**Ziff. XXXII.**

Der Steuersatz für die Kapitalsteuer umfasst neu eine Bandbreite von 0,1 bis 0,6 Promille und gilt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie neu auch für die sog. übrigen juristischen Personen. Letztere profitieren von einer deutlichen Reduktion des Steuersatzes (mit der Einführung des total revidierten Steuergesetzes per 1.1.2001 blieb dieser bei 1,5 Promille, wogegen derjenige der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um den Faktor 5 reduziert wurde). Für Holding- und Verwaltungsgesellschaften soll der Steuersatz wie bis anhin einen Zehntel des ordentlichen Satzes betragen, daher reicht hier die Spannweite von 0,01 bis 0,06 Promille. Der Grosse Rat legt den Steuersatz für jedes Jahr verbindlich fest. Die Kapitalsteuer wird sodann nur so weit erhoben, als sie die Gewinnsteuern betragsmässig übersteigt. Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Mit Rücksicht auf die harmonisierungsrechtliche Pflicht zur Erhebung einer Kapitalsteuer kann diese aber in keinem Fall weniger als Fr. 500.-- betragen. Der bisherige Abs. 2 verschiebt sich zu Abs. 3.

**Ziff. XXXIV.**

Die Minimalsteuer auf Grundeigentum wird ersatzlos gestrichen. Begründung vgl. I Ziff. 4.

Der durch den Wegfall der Minimalsteuer frei werdende Artikel wird unter einem entsprechenden Titel zur Regelung der Steuerverwendung genutzt. Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden nicht mehr nach einem jährlich zu bestimmenden Steuerfuss, sondern entsprechend den heute geltenden Proportionen auf Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinde aufgeteilt. Vom gesamten Ertrag fliessen 43 % in die Staatskasse, 15 % an den Bezirk, 34 % an die Schulgemeinde und 8 % an die Kirchgemeinde. Die Zuteilung erfolgt bei interkommunaler Steuerteilung nach den entsprechenden Ausscheidungsvorschriften (Art. 55 Abs. 6 StG).

**Ziff. XXXV.**

Streichung von "und Steuerfüsse". Vgl. Art. 3, 67, und 75 StG.

**Ziff. XXXVI.**

Die Gewinne der juristischen Personen werden zu einem proportionalen Satz besteuert (Art. 67). Der einheitliche Satz gilt auch für Gewinne in einem sogenannten unterjährigen oder überjährigen Geschäftsabschluss. Eine Umrechnung zur Satzbestimmung ist nicht erforderlich. Der zweite Absatz kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Die in Abs. 3 geregelte Besteuerung der steuersystematischen Liquidation ist bereits in Art. 60 Abs. 1 lit. c normativ festgehalten. Die Bestimmung über die Gewinnbesteuerung bei Wegzug ins Ausland regelt in erster Linie die sachliche und nicht die zeitliche Bemessung. Die Wiederholung ist daher in Art. 78 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

**Ziff. XXXVII.**

Diese Bestimmung sieht Steuerfreibeträge für alle Zuwendungen (Schenkung und Erbschaft) vor. Der Freibetrag gemäss Abs. 1 lit. a soll auf Fr. 100'000.-- verdoppelt und auf alle Nachkommen ausgedehnt werden. Damit sollen auch generationenüberspringende Zuwendungen wie beispielsweise für die Ausbildung, die Unternehmungsgründung oder die Unternehmungsübertragung auf Enkel begünstigt werden. Für Vermögensübertragungen an die jüngere Generation bis zum Alter 35 wird der Freibetrag ein zweites Mal verdoppelt auf Fr. 200'000.--. Weil Adoptivkinder den leiblichen Kindern rechtlich gleichgestellt sind, kann auf deren ausdrückliche Erwähnung verzichtet werden. Sie gehören vorbehaltlos zu den Nachkommen.

Diese Anpassung bringt Ertragsausfälle von rund Fr. 80'000.-- pro Jahr mit sich.

### **Ziff. XXXVIII.**

Eine weitere Entlastung der Verwandten in direkter Linie soll durch die Herabsetzung des proportionalen Steuersatzes für Nachkommen und Stiefkinder von 1,5 auf 1 % erreicht werden (Abs. 1 lit. a).

Diese Anpassung bringt Ertragsausfälle von rund Fr. 110'000.-- pro Jahr mit sich. In Kombination mit der Verdoppelung des Freibetrages auf Fr. 100'000.-- werden sich die Ertragsausfälle auf gesamthaft Fr. 160'000.-- belaufen.

### **Ziff. XXXIX.**

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes hat der Kanton Appenzell I.Rh. bei der Grundstückgewinnsteuer vom sogenannten monistischen zum dualistischen Besteuerungssystem gewechselt, wie es auch die beiden Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen kennen. Nach dem dualistischen System unterliegen grundsätzlich Gewinne aus Veräusserungen von Privatgrundstücken der Grundstückgewinnsteuer. Abs. 1 lit. b bis d von Art. 103 enthält insofern Ausnahmen, als auch bestimmte Grundstücke des Geschäftsvermögens der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Nach lit. b werden die Gewinne von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Dabei handelt es sich im dualistischen System nur um natürliche Personen, was im Gesetzestext durch eine entsprechende Einfügung deutlich gemacht wird. Das StHG schreibt in Art. 23 Abs. 4 erster Satz zwingend vor, dass Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken bestimmter juristischer Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Es handelt sich dabei um die Personalvorsorge- und Sozialversicherungseinrichtungen sowie gemeinnützigen und religiösen Institutionen, die nach Art. 58 Abs. 1 lit. d bis g von der Steuerpflicht befreit sind und gemäss Art. 103 Abs. 1 lit. c harmonisierungskonform der Grundstückgewinnsteuer unterstellt werden. Darüber hinaus ist jede Besteuerung von juristischen Personen, die nur über Geschäftsvermögen verfügen, harmonisierungswidrig. Lit. d von Abs. 1 muss deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen daher grundsätzlich der Gewinnsteuer von juristischen Personen.

Einer steuerauslösenden Veräusserung gleichgestellt ist u.a. auch die Überführung eines Grundstücks vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen (Art. 12 Abs. 2 lit. b StHG). Bei der Totalrevision des Steuergesetzes wurde es aus unerklärlichen Gründen unterlassen, diese zwingende Harmonisierungsvorschrift ins kantonale Recht zu übernehmen. Eine Überführung vom Privat- ins Geschäftsvermögen liegt bei der Einbringung eines privaten Grundstücks in eine Personenunternehmung vor. Weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich stellt dieser Vorgang zwar eine Veräusserung dar; der Wechsel in der Art der Besteuerung (von

der Grundstückgewinnsteuer zur Einkommenssteuer) erfordert jedoch, dass die Privateinlage wie eine Veräusserung behandelt wird (systembedingte Realisation).

#### **Ziff. XL.**

Mit der Teilrevision des Familienrechts ist Art. 12 Abs. 3 lit. b StHG geändert worden. Neu kann die Besteuerung aufgeschoben werden bei Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind. Die für Art. 104 Abs. 1 lit. b gewählte Formulierung stimmt inhaltlich mit der Harmonisierungsvorschrift überein.

Wie erwähnt unterliegen im dualistischen System die Gewinne auf Geschäftsliegenschaften nicht der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (bestimmte Ausnahmen vorbehalten). Die unter Abs. 1 lit. d - g aufgeführten Steueraufschubstatbestände sind jedenfalls gegenstandslos, weil es für die entsprechenden Grundtatbestände gar keine Grundstückgewinnsteuerpflicht gibt. Sie sind deshalb zu streichen. In lit. g ist bisher ein Ersatzbeschaffungstatbestand statuiert worden. Er ist zu ersetzen (neu lit. d) durch eine neue Bestimmung über die Ersatzbeschaffung von steuerbefreiten juristischen Personen, die weiterhin der Grundstückgewinnsteuerpflicht unterliegen (Art. 103 Abs. 1 lit. c).

Nach Abs. 1 lit. i zweiter Satz ist die Grundstückgewinnsteuer auch bei Steueraufschub zufolge Ersatzbeschaffung eines Eigenheimes zu veranlassen und nur auf Begehren des Steuerpflichtigen längstens bis zur Veräusserung des Ersatzobjektes aufzuschieben. Diese Bestimmung ist nicht sachgemäss. Steuermindernde oder steueraufhebende Tatsachen hat der Steuerpflichtige nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen immer selbst geltend zu machen. Ein Aufschub kann ausserdem auch über den Zeitpunkt der Veräusserung des Ersatzobjektes hinaus andauern, wenn mit der Veräusserung des Ersatzobjektes wiederum ein Steueraufschubstatbestand verwirklicht wird. Der letzte Satz dieser Bestimmung ist daher zu streichen.

Die Grundstückgewinnsteuer wird nach Abs. 1 lit. g - i auch über die Kantonsgrenzen hinweg aufgeschoben, d.h. auch wenn das Ersatzobjekt in einem andern Kanton liegt. Ursprünglich ging man davon aus, dass damit auch das Steuersubstrat definitiv in einen anderen Kanton wegzieht. Es zeigt sich nun aber, dass bei den Kantonen keine einheitliche Rechtsauffassung darüber besteht, ob der aufschiebende Kanton den Besteuerungsanspruch endgültig verliert oder nur vorübergehend bis zur Veräusserung des Ersatzobjektes suspendiert. Im Sinne einer Kompromisslösung hat die Kommission Gesetzgebung und Harmonisierung der Schweizerischen Steuerkonferenz eine Änderung des StHG vorgeschlagen, wonach eine aufgeschobene Be-

steuerung im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden kann, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird. Der Vorschlag ist auch im ersten Entwurf für das sogenannte Entrümpelungsgesetz enthalten. Ob diese Bestimmungen jedoch ins geltende Harmonisierungsrecht überführt werden, ist derzeit noch völlig offen. Der Kanton Appenzell I.Rh. muss sich unter diesen Voraussetzungen wie andere Kantone vorsehen und eine Nachbesteuerung für den Fall vorbehalten, dass ein anderer Kanton im umgekehrten Fall eine Besteuerung des seinerseits aufgeschobenen Gewinnes bei Veräusserung des Ersatzobjektes beansprucht. Der neue Abs. 3 sieht daher eine generelle Nachbesteuerung mit Gegenrechtsvorbehalt vor. Entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen könnte die Standeskommission abschliessen.

#### **Ziff. XLI.**

Die von Art. 12 Abs. 5 StHG geforderte stärkere Besteuerung von kurzfristig realisierten Grundstücksgewinnen ist bezüglich der Privatgrundstücke mit Art. 109 Abs. 3 im kantonalen Recht hinreichend verwirklicht worden. Weil Gewinne aus Veräusserung von Geschäftsgrundstücken im dualistischen System grundsätzlich gar nicht der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, muss Art. 110 vollständig gestrichen werden. Eine systemwidrige Belastung von geschäftlichen Grundstücksgewinnen mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer und der Grundstückgewinnsteuer würde zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung führen.

#### **Ziff. XLII. und Ziff. XLIII.**

Nach dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten wird den Kantonen ein neuer Art. 39a StHG zwingend vorgeschrieben. Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung, insbesondere auch den Einsatz elektronischer Datenträger und Abrufsysteme. Auf die Praxis der Steuerorgane hat diese Änderung vorerst keine Auswirkungen. Sie eröffnet jedoch für die Zukunft einen erleichterten Informationsaustausch im Rahmen der steuerlichen Mitwirkungspflichten und des Datenschutzes. Aus systematischen Gründen wird die Gesetzesänderung zum Teil im bisherigen Art. 123 über die Amtshilfe und zur Hauptsache in einem neuen Art. 123bis unter dem Randtitel Datenbearbeitung eingefügt.

#### **Ziff. XLIV.**

Art. 41 Abs. 1 StHG schreibt ein Einsichtsrecht in die Steuerakten verbindlich vor. Das StHG äussert sich im Gegensatz zum DBG aber nicht zum weiteren Vorgehen bei einer Verweigerung der Akteneinsicht oder zu den Folgen einer zu Unrecht verweigerten Einsichtnahme. Ein Abwei-

chen von den entsprechenden Bestimmungen des DBG würde unnötige Doppelspurigkeiten und Verfahrensunsicherheiten schaffen. Demzufolge wird der Wortlaut von Art. 114 Abs. 4 DBG sinngemäss übernommen.

**Ziff. XLV.**

Korrektur der Systematik in der Marginalie und verfahrenssystematische Abstimmung mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz (GS 191) in Abs. 3

**Ziff. XLVI.**

Ab dem Steuerjahr 2004 werden die Steuern auch für den äusseren Landesteil nicht mehr vom Bezirk Obereg, sondern zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen. Vorbehalten bleibt allein der Bezug der Handänderungssteuern durch die Grundbuchämter. Auf eine Übergangsbestimmung bezüglich der Bezirks- und Gemeindesteuern bis zum Steuerjahr 2003, die die Bezirksverwaltung Obereg noch erhebt, kann auf Gesetzesstufe verzichtet werden.

**Ziff. XLVII.**

In dieser Bestimmung hat bisher ein Rechtsmittel gegen die separate Verfügung von Ausgleichszinsen gemäss Art. 160 Abs. 1 und gegen die Verfügung von Verzugszinsen gemäss Art. 160 Abs. 3 gefehlt. Selbstverständlich sind aus rechtsstaatlichen Gründen auch gegen diese Verfügungen Rechtsmittel gegeben. Es ist sachgemäss, den Rechtsschutz wie bei der Steueranlagung auszugestalten.

**Ziff. XLVIII.**

Terminologische Anpassung.

**Ziff. XL.**

Die Haftung der Erben verträgt sich nicht mit dem Strafcharakter der Steuerhinterziehungsbusse. Ihren Repressions- und Präventionszweck erfüllt die Busse nicht, wenn sie Personen trifft, denen nichts Unrechtes vorgeworfen werden kann. Eine Haftbarkeit für nicht von den Erben begangene Straftaten steht dabei in klarem Widerspruch zur Unschuldsvermutung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Ziff. 2 EMRK), welche für eine Bestrafung den Nachweis bzw. das Vorliegen eines Verschuldens voraussetzt. Das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen trägt diesen Rechtsgrundsätzen Rechnung und



hebt die Erbenhaftung im StHG (und DBG) auf. Die Harmonisierungsbestimmung ist zwar formell erst am 1. März 2005 in Kraft getreten, die Urteile des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 2001 sind aber in der Praxis längst umgesetzt worden. Es kann deshalb auch auf eine Übergangsregelung im Sinne von Art. 78c StHG verzichtet werden. Seit mehreren Jahren sind keine Erben mehr für die Steuerbussen des Erblassers behaftet worden. Es bestehen keine entsprechenden Betreibungsregistereinträge.

**Ziff. L.**

Sprachliche Verbesserung in Abs. 1

**Ziff. LII.**

Vgl. Bemerkungen unter Ziff. 1 (II. Schwerpunkt der Revision, S. 4 ff.)

## V. Auswirkungen der beantragten Änderungen

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Änderungsvorschläge bei den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern sind nachfolgend aufgelistet. Den Werten bei den Staatssteuern liegt der aktuelle Steuerfuss von 90 % zugrunde, für die Bezirks- und Gemeindesteuern wurde ein durchschnittlicher Steuerfuss von 120 % angenommen. Bei den nicht erwähnten Massnahmen kann von einer ertragsneutralen Umsetzung ausgegangen werden; insbesondere sind verschiedenste Anpassungen an übergeordnetes Recht in der Praxis bereits vollzogen worden.

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Kinderabzug	Erhöhung von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.-- bzw. 8'000.-- ab dem 3. Kind, sowie Fr. 5'000.-- statt Fr. 3'000.-- zusätzlich für auswärtige Ausbildung <i>- in den Jahren 2007 und 2008</i> <i>- ab dem Jahr 2009</i>	- 315'000.-- - 630'000.--	- 420'000.-- - 840'000.--
Kinderbetreuungsabzug	Erhöhung von max. Fr. 2'000.-- auf max. Fr. 6'000.--	- 20'000.--	- 30'000.--
Kapitalleistungen aus Vorsorge	Systemwechsel vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz	- 150'000.--	- 200'000.--
Liquidation Personenunternehmen	Besteuerung der realisierten stillen Reserven zu einem reduzierten Satz	- 15'000.--	- 20'000.--
Vermögenssteuerwert Bauland	Besteuerung generell zum Verkehrswert	+ 10'000.--	+ 15'000.--
Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen	Erhöhung des Freibetrages von Fr. 50'000.-- auf Fr. 100'000.-- bzw. Fr. 200'000.-- und Reduktion des Steuersatzes von 1.5 auf 1 %	- 180'000.--	0.--
Halbsteuersatz für Beteiligungserträge	Ausdehnung der benötigten Beteiligungsquote von 20 % auf neu 10 %	- 5'000.--	- 7'000.--
Halbsteuersatz für Beteiligungserträge	Reduktion des anwendbaren Steuersatzes um 70 % statt um 50 % (Maximalvariante)	- 190'000.--	- 250'000.--

Bereich	Massnahme	Auswirkungen Staatssteuer	Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Senkung von 11.55 % auf 9.5 %	- 320'000.--	- 440'000.--
Kapitalsteuer	Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (bei einer Mindeststeuer für Kapital- gesellschaften von Fr. 500.--)	- 160'000.--	- 220'000.--
Minimalsteuer auf Grundeigentum	Aufhebung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen	- 4'000.--	- 6'000.--
<i>Total</i>	<i>in den Jahren 2007 und 2008</i>	<i>- 1'349'000.--</i>	<i>- 1'578'000.--</i>
Total	ab dem Jahr 2009	- 1'664'000.--	- 1'998'000.--

## VI. Inkrafttreten

Diese Gesetzesrevision soll nach der Annahme durch die Landsgemeinde 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten.

## VII. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 27. September 2005

### Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Carlo Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Beilagen: Uebersicht über die Belastung durch Steuern, Gebühren und Kosten (5 Aufstellungen)

**Uebersicht über die Belastung durch Steuern, Gebühren, Krankenkassenprämien und Kosten**

Anhang zur Botschaft "Teilrevision Steuergesetz"

	Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern					Steuern, Gebühren und Kosten				
	Revision	2004	1994	Differenz Rev. - 2004	Differenz Rev. - 1994	Revision	2004	1994	Differenz Rev. - 2004	Differenz Rev. - 1994
<b>Bruttoeinkommen CHF 50'000</b>										
Alleinstehend	<b>3'447.00</b>	3'592.00	4'835.00	<b>-4%</b>	-29%	<b>9'833.00</b>	9'858.00	9'014.00	<b>-0%</b>	+9%
Verheiratet, 0 Kinder	<b>1'558.00</b>	1'624.00	3'147.00	<b>-4%</b>	-50%	<b>8'904.00</b>	9'139.00	9'283.00	<b>-3%</b>	-4%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	<b>783.00</b>	1'133.00	2'668.00	<b>-31%</b>	-71%	<b>6'505.00</b>	6'855.00	10'261.00	<b>-5%</b>	-37%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	<b>125.00</b>	737.00	2'198.00	<b>-83%</b>	-94%	<b>6'375.00</b>	6'987.00	11'238.00	<b>-9%</b>	-43%
<b>Bruttoeinkommen CHF 80'000</b>										
Alleinstehend	<b>7'357.00</b>	7700.00	9'900.00	<b>-4%</b>	-26%	<b>14'914.00</b>	15'137.00	15'477.00	<b>-1%</b>	-4%
Verheiratet, 0 Kinder	<b>4'684.00</b>	4'880.00	7'237.00	<b>-4%</b>	-35%	<b>14'642.00</b>	15'115.00	14'382.00	<b>-3%</b>	+2%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	<b>3'407.00</b>	4'123.00	6'666.00	<b>-17%</b>	-49%	<b>13'332.00</b>	14'596.50	15'164.00	<b>-9%</b>	-12%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	<b>1'813.00</b>	3'412.00	6'010.00	<b>-47%</b>	-70%	<b>11'187.00</b>	13'868.50	15'876.00	<b>-19%</b>	-30%
<b>Bruttoeinkommen CHF 150'000</b>										
Alleinstehend	<b>16'230.00</b>	16'913.00	21'043.00	<b>-4%</b>	-23%	<b>28'482.00</b>	29'045.00	32'287.00	<b>-2%</b>	-12%
Verheiratet, 0 Kinder	<b>12'953.00</b>	13'482.00	17'517.00	<b>-4%</b>	-26%	<b>27'041.00</b>	27'330.00	29'559.00	<b>-1%</b>	-9%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	<b>11'516.00</b>	12'674.00	16'865.00	<b>-9%</b>	-32%	<b>26'793.00</b>	27'687.00	29'988.00	<b>-3%</b>	-11%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	<b>9'450.00</b>	11'866.00	16'095.00	<b>-20%</b>	-41%	<b>25'325.00</b>	28'123.00	30'241.00	<b>-10%</b>	-16%

Teuerung: Der Landesindex der Konsumentenpreise nahm von 01.1994 bis 01.2004 um 8.2 % bzw. von 01.1994 bis 08.2005 um 10.0% zu. Dieser Aspekt ist in der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt.

**Aufteilung der Belastung durch Steuern, Gebühren, Krankenkassenprämien und Kosten (1994 / 2004)**

Anhang zur Botschaft "Teilrevision Steuergesetz"

	Steuern (Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer)	Krankenkasse (nach Abzug KVGr Gutschrift)	Kosten und Gebühren	Total 2004	Total 1994	Veränderung seit 1994	Veränderung in %
<b>Bruttoeinkommen CHF 50'000</b>							
Alleinstehend	3'850.00	2'208.00	3'800.00	<b>9'858.00</b>	9'014.00	+844.00	+9.4%
Verheiratet, 0 Kinder	1'749.00	2'580.00	4'810.00	<b>9'139.00</b>	9'283.00	-144.00	-1.6%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	1'175.00	0.00	5'680.00	<b>6'855.00</b>	10'261.00	-3'406.00	-33.2%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	737.00	0.00	6'250.00	<b>6'987.00</b>	11'238.00	-4'251.00	-37.8%
<b>Bruttoeinkommen CHF 80'000</b>							
Alleinstehend	8'734.00	2'208.00	4'195.00	<b>15'137.00</b>	15'477.00	-340.00	-2.2%
Verheiratet, 0 Kinder	5'561.00	4'407.00	5'147.00	<b>15'115.00</b>	14'382.00	+733.00	+5.1%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	4'552.00	4'042.50	6'002.00	<b>14'596.50</b>	15'164.00	-567.50	-3.7%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	3'644.00	3'667.50	6'557.00	<b>13'868.50</b>	15'876.00	-2'007.50	-12.6%
<b>Bruttoeinkommen CHF 150'000</b>							
Alleinstehend	21'862.00	2'208.00	4'975.00	<b>29'045.00</b>	32'287.00	-3'242.00	-10.0%
Verheiratet, 0 Kinder	16'947.00	4'416.00	5'967.00	<b>27'330.00</b>	29'559.00	-2'229.00	-7.5%
Verheiratet, 2 Kinder unter 16	15'516.00	5'544.00	6'627.00	<b>27'687.00</b>	29'988.00	-2'301.00	-7.7%
Verheiratet, 4 Kinder unter 16	14'165.00	6'672.00	7'286.00	<b>28'123.00</b>	30'241.00	-2'118.00	-7.0%

Teuerung: Der Landesindex der Konsumentenpreise nahm von 01.1994 bis 01.2004 um 8.2 % bzw. von 01.1994 bis 08.2005 um 10.0 % zu. Dieser Aspekt ist in der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt.

Kostenberechnung bei einem Brutto-Einkommen von CHF 50'000.-

Bereich	STEUERN / effekUve, tatsächliche Berechnung										Krankenkassenprämien			Kosten & Gebühren / Durchschnitts-Werte					Total
---------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------	--	--	---	--	--	--	--	-------

Revisionsentwurf	Brutto - BnkDmmen	Sozial- Abgaben 13.80%	Kinder- zulagen	Netto- LohnII	Berufskosten	Versicherungs- prämien	Kinderabzug	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde- Steuern	Bundes- Steuer	Steu- Belastung Total	KK-Prsmie allgemeine Abteilung	KVG- Gutschnfl	KK-Prämie netto	Kehricht	Kanal- Benützung	FW-Ersatz	Auto-Steuer Inkl. Vert.	Strom+Wasser Heizung	Kosten & Geb. Total	Steuern, KK, Koiten S GebQhren
Alleinstehend	50'000.00	-6'900.00		43'100.00	-3'855.00	-7'400.00	-	36'645.00	3'447.00	258.00	3705.00	2'328.00	.	2728.00	70.00	180.00	50.00	1'300.00	2'200.00	3'800.00	S'833.00
Verheiratet 0 Kinder	50'000.00	-6'900.00	-	43'100.00	-3'855.00	-4'500.00	-	34'446.00	1'558.00	125.00	1'683.00	4'656.00	-2746.00	2'411.00	150.00	360.00	100.00	1'300.00	2'800.00	4810.00	E-SD4.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'900.00	4'320.00	47'420.00	-4'071.00	-6'000.00	-12'000.00	25'349.00	783.00	42.00	25'874.00	5'808.00	-5'808.00	-	210.00	470.00	100.00	1'300.00	3'600.00	5'680.00	E'505.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'900.00	8760.00	51'860.00	-4733.00	-7700.00	-26'000.00	12'367.00	737.00	-	12'704.00	6'672.00	-6'672.00	-	270.00	580.00	100.00	1'300.00	4'000.00	6'250.00	6'375.00

Jahr 2004	Brutto- Einkommen	Sozial- Abgaben 13.80%	Kinder- zulagen	Netto- Lohn II	Berufskosten	Versicherungs- prämien	Kinderabzug	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde- Steuern	Bundes- Steuer	Steuer- Belastung Total	KK-Prsmie allgemeine Abteilung	KVG- Gutschrift	KK-Prämie netto	Kehricht	Kanal- Benützung	FW-Ersatz	Auto-Steuer inkl. Vors.	Strom+Wasser Heizung	Kosten & Geb. Total	Steuern, KK, Kosten & GebDhren
Alleinstehend	50'000.00	-6'900.00	-	43'100.00	-3'855.00	-2'400.00	-	36'845.00	3'592.00	258.00	3'850.00	2'208.00	-	2708.00	70.00	180.00	50.00	1'300.00	2700.00	3'800.00	9'850.00
Verheiratet 0 Kinder	50'000.00	-6'900.00	-	43'100.00	-3'855.00	-4'500.00	-	34'445.00	1'624.00	125.00	1749.00	4'416.00	-1'836.00	2'580.00	150.00	360.00	100.00	1'300.00	2'900.00	4'610.00	8139.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'900.00	4'320.00	47'420.00	-4'071.00	-6'000.00	-8'000.00	29'349.00	1'133.00	42.00	1'175.00	5'544.00	-5'544.00	-	210.00	470.00	100.00	1'300.00	3'600.00	5'680.00	E-855.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'900.00	8760.00	51'860.00	-4733.00	-7700.00	-16'000.00	24'357.00	737.00	-	737.00	6'672.00	-6'672.00	-	270.00	580.00	100.00	1'300.00	4'000.00	6'250.00	E'987.00

Jahr 1994	Brutto- Einkommen	Sozial- Abgaben 13.05%	Kinder- zulagen	Netto- LohnII	Berufskosten	Versicherungs- Prämien	Kinder- & SozialabzQge	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde- Steuern	Bundes- Steuer	Steuer- Belastung Total	KK-Prsmie allgemeine Abteilung	KVG- Gutschrift ab 1996	KK-Prämie netto	Kehricht	Kanal- Benützung	FW-Ersatz	Auto-Steuer inkl. Vers.	Strom+Wasser Heizung	Kosten & Geb. Total	Steuern, KK Kosten & Gebühren
Alleinstehend	50'000.00	-6'525.00		43'475.00	-3'300.00	-1'400.00	-2700.00	36'575.00	4'835.00	319.00	5'154.00	1'405.00	-	1'405.00	50.00	100.00	105.00	1'000.00	1700.00	2'455.00	9'014.00
Verheiratet 0 Kinder	50'000.00	-6'525.00		43'475.00	-3'300.00	-2'800.00	-4'400.00	32'975.00	3'147.00	121.00	3768.00	2'810.00	-	2'810.00	80.00	140.00	85.00	1'000.00	1'900.00	3705.00	9783.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'525.00	3'660.00	47'135.00	-3'300.00	-3'800.00	-10'400.00	29'635.00	2'668.00	88.00	2756.00	3'690.00	-	3'690.00	125.00	220.00	70.00	1'000.00	2'400.00	3'815.00	10761.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	50'000.00	-6'525.00	6'840.00	50'315.00	-3'300.00	-4'800.00	-16'400.00	25'815.00	2'198.00	50.00	2748.00	4'570.00	-	4'570.00	190.00	280.00	50.00	1'000.00	2800.00	4'420.00	11'238.00

Kostenberechnung bei einem Brutto-Einkommen von CHF 80\*000.-

Bereich	STEUERN / effektive, tatsächliche Berechnung											Krankenkassenprämien			Kosten & Gebühren / Durchschnitts-Werte					Total
---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------	--	--	---	--	--	--	--	-------

Revisionsentwurf	Brutto-Einkommen	Sozial-Abgaben 13.BD54	Kinder-zulagen	Netto-Lohn II	Berufskosten	Versicherungs-prämien	Kinderabzug	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde-Steuern	Bundes-Steuer	Steuer-Belastung Total	KK-Prämie allgemeine Abteilung	KVG-Gutschrift	JK-Prämie netto	Kehricht	Kanal-BenÖtzung	FW-Bsatz	Auto-Steuer Inkl. Vers.	Strom+Wasser Heizung	Strom+Wasser Kosten & Geb. Total	Steuern, KK, Kosten & Gebühren
Alleinstehend	80'000.00	-11'040.00	-	68'960.00	-5148.00	-2'400.00	-	67'412.00	7'357.00	1'034.00	8'391.00	7328.00	-	2'328.00	70.00	160.00	165.00	1'560.00	2'200.00	4'185.00	14'914.00
Verheiratet 0 Kinder	80'000.00	-11'040.00	-	68'960.00	-5148.00	-4'300.00	-	59'012.00	4'664.00	681.00	5'365.00	4'656.00	-526.00	4'130.00	150.00	360.00	177.00	1'560.00	2'800.00	5'147.00	14'642.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-11'040.00	4'320.00	73'280.00	-5'364.00	-6'000.00	-12'000.00	49'916.00	3'407.00	428.00	3'636.00	5'808.00	-2'314.00	3'484.00	210.00	470.00	162.00	1'560.00	3'600.00	6'002.00	13'332.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-11'040.00	8'760.00	77'720.00	-5'586.00	-7'200.00	-28'000.00	36'934.00	1'813.00	232.00	2'045.00	6'960.00	-4'375.00	2'585.00	270.00	580.00	147.00	1'560.00	4'000.00	6'557.00	11'187.00

Jahr 2004	Brutto-Einkommen	Sozial-Abgaben 13.60%	Kinder-zulagen	Netto-Lohn II	Berufskosten	Versicherungs-Prämien	Kinderabzug	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde-Steuern	Bundes-Steuer	Steuer-Belastung Total	KK-Prämie allgBmBine Abteilung	KVG-Gutschrift	K-Prämie netto	Kehricht	Kanal-Benutzung	FW-Ersatz	Auto-Steuer Inkl. Ven.	Strom+Wasser Heizung	Strom+Wasser Kosten & Geb. Total	Steuern, KK, Kosten & Gebühren
Alleinstehend	80'000.00	-11'040.00	-	68'960.00	-5'148.00	-2'400.00	-	61'412.00	7'700.00	1'040.00	8'734.00	-2'208.00	-	2'208.00	70.00	180.00	185.00	1'560.00	2'200.00	4'195.00	15'137.00
Verheiratet 0 Kinder	80'000.00	-11'040.00	-	68'960.00	-5'148.00	-4'800.00	-	59'012.00	4'800.00	881.00	5'561.00	4'416.00	-9.00	4'407.00	150.00	360.00	177.00	1'560.00	2'900.00	5'147.00	in is.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-11'040.00	4'320.00	73'280.00	-5'364.00	-6'000.00	-8'000.00	53'916.00	4'123.00	429.00	4'551.00	5'544.00	-1'501.50	4'042.50	210.00	470.00	162.00	1'560.00	3'600.00	6'002.00	14'596.50
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-11'040.00	8'760.00	77'720.00	-5'586.00	-7'200.00	-16'000.00	46'934.00	3'412.00	232.00	3'644.00	6'672.00	-3'004.50	3'667.50	270.00	580.00	147.00	1'560.00	4'000.00	6'557.00	13'868.50

Jahr 1994	Brutto-Einkommen	Sozial-Abgaben 13.05%	Kinder-zulagen	Netto-Lohn II	Berufskosten	Versicherungs-prämien	Kinder- & Sozialabzüge	steuerbares Einkommen	Staats- und Gemeinde-Steuern	Bundes-Steuer	Steuer-Belastung Total	KK-Prämie allgemeine Abteilung	KVG-Gutschrift ab 1996	KK-Prämie netto	Kehricht	Kanal-Benutzung	FW-Ersatz	Auto-Steuer Inkl. Vers.	Strom+Wasser Heizung	Strom+Wasser Kosten & Geb. Total	Steuern, KK, Kosten & Gebühren
Alleinstehend	80'000.00	-10'440.00	-	69'560.00	-3'300.00	-1'400.00	-2'200.00	62'660.00	9'900.00	1'387.00	11'267.00	1'405.00	-	1'405.00	50.00	100.00	235.00	1'200.00	1'200.00	2'785.00	15'477.00
Verheiratet 0 Kinder	80'000.00	-10'440.00	-	69'560.00	-3'300.00	-2'800.00	-4'400.00	59'060.00	7'237.00	795.00	8'032.00	2'610.00	-	2'610.00	80.00	140.00	220.00	1'200.00	1'900.00	3'540.00	14'382.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-10'440.00	3'660.00	73'220.00	-3'300.00	-3'800.00	-10'400.00	55'720.00	6'666.00	663.00	7'329.00	3'690.00	-	3'690.00	125.00	220.00	200.00	1'200.00	2'400.00	4'145.00	15'164.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	80'000.00	-10'440.00	6'640.00	76'400.00	-3'300.00	-4'800.00	-16'400.00	51'900.00	5'010.00	546.00	6'556.00	4'570.00	-	4'570.00	190.00	280.00	180.00	1'200.00	2'900.00	4'750.00	14'876.00

Kostenberechnung bei einem Brutto-Einkommen von CHF 150'000.-

Bereich	STEUERN / effektive, tatsächliche Berechnung										Krankenkassenprämien			Kosten & Gebühren / Durchschnitts-Werte					Total
---------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------	--	--	---	--	--	--	--	-------

Revisionsentwurf	Brutto -	Sozial -	Kinder -	Netto -	Berufskosten	Versicherungs -	Kinderabzug	steuerbares	Staats- und	Bundes -	Steuer -	KK-Prämie	KVG -	KK-Prämie	Kehricht	Kanal -	FW-Ersatz	Auto - Steuer	Strom+Wasse	Strom+Wasser	Steuern, KK,
	Einkommen	Abgaben 13.60%.	tagen	Lohn II		prämien inkl. Säule 3a		Einkommen	Gemeinde- Steuern	Steuer	Belastung Total	allgemeine Abteilung	Gutschrift	netto	Benützung			Inkl. Vera.	HBizung	Kosten & Geb. Total	Kosten & Geb. ühren
Alleinstehend	150'000.00	-20'625.00	-	129'375.00	-1000.00	-8'477.00	-	113'898.00	16730.00	4'949.00	21'179.00	2'328.00	-	2'328.00	100.00	228.00	347.00	1'800.00	2'500.00	4'975.00	28'82.00
Verheiratet 0 Kinder	150'000.00	-20'625.00	-	129'375.00	-7000.00	-10'877.00	-	111'498.00	12'953.00	3'465.00	16'418.00	4'655.00	-	4'656.00	170.00	457.00	340.00	1'800.00	3700.00	5'967.00	29'04.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-20'625.00	020.00	133'695.00	-1000.00	-12'077.00	-12'000.00	102'618.00	11'516.00	2'842.00	14'358.00	5'808.00	-	5'808.00	230.00	572.00	325.00	1'800.00	3700.00	6'627.00	26'783.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-20'625.00	8760.00	138'135.00	-1000.00	-13'777.00	-26'000.00	99'135.00	9'450.00	2'299.00	11'749.00	6'980.00	+670.00	6'310.00	230.00	686.00	310.00	1'800.00	4'200.00	7'286.00	25'325.00

Jahr 2004	Brutto -	Sozial -	Kinder -	Netto -	Berufskosten	Versicherungs -	Kinderabzug	steuerbares	Staats- und	Bundes -	Steuer -	KK-Prämie	KVG -	KK-Prämie	Kehricht	Kanal -	FW-Ersatz	Auto - Steuer	Strom+Wasse	Strom+Wasser	Steuern, KK,
	Einkommen	Abgaben 13.80%	zulagen	Lohn II		Prämien inkl. Säule 3a		Einkommen	Gemeinde- Steuern	Steuer	Belastung Total	allgemeine Abteilung	Gutschrift	netto	Benützung			Inkl. Vers.	Heizung	Kosten & Geb. Total	Kosten & Geb. ühren
Alleinstehend	150'000.00	-20'625.00	-	129'375.00	-1000.00	-8'477.00	-	113'898.00	16'913.00	4'949.00	21'862.00	2'208.00	-	2'208.00	100.00	228.00	347.00	1'800.00	2'500.00	4'975.00	29'045.00
Verheiratet 0 Kinder	150'000.00	-20'625.00	-	129'375.00	-1000.00	-10'677.00	-	111'498.00	13'482.00	3'465.00	16'947.00	4'416.00	-	4'416.00	170.00	467.00	340.00	1'800.00	3700.00	5'967.00	27'330.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-20'625.00	4'320.00	133'695.00	-7'000.00	-12'077.00	-8'000.00	106'618.00	12'674.00	2'842.00	15'516.00	5'544.00	-	5'544.00	230.00	572.00	325.00	1'800.00	3700.00	6'627.00	27'687.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-20'625.00	6760.00	138'135.00	-1000.00	-13'777.00	-16'000.00	101'858.00	11'866.00	2'799.00	14'165.00	6'672.00	-	6'672.00	290.00	686.00	310.00	1'800.00	4700.00	7'286.00	28'123.00

Jahr 1994	Brutto -	Sozial -	Kinder -	Netto -	Berufskosten	Versicherungs -	Kinder -	steuerbares	Staats- und	Bundes -	Steuer -	KK-Prämie	KVG -	KK-Prämie	Kehricht	Kanal -	FW-Ersatz	Auto - Steuer	Strom+Wasse	Strom+Wasser	Steuern, KK,
	Einkommen	Abgaben 12.76%	zulagen	Lohn II		prämien inkl. Säule 3a	Sozialabzüge	Einkommen	Gemeinde- Steuern	Steuer	Belastung Total	allgemeine Abteilung	Gutschrift ab 1995	netto	Benützung			Inkl. Vers.	Heizung	Kosten & Geb. Total	Kosten & Geb. ühren
Alleinstehend	150'000.00	-19'140.00	-	130'860.00	-3'300.00	-5'414.00	-2700.00	118'546.00	21'043.00	6'429.00	24'472.00	1'405.00	-	1'405.00	60.00	100.00	250.00	1'500.00	1'500.00	3'410.00	32'267.00
Verheiratet 0 Kinder	150'000.00	-19'140.00	-	130'860.00	-3'300.00	-8'214.00	-4'400.00	114'946.00	17'517.00	5'052.00	22'569.00	2'810.00	-	2'810.00	90.00	140.00	250.00	1'500.00	2700.00	4'180.00	28'559.00
Verheiratet 2 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-19'140.00	3'680.00	134'520.00	-3'300.00	-9'714.00	-10'400.00	111'606.00	16'865.00	4'623.00	21'488.00	3'690.00	-	3'690.00	140.00	220.00	250.00	1'500.00	2700.00	4'610.00	29'588.00
Verheiratet 4 Kinder < 16 Jahre	150'000.00	-19'140.00	6'840.00	137'700.00	-3'300.00	-10'714.00	-16'400.00	107'786.00	16'095.00	4'116.00	20'211.00	4'570.00	-	4'570.00	210.00	300.00	250.00	1'500.00	3'200.00	5'460.00	30'241.00



**Landammann und Standeskommission**

# **Teilrevision Steuergesetz**

## **Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse**

**Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 27. September 2005**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bemerkungen	4
II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	32

**Abkürzungen:**

<b>Appenzell</b>	Bezirksrat Appenzell
<b>Schwende</b>	Bezirksrat Schwende
<b>Rüte</b>	Bezirksrat Rüte
<b>Schlatt-Haslen</b>	Bezirksrat Schlatt-Haslen
<b>Gonten</b>	Bezirksrat Gonten
<b>Oberegg</b>	Bezirksrat Oberegg
<b>SchR Appenzell</b>	Schulrat Appenzell
<b>SchR Brülisau</b>	Schulrat Brülisau
<b>SchR Eggerstanden</b>	Schulrat Eggerstanden
<b>SchR Gonten</b>	Schulrat Gonten
<b>SchR Kau</b>	Schulrat Kau
<b>SchR Oberegg</b>	Schulrat Oberegg
<b>SchR Schlatt</b>	Schulrat Schlatt
<b>SchR Schwende</b>	Schulrat Schwende
<b>SchR Steinegg</b>	Schulrat Steinegg
<b>Kath. Kirchgemeinden</b>	Verein Kath. Kirchgemeinden Appenzell I.Rh.
<b>AVA</b>	Arbeitnehmervereinigung Appenzell
<b>Bauernverband</b>	Bauernverband Appenzell + Bäuerinnenverband Appenzell
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei Appenzell I.Rh.
<b>Frauenforum</b>	Frauenforum Appenzell
<b>FMG</b>	Frauen- und Müttergemeinschaft Appenzell
<b>KGV</b>	Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
<b>Gruppierungen Oberegg</b>	Politische Interessengemeinschaft Oberegg, Politische Bauernvereinigung Oberegg, Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg, Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg
<b>GFI</b>	Gruppe für Innerrhoden
<b>HIKA</b>	Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.
<b>HEV</b>	Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.
<b>Kinderbetreuung</b>	Verein Kinderbetreuung in Appenzell
<b>TFP</b>	Treuhand Fässler & Partner Appenzell AG
<b>Neff Treuhand</b>	Neff Treuhand Appenzell
<b>Wick + Brusa</b>	Clemens Wick, Walzenhausen, Karl Brusa, Kriens

## I. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
<b>Appenzell</b>	<p>Der Bezirksrat stellt fest, dass die Unternehmen bereits in den vorangegangenen Steuergesetz-Revisionen gut berücksichtigt, bzw. entlastet worden sind. Es liesse sich deshalb vertreten, die aktuelle Steuergesetz-Revision nun darauf zu beschränken, die kleineren und mittleren Einkommen zu entlasten.</p> <p>Die Regelungen bezüglich Familienbesteuerung, Vererbung und Besteuerung der Kapitaleistungen aus der Vorsorge werden positiv beurteilt.</p> <p>Zweifel hegt der Bezirksrat, ob die geringe Mehrbesteuerung des Baulandes im beabsichtigten Sinne wirksam wird, d.h. ob sie tatsächlich zur Verflüssigung des Baulandangebots beiträgt.</p> <p>Bezüglich der Aufhebung der Kirchensteuer für juristische Personen stellt sich für den Bezirksrat die grundsätzliche Frage, ob genug sachliche Gründe für ein solches Vorgehen sprechen. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Kirche stark im sozialen Bereich engagiert, was letztlich den Firmen ebenfalls zugute kommt. Die Entrichtung der Kirchensteuer ist ein Akt der Solidarität der Firmen.</p> <p>Da für den Bezirksrat im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung der Kirchensteuer für juristische Personen noch Unklarheiten bestehen, wird die Standeskommission ersucht, ergänzend zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wie weit ist sichergestellt, dass die sozialen Aufgaben der Kirche weiterhin wahrgenommen werden können und</li> <li>b) ist allenfalls eine Kantonalisierung der Sozialaufgaben der Kirche beabsichtigt?</li> </ul>	<p>Die Familien sind in den letzten zehn Jahren - vor allem in den unteren Einkommenskategorien - steuerlich erheblich entlastet worden.</p> <p>Tatsächlich führt diese Massnahme allein noch nicht zu einer Verbesserung der Baulandsituation. Sie ist aber die einzige steuerliche Massnahme, die in diese Richtung wirken kann.</p> <p>Die Standeskommission verzichtet aufgrund der Vernehmlassungen auf die Aufhebung der Kirchensteuer für juristische Personen (vgl. Botschaft S. 2).</p>
<b>Schwende</b>	<p>Der Bezirksrat hält als erstes fest, dass die von Frau Hptm. Heidi Buchmann anlässlich der Session des Grossen Rates vom 14. Februar 2005 verlangten und von Säckelmeister Paul Wyser zugesagten Auflistungen des Fiskalbereichs für Familien (sämtliche Gebühren wie Abwasser, Kanalanschluss, Entsorgung, etc.) nicht mit den Unterlagen mitgeliefert worden sind.</p> <p>Grundsätzlich hält der Bezirksrat Schwende fest, dass im vorliegenden Bericht seitens der Standeskommission keine Aussage über neue Steuereinnahmen gemacht werden. Deshalb stellt sich der Bezirksrat Schwende die Frage, wo</p>	<p>Vgl. Beilagen zur Botschaft.</p> <p>Die zu erwartenden Ausfälle sollten durch Zuzüge und leicht verbesserte Einkommen ohne Steuerfussveränderung aufgefangen werden können.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
<b>Rüte</b>	<p>künftig Einsparungen gemacht werden, um die aufgezeigten Steuerausfälle wettzumachen. Bei Unterhalts- und Ersatzinvestitionen darf nicht gespart werden, weil das lediglich einen Aufschub der Verpflichtungen ergibt. Demnach sind die Einsparungen vor allem bei den Verwaltungskosten vorzusehen.</p> <p>Mit der steuerlichen Entlastung von Familien kann sich der Bezirksrat Schwende voll und ganz einverstanden erklären.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende ist der Meinung, dass der Freibetrag bei der Erbschaftssteuer im bisherigen Rahmen bleiben soll und gibt zu bedenken, dass die Erbschaftssteuer für den Steuerpflichtigen mit Sicherheit die am besten verkraftbare Steuer ist.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende spricht sich gegen die Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen aus. Die Kirchgemeinden nehmen sehr wertvolle und intensive Betreuungsaufgaben in den Bereichen Jugend-, Alter-, Krankenbetreuung, etc. wahr. Mit dem Wegfall von Kirchensteuergeldern könnten die Kirchgemeinden diese Betreuungsaufgaben, die sie heute teilweise mit Steuergeldern unterstützen, an den Staat abschieben. Der Staat wird aber für gleichwertige Leistungen mehr finanzielle Mittel einsetzen müssen, da er sich nicht auf Freiwilligenarbeit stützen kann.</p> <p>Der Bezirksrat Rüte kann der Gesetzesänderung aufgrund der erwähnten Gründe zu den einzelnen Artikeln nicht zustimmen.</p>	<p>21 Kantone haben die Erbschaftssteuerpflicht für Nachkommen bereits abgeschafft. Die Standeskommission will diesem Trend nicht folgen, sondern eine moderate(re) Besteuerung aufrecht erhalten.</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p>
<b>Schlatt-Haslen</b>	<p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision in ihren Kernpunkten (Erleichterung für Familien und Anreiz für Kapitalübertragung an Personen unter 35 Jahren).</p> <p>Die Frage der Besteuerung von einmal verheirateten, alleinerziehenden Müttern oder Vätern bleibt offen. Diese Besteuerung könnte evtl. zum Tarif der Verheirateten vollzogen werden.</p> <p>Zudem fällt die schwächere Besteuerung für Kapital aus Vorsorge infolge Pensionierung oder Vorbezug positiv auf.</p>	<p>Die Frage der Gleichbehandlung von Alleinerziehenden und Verheirateten ist zur Zeit auf Grund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Kantons St. Gallen beim Bundesgericht hängig. Ob die tarifliche Ungleichbehandlung bundesrechtswidrig ist, wird das Bundesgericht voraussichtlich im November dieses Jahres entscheiden. Solange soll in Appenzell Innerrhoden (wo die gleiche Regelung wie in SG gilt) sinnvollerweise keine grundlegende gesetzliche Änderung vorgenommen werden.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Ein sanfter Druck auf Bauland, das unter dem BGGB steht, wird klar unterstützt.</p> <p>Die Entlastung der juristischen Personen von der Kirchensteuer wird aus Gründen der Doppelbesteuerung verstanden. Diese Steuer soll aber nur ausschliessbar werden und nicht generell wegbedungen werden. Hier hat der Bezirksrat Schlatt-Haslen teils Verständnis für die Anliegen der Kirchgemeinden.</p> <p>Zu den nach Bundesgesetz gegebenen Harmonisierungsmassnahmen ist nichts einzuwenden.</p> <p>Der Bezirk Schlatt-Haslen ist der Überzeugung, dass die zu erwartenden Ausfälle durch Zuzüge und leicht verbesserte Einkommen ohne Steuerfussveränderung aufgefangen werden können. Die Schulgemeinden könnten diesbezüglich eher Handlungsbedarf erlangen.</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell". Der Ansatz, den juristischen Personen eine Wahlmöglichkeit bezüglich Kirchensteuer zu geben, ist zwar interessant, erscheint der Standeskommission aber nicht realisierbar.</p> <p>Die Standeskommission teilt diese Auffassung.</p>
<b>Gonten</b>	<p>Der Bezirksrat Gonten ist gegen die Befreiung der Kirchensteuerpflicht für die juristischen Personen. Er ist mit den Kirchgemeinden der Ansicht, dass nicht einerseits eine Entlastung der Familien angestrebt werden kann und gleichzeitig Bestimmungen eingeführt werden, die diese Erleichterungen wieder zu einem "Nullsummen-Spiel" werden lassen. Wie dem Bericht der Kirchgemeinden entnommen werden kann, wäre für Gonten eine Anhebung der Kirchensteuer um 4 % notwendig. Der Bezirksrat Gonten vertritt die Meinung, dass nicht die natürlichen Personen wieder mehr belastet werden sollten. Eine solche Steuerpflichtänderung könnte noch mehr Personen ermuntern, einen Kirchenaustritt zu erwägen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Familien und auch Betagte mit bescheidener Rente bei der Kirchensteuer tiefer in die Tasche greifen müssen, nur weil sie sich zu ihrer Religion bekennen.</p> <p>Die Kirchgemeinden unterhalten auch im Kanton Appenzell I.Rh. wertvolle Kulturgüter. Mit der Befreiung der Kirchensteuerpflicht für die juristischen Personen würde die Frage vermehrt aktuell, ob nebst dem Friedhofunterhalt noch mehr Kirchenbauten mit allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müssten. Man müsste sich dann fragen, wem dann noch die Entscheidungsgewalt für bauliche Vorhaben übertragen werden müsste. Bereits beim Bestattungswesen zeigt sich, dass es Probleme geben kann, wenn eine öffentliche Körperschaft etwas beschliesst und dies dann einer anderen öffentlichen Institution in Rechnung stellen kann.</p> <p>Beim Gebäudeunterhalt der Kirchgemeinden profitieren vor allem die juristischen Personen. Es wäre demnach ungerecht, genau diese Gruppe Steuerzahler von der Kirchensteuer zu entlasten.</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Der Bezirksrat Gonten spricht sich zudem auch gegen die Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundeigentum für juristische Personen aus. Diese Änderung würde unweigerlich zu einer Belastungsverlegung zu Ungunsten der Klein- und Mittelverdiener, insbesondere der Arbeitnehmerschaft führen. Gerade in den Landbezirken haben nicht wenige "einfache" Arbeitnehmer ein Eigenheim gebaut und beleben so die Dörfer und tragen mittelfristig auch zur Verbesserung des Steuersubstrats der Gemeinden bei. Ihre Risikobereitschaft sollte deshalb nicht mit einer Steuermehrbelastung zugunsten der juristischen Personen mit Grundeigentum behindert werden.</p> <p>Nach Auffassung des Bezirksrates ist ein Baulandzuschlag zum landwirtschaftlichen Ertragswert angebracht. Für den Bezirksrat Gonten stellt sich dabei allerdings die Frage, ob der Baulandzuschlag nicht auch bei landwirtschaftlicher Nutzung durch den Steuerpflichtigen oder seine Familie erfolgräusste, da sich doch recht viel eingezontes Bauland im Eigentum von Selbstbewirtschaftern befindet. Auch Selbstbewirtschafter können über viele Jahre in Kenntnis ihres Wertes das Land nicht freigeben. Auch sie können in dem für sie günstigsten Moment in den Markt eintreten und auf diese Weise Höchstpreise erwirken. Es kann nicht im Sinne der Raumplanung sein, wenn solche Landeigentümer durch ihr Verhalten eine vernünftige Bauentwicklung in den Dörfern behindern und andererseits auch nicht freiwillig wieder in die Landwirtschaftszone wechseln. Die Standeskommission wird deshalb ersucht, diesen Punkt noch einmal zu prüfen.</p>	<p>Die Ertragsausfälle aus dieser Massnahme sind mit Fr. 4'000 (Staat) bzw. Fr. 6'000 (Bezirke und Gemeinden) marginal (siehe Bericht zur Vernehmlassung, Seite 33). Damit kann der Verwaltungsaufwand beträchtlich reduziert werden.</p> <p>Siehe hinten "Gonten" (Detailbemerkungen zu Art. 42) Ein Baulandzuschlag auf selbst bewirtschafteten Grundstücken steht im Widerspruch zu agrarpolitischen Zielen und kann die bäuerliche Existenz gefährden. Auch Bauland, das zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, bildet Grundlage einer Erwerbstätigkeit. Sein Wert wird so lange durch die landwirtschaftliche (Selbst-) Nutzung bestimmt, als es nicht zweckentfremdet wird.</p>
<b>Oberegg</b>	<p>Der Bezirksrat Oberegg unterstützt und befürwortet die Zielvorgaben eins bis drei, die Entlastung der Familien, die Redimensionierung der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie die steuerliche Mehrbelastung von Bauland, das dem BGGB unterstellt ist, vollumfänglich.</p> <p>Eingehende Diskussionen löste der Schwerpunkt vier, die Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen aus, währenddem der Abschaffung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum keine Opposition erwuchs. Bei einer Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen würden die Steuerfüsse der Kirchgemeinden zweifellos angehoben, was wiederum zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung in den einzelnen Bezirken führen würde. Andererseits hegt der Bezirksrat die gleichen Zweifel, die bereits im Bericht zur Vernehmlassung erwähnt sind und die das Bundesgericht offensichtlich ebenfalls diskutiert. In Anbetracht dessen, dass die Mehrzahl der Kantone nach wie vor Kirchensteuern für juristische Personen erheben, erachtet es der Bezirksrat Oberegg als vertretbar, bei der anstehenden Teilrevision diesen Punkt auszuklammern. Allerdings ist er der Überzeugung, dass die Situation bei einer nächsten Teilrevision, die ja nicht allzu lange auf sich</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	warten lassen wird, unter Berücksichtigung der Bundesgerichtspraxis und des Verhaltens der anderen Kantone neu zu beurteilen ist.	
<b>SchR Appenzell</b>	<p>Der Schulrat Appenzell begrüsst die Entlastung der Familien durch grössere Kinderabzüge und erachtet diese als notwendig.</p> <p>Er ist mit der tieferen Besteuerung der Rückzahlungen der Kapitalvorsorge sowie der Vermögenssteuer für eingezontes Bauland einverstanden.</p> <p>Mit der Entlassung der juristischen Personen von der Kirchensteuer erklärt sich der Schulrat Appenzell nicht einverstanden, er erachtet diese Entlassung als gefährlich und begründet dies wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch diese Regelung wird das Solidaritätsprinzip massiv verletzt und auf das Verursacherprinzip umgestellt. Der Schulrat fragt sich, wie lange es geht, bis auch die Schule davon betroffen wird.</li> <li>• Durch die Entlassung der juristischen Personen aus der Kirchensteuer erhöht sich automatisch die Belastung für die natürlichen Personen bei der Kirchensteuer (Der Aufwand der Kirchgemeinden wird nicht kleiner). Dadurch wird die Entlastung der Familien unter Punkt 1 zum grössten Teil wieder zunichte gemacht.</li> <li>• Die juristischen Personen profitieren im Kanton Appenzell I.Rh. bereits heute von einem sehr freundlichen steuerlichen Umfeld.</li> <li>• Durch diesen Teil der Revision könnte es leicht passieren, dass die ganze Vorlage, die der Schulrat Appenzell grösstenteils begrüsst, zu Fall gebracht wird.</li> </ul> <p>Zur Harmonisierung des Steuergesetzes im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben hat der Schulrat Appenzell keine Einwendungen anzubringen.</p>	Siehe vorne "Appenzell".
<b>SchR Brülisau</b>	<p>Der Schulrat Brülisau begrüsst die steuerliche Entlastung der Familien.</p> <p>Mit der Entlassung der juristischen Personen von der Kirchensteuer ist der Schulrat Brülisau nicht einverstanden. Diese Regelung verletzt das Solidaritätsprinzip. Es ist zu befürchten, dass früher oder später auch die Schulsteuer davon betroffen werden könnte. Auch könnte dies dazu führen, dass andere Interessenvertreter eine Steuerbefreiung verlangen, was zu empfindlichen finanziellen Einbussen führen würde. Die Ausgaben der Kirchgemeinden werden aber nicht kleiner. Der Schulrat Brülisau fragt sich, woher die finanziellen Mittel beschafft werden sollen. Etwa von den Personen und Familien, die der Kirche noch die Treue halten? Das darf unter keinen Umständen geschehen.</p>	Siehe vorne "Appenzell".



Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Aus diesen Gründen sollen die juristischen Personen nicht von der Kirchensteuer befreit werden.</p> <p>Der Schulrat Brülisau möchte andere Landschulgemeinden in ihrer Meinung unterstützen, dass es nötig wäre, die Problematik des Finanzausgleichs dauerhaft in einem Artikel aufzunehmen. Der Schulrat Brülisau muss seit der Einführung des FAG feststellen, dass dieser nur eine ungenügende Verbesserung der finanziellen Lage der Schulgemeinde Brülisau gebracht hat. Der willkommene, grosszügige Beitrag von Appenzell bringt zwar eine Entlastung, diese ist aber ziemlich limitiert.</p>	<p>Eine allfällige Umverteilung (beispielsweise von Steuererträgen der juristischen Personen) ist eine Massnahme des Finanzausgleichs zwischen (Schul-) Gemeinden. Sie ist daher rechtssystematisch im FAG zu regeln und sollte nicht ins StG einfließen. Denkbar ist eine Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden, welche diese verpflichtet, ihren Anteil an den Steuereinnahmen juristischer Personen in einen Pool einzubringen, welcher nach Finanzausgleichs-Kriterien an die Schulgemeinden verteilt wird. Die Standeskommission kann der Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht zustimmen.</p>
<p><b>SchR Eggerstanden</b></p>	<p>Der Schulrat Eggerstanden erachtet das Ziel der Revision bei der Entlastung der Familien und der Entlastung der Erbschaftssteuer als positiv. Die Entlastung der Kirchensteuer bei juristischen Personen wird als negativ erachtet. Auch fehlt dem Schulrat Eggerstanden ein Ansatz im Gesetzesentwurf für den Finanzausgleich bei Schulgemeinden, welcher hier geschaffen werden könnte.</p> <p>Bei der Entlastung der Kirchensteuer für juristische Personen ist zu beachten, dass es sich bei den Steuern um eine Solidaritätssteuer handelt und diese soll nicht angetastet werden. Zu beachten ist, dass der nächste Schritt für eine weitere Runde nicht bei den Schulsteuern folgt. Die Steuern für juristische Personen sind im Bezirk Appenzell schon so tief genug im Vergleich zur Schweiz. Die Aussengemeinden bezahlen weit höhere Steuern. Der Schulrat Eggerstanden ist sich dem Nutzen für den Kanton bewusst und will hier keine Veränderung, da mit dem Instrument des Finanzausgleiches ein wirksames Instrument geschaffen wurde. Eine weitere Reduktion der Steuern für juristische Personen erachtet der Schulrat Eggerstanden aber als nicht angebracht. Wenn Steuern nach dem Verursacherprinzip veranlagt würden, gibt dies für die Kirchgemeinden eine schwierige Situation. Dies ist sicher ein Schritt in die falsche Richtung. Zu beachten ist dabei das mögliche "Nullsummen-Spiel" bei den Familien, welche beim Staat entlastet und bei den Kirchen zusätzlich belastet würden. Dies ist mit dem Ziel der Revision nicht vereinbar.</p> <p>Der Schulrat Eggerstanden will die Kirchensteuer bei den juristischen Personen belassen, um kein Präjudiz zu schaffen.</p> <p>Um eine Einnahme für den angesprochenen Finanzausgleich für die Schulen</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Schulrat Brülisau".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>zu erhalten, sollte im Steuergesetz ein neuer Artikel aufgenommen werden. Es sind die Steuereinnahmen der juristischen Personen bei den Schulsteuern für den Kantonalen Finanzausgleich (FAG) zweckgebunden zu verwenden. Diese Einnahmen können direkt und zweckgebunden eingesetzt werden. Die Summe oder die Kosten sind für den Steuerzahler kostenneutral und der Kanton hat ein direktes Instrument für den FAG. Dies schafft Transparenz und eine sichere Verwendung zweckgebundener Mittel. Sollten in naher Zukunft diese Mittel nicht ausreichen, so ist dieses Konto mit allgemeinen kantonalen Mitteln zu speisen.</p> <p>Es wird beantragt, die Befreiung der juristischen Personen bei der Kirchensteuer sei in der Revision wegzulassen und für den Finanzausgleich sei ein zusätzlicher Artikel aufzunehmen, der die Verwendung der Schulsteuern von juristischen Personen für einen transparenten Finanzausgleich gewährleistet.</p>	
<b>SchR Gonten</b>	Der Schulrat Gonten hat zur Teilrevision des Steuergesetzes keine Änderungen oder Bemerkungen anzubringen.	
<b>SchR Kau</b>	Der Schulrat Kau begrüsst die vorgesehene Entlastung der Familien. Mit der Entlassung der juristischen Personen aus der Steuerpflicht für die Kirchgemeinden ist der Schulrat Kau nicht einverstanden. Er befürchtet damit eine Mehrbelastung der natürlichen Personen und damit der Familien.	Siehe vorne "Appenzell".
<b>SchR Oberegg</b>	<p>Der Schulrat Oberegg begrüsst die Entlastung der Familien durch grössere Kinderabzüge.</p> <p>Er ist mit der tieferen Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie mit der Baulandbesteuerung einverstanden.</p> <p>Mit der Aufhebung der Minimalsteuer auf Grundeigentum für juristische Personen ist der Schulrat Oberegg ebenfalls einverstanden.</p> <p>Mit der Entlassung der juristischen Personen von der Kirchensteuer erklärt sich der Schulrat Oberegg nicht einverstanden. Bei dieser Steuer handelt es sich um eine Solidaritätssteuer, deren Abschaffung der Auslöser für weitere Steueraufhebungen sein könnte. In einem nächsten Schritt wären dies die Schulsteuern, was auf keinen Fall eintreten darf. Die Aufhebung der Kirchensteuerpflicht bringt die Kirchgemeinden in eine sehr schwierige finanzielle Situation. Es kann nicht sein, dass einerseits die Familien durch grössere Kinderabzüge entlastet werden, andererseits diese Entlastung durch höhere Kirchensteuern praktisch wettgemacht wird.</p>	Siehe vorne "Appenzell".

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
<b>SchR Schlatt</b>	Der Schulrat Schlatt hat zur Teilrevision des Steuergesetzes keine Änderungen oder Bemerkungen anzubringen.	
<b>SchR Schwende</b>	In dieser Steuergesetzrevision ist neben der steuerlichen Entlastung der Familie u.a. auch die Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für die juristischen Personen vorgesehen. Die Erhöhung der Kinderabzüge für die Entlastung der Familien ergibt für die Kirchgemeinden einen Steuerausfall von gesamthaft Fr. 100'000.--, was von allen Kirchgemeinden ohne Steuererhöhungen verkräftbar ist. Für die Kirchgemeinden nicht verkräftbar sind die Steuerausfälle von Fr. 400'000.-- der juristischen Personen. Die Aufhebung dieser Steuerpflicht hätte zur Folge, dass die Steuerfüsse in den einzelnen Kirchgemeinden von 2 % bis 7 % erhöht werden müssten. Dies wiederum würde für die Familien, deren steuerliche Entlastung im Vordergrund dieser Steuergesetz-Revision steht, bedeuten, dass sie mehr Kirchensteuer abzuliefern hätten. Schliesslich ist der Schulrat Schwende aber auch der Meinung, dass die Steuerattraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. möglichst erhalten bleiben soll. Die Standeskommission wird ersucht, die Variante ohne Kirchensteuerbefreiung der juristischen Personen zu prüfen.	Siehe vorne "Appenzell".
<b>SchR Steinegg</b>	<p>Grundsätzlich begrüsst es der Schulrat Steinegg ausdrücklich, dass die Familien steuerlich entlastet werden sollen. Auch erachtet er die Erbschafts- und Schenkungssteuerentlastung als positiv. Allerdings ist er der Auffassung, dass auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht vollständig verzichtet werden sollte. Eine moderate Steuer kann verhindern, dass der Bund beginnt, eine solche zu erheben. Ob diese dann so bescheiden bleibt, kann in Frage gestellt werden. Zudem sind Situationen denkbar, wo eine moderate Erbschafts- und Schenkungssteuer sogar dazu führt, dass Zuzüger nach Appenzell kommen.</p> <p>Auf der anderen Seite kann der Schulrat Steinegg der vorgesehenen Entlastung juristischer Personen von der Kirchensteuer überhaupt nicht zustimmen. Zwar vermag der Schulrat den Argumentationen bis zu einem gewissen Punkt sehr wohl zu folgen, hat aber enorme Bedenken, was dies für die Zukunft bedeuten könnte.</p> <p>Der Schulrat Steinegg befürchtet, dass dies ein Schritt dazu ist, dieselbe Gruppe auch von der Schulsteuer zu befreien, was aus seiner Sicht auf gar keinen Fall geschehen darf.</p> <p>Die Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuerpflicht wird über</p>	<p>Die Standeskommission teilt diese Auffassung.</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Ein solcher Schritt ist nicht vorgesehen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass dies rechtlich nicht möglich ist.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>kurz oder lang dazu führen, dass diese auch von der Schulsteuer befreit werden wollen oder werden. Geschieht dies, so werden verschiedene andere Gruppierungen und Interessenvertreter auf den Plan treten und verlangen ebenfalls keine Kirchen- resp. Schulsteuer mehr zu bezahlen. Dem Weg zum Verursacherprinzip wären damit Tür und Tor geöffnet, was weitreichende Folgen haben würde.</p> <p>Weiter würden die gemachten steuerlichen Entlastungen wieder bei den vorher entlasteten Familien eingefordert, sind es doch gerade diese, welche der Kirche die Treue halten, in der heute mehr und mehr schwindenden Zahl an Kirchenmitgliedern. Dies würde für die Familien zu einem "Nullsummen-Spiel" führen.</p> <p>Aus diesen Gründen sollen die juristischen Personen nicht von der Kirchensteuer befreit werden.</p> <p>Auch vom Schulrat Steinegg wird anerkannt, dass im Bereich der Unternehmenssteuern, insbesondere aus Gründen der Konkurrenz mit anderen Kantonen, eine Entlastung erreicht werden sollte. Diese sieht der Schulrat Steinegg aber eher in einer zusätzlichen, steuerlichen Entlastung der Beteiligungserträge (Gewinnausschüttungen). Bis Ende 2000 wurden solche Erträge aus AI-Beteiligungen im Kanton Appenzell I.Rh. nicht besteuert. Seit 2001 müssen diese aufgrund des StHG besteuert werden. Appenzell hat sich dann dazu entschlossen, diese Erträge nur zum halben Satz des Gesamteinkommens zu besteuern. Diese Lösung wurde oder wird nun von verschiedenen, auch umliegenden Kantonen (AR, TG, SH, NW, LU) kopiert. Um den so gewonnenen Vorsprung nicht tatenlos preiszugeben, schlägt der Schulrat Steinegg vor, die Beteiligungserträge lediglich zu 35 % bis 40 % des Gesamteinkommens zu besteuern. Dies würde die Attraktivität Appenzells als Wohnsitzkanton, welche aufgrund der Wohnqualität schon besteht, zusätzlich unterstreichen.</p> <p>Aus Sicht des Schulrates Steinegg wäre es wichtig, rasch die Problematik des Finanzausgleiches anzugehen. Zwar bringt der zusätzliche jährliche Zustupf der Schulgemeinde Appenzell eine willkommene Entlastung der Landschulkassen, doch ist dies ziemlich limitiert und bis in drei Jahren muss so oder so eine neue Lösung gefunden werden. Es war immer das Ziel, den Finanzausgleich (FAG) nach einer relativ kurzen Zeit erneut zu überprüfen und wo notwendig anzupassen. Anlässlich der Behandlung im Grossen Rat vom 7. Oktober 2002 sagte Säckelmeister Paul Wyser Folgendes:</p> <p>"Im Eröffnungsreferat hat Grossratspräsident Melchior Looser den Kernsatz der Finanzpolitik unseres Kantons genannt. Er hat diesen sehr gut formuliert und ich möchte ihn nicht wiederholen. Seit dem Jahre 2000 sind, wie Sie bereits gehört haben, zwei finanzpolitisch wichtige Entscheidungen getroffen worden. Die eine war die Einführung des neuen Steuergesetzes und im Früh-</p>	<p>Das Halbsatzverfahren privilegiert Ausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen. Der Anreiz zu erhöhten Ausschüttungen ist mit 50 Prozent Satzreduktion angemessen. Stärkere Tarifreduktionen würden falsche, wirtschafts- und sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zeitigen. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass eine Ausreizung dieses Verfahrens, von dem nur ganz wenige Steuerpflichtige profitieren können, den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen würde. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes wird eine in den Wirkungen vergleichbare Teilbesteuerung der Dividenden zu 60 Prozent für angemessen gehalten.</p> <p>Siehe vorne "Schulrat Brülisau".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>ling dieses Jahres der Erlass des Finanzausgleichsgesetzes, dessen Verordnung wir nun diskutieren werden. Diese beiden Gesetze sind finanzpolitisch wichtig und gehören eigentlich zusammen."</p> <p>Da diese Aussage sicherlich heute noch Gültigkeit hat, wird die Standeskommission zum gleichen Schluss kommen wie der Schulrat Steinegg, nämlich, dass es unabdingbar ist, beide Themen zusammen zu diskutieren.</p> <p>Eine Möglichkeit wäre bspw., die Schulsteuereinnahmen der juristischen Personen für den Kantonalen Finanzausgleich (FAG) zweckgebunden einzusetzen. Die Höhe resp. die Kosten für den Steuerzahler sind "neutral" und der Kanton hat ein direktes Instrument für den FAG. Dadurch könnte eine bessere Transparenz geschaffen werden und die Mittel könnten tatsächlich zweckgebunden eingesetzt werden. Sollten diese Mittel künftig nicht ausreichen, so wären kantonale Mittel erforderlich. Auf jeden Fall muss der FAG erneut breit diskutiert werden, bevor Entscheide zum Steuergesetz allfällige Optionen zunichte machen.</p>	
<b>Kath. Kirchgemeinden</b>	<p>Die Kirchenräte begrüßen die vorgesehene steuerliche Entlastung der Familien. Sie erachten auch den damit zusammenhängenden Steuerausfall für die Kirchgemeinden als verkraftbar.</p> <p>Die Kirchenräte stimmen der tieferen Besteuerung von Rückzahlungen aus der Kapitalvorsorge zu.</p> <p>Auch dem Punkt Vermögenssteuer für eingezontes Bauland wird zugestimmt. Es ist vertretbar und gerechtfertigt, für eingezontes Bauland in der Landwirtschaftszone aufgrund des höheren Wertes einen Baulandzuschlag zum landwirtschaftlichen Ertragswert vorzunehmen.</p> <p>Die Kirchenräte der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. sind mit der Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nicht einverstanden und zwar aus nachfolgenden Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist mit der Bundesverfassung vereinbar, was vom Schweizerischen Bundesgericht in einer schon mehr als 100 Jahre andauernden Praxis bestätigt wurde.</li> <li>• Die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen. Da sich diese nicht auf die Religionsfreiheit berufen können, verletzt ihre Besteuerung die massgebende Bestimmung der Bundesverfassung nicht. Zudem ist die Kirchensteuer als eigentliche Steuer voraussetzungslos geschuldet und somit nicht von Gegenleistungen des Gemeinwesens abhängig.</li> </ul>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="488 220 1382 662">• Das schweizerische Steuerrecht geht davon aus, dass die juristischen Personen, vor allem auch die Aktiengesellschaften, selbständig besteuert werden und einer besonderen Steuer unterliegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Ordnung, nach der die juristische Person ein eigenes, von den daran beteiligten natürlichen Personen getrenntes Dasein führt und ist auch fiskalisch begründet, denn damit werden unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Werden aber die juristischen Personen allgemein als selbständige Steuersubjekte behandelt, ohne dass auf die dahinter stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen wird, so ist nicht einzusehen, weshalb einzig und allein für die Kirchensteuer dieser Durchgriff vorzunehmen wäre. Zu Recht stellt sich deshalb die Frage, ob mit den gleichen, von der Standeskommission dargelegten Argumenten, nicht auch die Schulsteuerpflicht der juristischen Personen in Frage gestellt werden könnte. Wer weiss, vielleicht ist dies der nächste Schritt der Steuerbefreiung von juristischen Personen.</li> <li data-bbox="488 683 1382 1093">• In 20 Kantonen werden von den juristischen Personen Kirchensteuern erhoben; keine solchen Abgaben erheben die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Appenzell A.Rh., Schaffhausen, Genf und Waadt, wobei der Kanton Waadt die Kultusaufgaben aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern finanziert (vgl. Steuerinformationen der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung "Die Kirchensteuern", Ausgabe Dezember 1999). Gewisse Kantone haben diese Steuerpflicht sogar in ihrer Verfassung verankert. Weshalb gerade Appenzell I.Rh. als traditionell katholisch-konservativer Kanton diese Steuerpflicht für juristische Personen abschaffen soll, ist unverständlich, zumal dazu weder seitens des Bundes noch der Rechtsprechung ein Zwang besteht. Es ist zu vermuten, dass der Grund einzig darin liegt, ohne Rücksicht auf Verluste mit allen Mitteln den ersten Podestplatz der steuergünstigen Kantone der Schweiz für juristische Personen zu erreichen.</li> <li data-bbox="488 1118 1382 1463">• In den Kirchgemeinden haben die Steuerfüsse für die natürlichen Personen in den letzten Jahren sukzessive gesenkt werden können. In der Katholischen Kirchgemeinde Appenzell wurde der Steuerfuss z.B. von 17 % (1997) auf 11 % (heute) reduziert. Wie mit Zahlen belegt werden kann, sind diese Steuererleichterungen nicht allein auf das gestiegene Steuersubstrat oder die Übertragung des Friedhofunterhaltes an die Bezirke zurückzuführen, sondern auf effektive Einsparungen. Von diesen Einsparungen bzw. Steuererleichterungen können vor allem die natürlichen Personen, insbesondere die Familien profitieren. Mit der Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen werden diese Steuererleichterungen für die natürlichen Personen zunichte gemacht. Wenn die juristischen Personen keine Kirchensteuern mehr zu bezahlen haben, werden</li> </ul>	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>die natürlichen Personen, sprich Familien, vermehrt in die Tasche greifen müssen. In den Katholischen Kirchgemeinden Appenzell, Schwende und Oberegg wird eine Steuererhöhung um 2 Steuerprozente, in Gonten um 4 Steuerprozente, in Haslen und Eggerstanden um je 3 Steuerprozente die Folge sein. Bei der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde wird die notwendige Steuererhöhung sogar 7 Steuerprozente umfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kirchenräte sind auch der Meinung, dass die Steuerattraktivität des Kantons möglichst erhalten bleiben soll. Soweit sie informiert sind, liegt der Kanton Appenzell I.Rh. bei der Besteuerung von juristischen Personen gegenüber den übrigen Kantonen an dritter Stelle (nach Zug und Schwyz). Es ist sicher ein Ziel und für alle eine Herausforderung, diesen Platz auch in Zukunft zu behaupten. Auch die Gemeinden profitieren von der Neuansiedlung juristischer Personen. Es kann aber nicht sein, dass allein die Kirchgemeinden die bei einem Steuerverzicht eintretenden Steuerausfälle tragen sollen. Von der Wohnsitznahme natürlicher Personen, deren Besteuerung in Appenzell I.Rh. ebenfalls tief ist, können die Kirchgemeinden praktisch nicht profitieren. Es muss nämlich festgestellt werden, dass sich diese Personen in Appenzell I.Rh. bewusst als konfessionslos anmelden und damit der Entrichtung der Kirchensteuer entgehen. Diese Personen können davon profitieren, dass sich die Bewohner von Appenzell I.Rh. für eine intakte Landschaft und den Erhalt der verschiedenen Kulturobjekte eingesetzt haben. Dass dies nicht immer von allen Personen verstanden wird, ist verständlich, auch wenn schliesslich alle von zugezogenen, guten Steuerzahlern profitieren können.</li> <li>• Die Aufgaben der Kirchgemeinden für den Unterhalt der verschiedenen Kulturgüter sind erheblich. Es stellt sich die Frage, ob gewisse Kulturobjekte allein von den Angehörigen der Kirchgemeinden berappt werden müssen. Diese werden sich nach Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen fragen müssen, ob sie an der Erhaltung des einen oder anderen Kulturgutes noch festhalten wollen oder ob dies nicht eine Aufgabe darstellt, welche mit allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müsste. Die juristischen Personen tragen heute mit ihren Steuermitteln dazu bei, solche Kulturgüter zu erhalten. Diese Mittel werden nach Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen fehlen. Die Ablieferung von Kirchensteuern durch juristische Personen stellt nach Erachten der Kirchenräte auch einen Akt der Solidarität gegenüber den verschiedenen Gemeinwesen dar.</li> <li>• Die Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen kann nicht mit dem Argument, die Kirchgemeinden, insbesondere Appenzell, befinden sich in einer finanziell guten Lage, begründet werden. Erstens ist es wohl nicht das ausschliessliche Verdienst der juristischen Personen, dass</li> </ul>	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>sich einzelne Kirchgemeinden in einer guten finanziellen Verfassung befinden, und zweitens kann bekanntlich mit dem Anlagevermögen der Kirchgemeinden (insbesondere mit den Kirchen und Abdankungshallen) kein Staat gemacht werden, wie Beispiele in den Nachbarkantonen zeigen. Es sollte doch auch das Interesse des Staates sein, dass sich die Kirchgemeinden in einer guten finanziellen Lage befinden, nicht umgekehrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor allem juristische Personen profitieren im besonderen Masse von Aufträgen der Kirchgemeinden, seien dies Bauten, Serviceaufträge, Versicherungen oder andere Anschaffungen. Bei einer Steuerbefreiung müssten konsequenterweise juristische Personen bei der Submission von Aufträgen ausgeschlossen werden können. Es kann wohl nicht sein, dass diese von der Steuerbefreiung profitieren, andererseits jedoch gleichberechtigt mit anderen Einzelunternehmen, die Kirchensteuern abliefern, am Submissionsverfahren teilhaben können. Das ganze Submissionsverfahren müsste in diesem Falle in Frage gestellt werden.</li> <li>• Es darf nicht vergessen werden, dass die kirchlichen Institutionen einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Von welcher Institution, wenn nicht von der Kirche, werden denn heute ethisch-moralische Grundwerte z.B. an die Jugend vermittelt. Die Studentafeln der Schulen sind durch anderen Pflichtunterricht bereits übervoll. Der Staat wird wohl ebenfalls nicht in die Bresche springen. Es bleibt also nebst den Familien noch die Kirche, die in diesem Bereich Werte vermittelt. Davon profitieren können die Arbeitgeber bzw. die juristischen Personen, wenn sie Menschen mit guten Umgangsformen und positiven Wertvorstellungen beschäftigen können.</li> <li>• Die vorgeschlagene Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen kommt auch aus einem anderen Grund zu einem äusserst ungünstigen Zeitpunkt. Wie der Standeskommission bekannt ist, haben verschiedene katholische Kirchgemeinden die Absicht, ihre Gemeinden zusammenzulegen und alsdann in allen Kirchgemeinden denselben Steuersatz zu erheben. Die Steuersätze der Landgemeinden werden sich damit in einem gewissen Masse der steuergünstigsten Gemeinde Appenzell anpassen. Aufgrund der bis heute vorgenommenen Berechnungen wird erwartet, dass dieser allgemeine Steuersatz auf 12 % evtl. 11 % festgelegt werden könnte. Wenn nun der Steuersatz für die Katholische Kirchgemeinde Appenzell bereits wegen des Ausfalles der Kirchensteuer der juristischen Personen um 2 % angehoben werden müsste, wird dieses Vorhaben vor allem in dieser Gemeinde gefährdet. Dies deshalb, weil dies die einzige Gemeinde sein wird, welche ihren Steuersatz wegen des anvisierten einheitlichen Steuersatzes erhöhen müssen.</li> </ul> <p>Auf die Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen ist zu</p>	



Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>verzichten. Sollte daran festgehalten werden, behalten sich die Kirchenräte vor, dagegen anlässlich der Landsgemeinde zu votieren und das Stimmvolk aufzufordern, das gesamte Paket zurückzuweisen.</p> <p>Zu den Punkten Harmonisierung des Steuergesetzes im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben haben die Kirchenräte keine Bemerkungen anzubringen.</p>	
<p><b>AVA</b></p>	<p>Die deutliche Erhöhung von Kinder- und Betreuungsabzug wird von der AVA sehr begrüsst. Sie erachtet diesen Revisionspunkt als wichtiges Entgegenkommen gegenüber den Familien und freut sich, dass der Kanton hiermit ein klares Zeichen für eine fortschrittliche Familienpolitik setzt.</p> <p>Ebenfalls begrüssenswert aus Arbeitnehmer- und Familiensicht sind die Anreize zur Weitergabe von Vermögen an die jüngere Generation. Die Erhöhung des Freibetrages und die Reduktion des Steuersatzes scheinen der AVA angebracht. Allerdings würde sich die AVA gegen eine grundsätzliche Abschaffung der Erbschaftssteuer wehren.</p> <p>Die AVA ist der Überzeugung, dass diese "Investitionen in die Familien" letztlich allen zugute kommen werden, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit die Kaufkraft der Familien erhöhen.</p> <p>Auch den Revisionspunkt Kapitalleistungen aus Vorsorge erachtet die AVA als begrüssenswert. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit der angestrebten Regelung konkurrenzfähig gegenüber den umliegenden Kantonen. Die Möglichkeit für eine Frühpensionierung wird etwas erleichtert, was in vielen Fällen eine "Win-win-Situation" für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutet.</p> <p>Die AVA glaubt, dass sich auch diese angestrebte Revision mittelfristig positiv für Appenzell I.Rh. auswirkt, da mehr Geld aus der beruflichen Vorsorge im Kanton bleiben wird.</p> <p>Der Revisionspunkt Baulandbesteuerung wird von der AVA ebenfalls im Grundsatz begrüsst. Bestrebungen, welche die Erhältlichkeit von Bauland erhöhen, sind auch nach Auffassung der AVA sehr dringend. Allerdings erachtet sie die Massnahme in Anbetracht der Kostenrelevanz (Fr. 25'000.-- Mehreinnahmen verteilt auf 40 Grundeigentümer) als zu wenig effektiv.</p> <p>Der Problematik rund um Erhältlichkeit von eingezontem Land und dessen Überbauung innert nützlicher Frist muss zusätzlich mit verschiedensten, griffigen Massnahmen entgegengetreten werden.</p> <p>Nicht einverstanden ist die AVA mit der Befreiung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist mit der Bundesverfassung vereinbar und wird von den meisten Kantonen erho-</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>ben. Die AVA sieht nicht ein, weshalb gerade der Kanton Appenzell I.Rh. eine Vorreiterfunktion beim Ausverkauf des Solidaritätsgedankens innehaben sollte.</p> <p>Die Grundhaltung, dass jeder nur das bezahle, was ihm ganz direkt nützt, kann fatale Folgen haben. Wäre als weiterer Schritt im interkantonalen Steuerwettbewerb auch die Schulsteuer gefährdet?</p> <p>Die AVA verwehrt sich gegen ein "unterbieten um jeden Preis". Gerade der Kanton Appenzell I.Rh. setzt in seiner Vermarktung auch auf die traditionellen Werte. Religiöse Anlässe wie die Fronleichnamspzession und die Stosswallfahrt sind überregional bekannt und prägen das Bild der "Marke Appenzell" mit.</p> <p>Die kirchlichen Institutionen erfüllen auch einen gesellschaftlichen Auftrag. So tragen sie - nebst vi elem anderen - auch die Kosten und die Verantwortung für den Religionsunterricht an den Volksschulen und bieten vielfältige Beratung und Unterstützung im sozialen Bereich an.</p> <p>Schweizweit erhält Appenzell I.Rh. immer wieder Anerkennung für sein hohes Mass an moralischen Grundwerten (Letztes Beispiel in den Medien: Appenzell I.Rh. mit bester Zahlungsmoral der Schweiz).</p> <p>Letztlich möchte die AVA die steuerliche Belastung für Alleinstehende nicht allzu stark auf die Spitze treiben. Gerade sie können von der angestrebten Steuergesetzrevision gar nicht profitieren, wären jedoch von der Erhöhung der Kirchensteuer sehr wohl betroffen. Möglicherweise handelt es sich bei den Alleinstehenden gerade um diejenige Personengruppe, welche einen Kirchengaustritt am leichtesten vollziehen kann. Die AVA würde hier weitere Kirchengaustritte befürchten, was die kirchlichen Institutionen arg treffen könnte.</p>	
<b>Frauenforum</b>	<p>Neben der Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit von Appenzell I.Rh. im interkantonalen Steuerwettbewerb begrüsst das Frauenforum insbesondere die Bemühungen um eine steuerliche Entlastung von Familien.</p>	
<b>FMG</b>	<p>Die erhöhten Abzüge für Kinder, Ausbildungskosten und Kinderbetreuung erachtet die FMG als gut. Ebenso die neue Regelung bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Änderungen bei den Kapitalleistungen aus Vorsorge und die erhöhte Besteuerung von Bauland.</p> <p>Nicht einverstanden ist die FMG mit der Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen mit folgender Begründung:</p> <p>1. Bei dieser Revision steht die Entlastung der Familien im Vordergrund. Bei</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>einem so grossen Steuerausfall wäre die Kirchgemeinde gezwungen, ihre Steuern anzuheben, was die Familien am meisten treffen wird und somit die getätigten Entlastungen wieder aufhebt.</p> <p>2. Die FMG befürchtet, dass die Kirche Stellen abbaut, z.B. im Sozialbereich. Das wäre aus Sicht der FMG denkbar schlecht. Wer sich in einer Notsituation befindet, sucht auch heute noch oft als erstes beim Pfarramt Rat. Die neu aufgebaute kirchliche Sozialstelle (Kiso) verfügt inzwischen über ein breites Netzwerk von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Fürsorgebezüge können reduziert werden dank unbürokratischer, rascher Hilfe, Nähe zur Basis und dem Projekt "Wegbegleitung".</p> <p>3. Das Dorfleben ist geprägt von Bräuchen, von denen viele religiöse Wurzeln haben. Das religiöse Leben wird bewusst gepflegt (Fronleichnam, Berggottesdienste, Weihnachtsbräuche, usw.), davon profitieren auch der Tourismus und das Gewerbe. Die Kirche stellt dafür wichtige Rahmenbedingungen und Hilfeleistungen zur Verfügung.</p> <p>4. Gerade wurde das Glaubensjahr "Feuer und Flamme" abgeschlossen. Die Besucherzahlen waren zum Teil überwältigend, das ganze Projekt ein voller Erfolg. Es zeigt sehr schön auf, dass in Appenzell das kirchliche Leben zu begeistern vermag und dies möchte die FMG nicht mit einer Steuer senkung in Gefahr bringen.</p> <p>5. Ansonsten schliesst sich die FMG der Argumentation der Kirchenräte an.</p>	
<p><b>KGV</b></p>	<p>Der KGV begrüsst, dass mit der vorliegenden Gesetzesänderung insbesondere die Familien, aber auch die Unternehmen weiter von der steuerlichen Entlastung profitieren können. Die Konkurrenzfähigkeit mit den umliegenden Kantonen, ja sogar mit dem Ausland, ist dem KGV in dieser Beziehung ein besonderes Anliegen.</p> <p>Zusätzlich beantragt der KGV unter dem Kapitel VIII. Handänderungssteuer die folgenden Änderungen:</p> <p><b>Art. 118 lit. e</b> soll neu wie folgt lauten: Handänderung unter Ehegatten und an direkte Nachkommen</p> <p>Begründung: Eine gewünschte Liegenschaftsübertragung der Eltern an die Kinder sollte nicht behindert werden. Die stossende Steuer beim Erbgang, wenn ein Kind die elterliche Liegenschaft übernimmt, kann somit eliminiert werden.</p> <p><b>Art. 119 Abs. 1</b> soll neu folgenden Wortlaut erhalten: Der Steuersatz beträgt</p>	<p>Mit der gleichen Begründung, mit der sog. "unverdiente" Vermögensanfänge an Nachkommen nicht von der Erbschaftssteuer befreit werden, soll auch auf diese Rechtsverkehrssteuer beim Uebergang von Eltern auf Nachkommen nicht verzichtet werden. Die Standeskommission ist der Auffassung, eine Halbierung des Steuersatzes für Handänderungen an (direkte) Nachkommen könnte erwogen werden.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission																		
	<p>0,5 Prozent.</p> <p>Begründung: In umliegenden Kantonen laufen bereits Bestrebungen zur gänzlichen Aufhebung der Handänderungssteuer, welche eigentlich eine Rechtsverkehrssteuer ist und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nachkommt. Damit könnte diese Problematik wenigstens entschärft werden. Je nach Entwicklung bei den umliegenden Kantonen ist eine gänzliche Aufhebung ins Auge zu fassen.</p> <p>Weitere Anpassungen</p> <p><b>Art. 31 Abs. 1 lit. a und Art. 64 Abs. 1 lit. a StG</b></p> <p>Die steuerlich maximal zulässigen Abschreibungssätze setzen sich bei linearer Abschreibung wie folgt zusammen:</p> <table border="0" data-bbox="488 639 1382 858"> <tr> <td>Betriebseinrichtungen</td> <td>12,5 %</td> <td>(entspricht 8 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> <tr> <td>EDV</td> <td>20 %</td> <td>(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> <tr> <td>Fahrzeuge</td> <td>20 %</td> <td>(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> <tr> <td>Büromaschinen</td> <td>20 %</td> <td>(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> <tr> <td>Maschinen</td> <td>15 %</td> <td>(entspricht 6,6 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> <tr> <td>Hotellerie (ohne Land)</td> <td>2 %</td> <td>(entspricht 50 Jahre Nutzungsdauer)</td> </tr> </table> <p>Bei degressiver Abschreibung vom Buchwert betragen die obigen Abschreibungssätze das Doppelte. Bei so genannten Überabschreibungen wird ein Ausgleichszuschlag aufgerechnet und besteuert. Der KGV beantragt, dass auf diese Ausgleichszuschläge inskünftig verzichtet wird.</p> <p>Begründung: Die obigen Abschreibungssätze vermögen teilweise dem Alterungsprozess und vor allem dem technischen Fortschritt der Anlagegüter nicht Rechnung zu tragen (z.B. bei der EDV mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren). Überabschreibungen führen nicht zu Steuerausfällen. Für in einem Jahr getätigte Überabschreibungen können in den Folgejahren keine oder nur noch geringere ordentliche Abschreibungen vorgenommen werden. Daher handelt es sich bei der Zulassung von Überabschreibungen nicht um den Wegfall von Steuersubstrat, sondern lediglich um die Verschiebung des Steuersubstrates. Der Staat muss alles Interesse daran haben, dass die KMUs viel investieren, damit sie technisch bestens ausgerüstet sind und in schlechteren Zeiten keinen (zu grossen) Nachholbedarf haben.</p> <p>Diese Regelung ist allenfalls in der StVO zu regeln.</p> <p><b>Art. 75 Abs. 1 lit. c</b> soll neu wie folgt lauten: 0,3 Promille für die übrigen juristischen</p>	Betriebseinrichtungen	12,5 %	(entspricht 8 Jahre Nutzungsdauer)	EDV	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)	Fahrzeuge	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)	Büromaschinen	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)	Maschinen	15 %	(entspricht 6,6 Jahre Nutzungsdauer)	Hotellerie (ohne Land)	2 %	(entspricht 50 Jahre Nutzungsdauer)	<p>Kein Handlungsbedarf. Dieser Antrag entspricht geltendem Recht und Praxis seit 2001 gemäss GS 614 (Anhang zum StKB)</p> <p>Antrag "0.3 Promille für die übrigen juristischen</p>
Betriebseinrichtungen	12,5 %	(entspricht 8 Jahre Nutzungsdauer)																		
EDV	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)																		
Fahrzeuge	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)																		
Büromaschinen	20 %	(entspricht 5 Jahre Nutzungsdauer)																		
Maschinen	15 %	(entspricht 6,6 Jahre Nutzungsdauer)																		
Hotellerie (ohne Land)	2 %	(entspricht 50 Jahre Nutzungsdauer)																		

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>tischen Personen</p> <p>Die Minimalsteuer beträgt Fr. 150.--, einschliesslich Gewinnsteuer</p> <p>Die weiteren Promille-Ansätze in lit. a + b sind im Hinblick auf die Reduktion der umliegenden Kantone anzupassen</p> <p>Begründung: Unter diesen Begriff (lit. c) fallen Vereine, Korporationen wie Holzkorporationen etc. Es ist stossend, dass solche Organisationen und Körperschaften - mit teilweise doch namhaften Eigenkapitalbeständen - eine fünf-fache Steuer zu bezahlen haben im Vergleich zu den "normalen" Kapitalgesellschaften. Der Steuerausfall im Gesamten wird unwesentlich sein, im Einzelfall sind die Steuerrechnungen aber störend und halten dem Vergleich nicht stand. Bei den Gesellschaften ohne Gewinn entspricht die bisherige Minimalsteuer nicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit Fr. 150.-- einfache Steuer, bzw. Fr. 315.-- effektive Steuerzahlung, wird dem administrativen Aufwand der Steuereinschätzungsbehörden genügend Rechnung getragen. Mit der Anpassung der Promille-Ansätze an die umliegenden Kantone wird die Steuerattraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. bei den kapitalstarken Unternehmungen gezielt gefördert.</p> <p><b>Besteuerung von Liquidationsgewinnen</b></p> <p>Bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen besteht ein Bedürfnis im Sinne einer Steuererleichterung. In der Botschaft der ESTV zur Unternehmenssteuerreform II (<a href="http://www.estv.admin.ch/data/d/ustr/v/vorlage.pdf">www.estv.admin.ch/data/d/ustr/v/vorlage.pdf</a>) konkret Seite 89 ff., Punkt 4.5.2, wird vorgeschlagen, dass der Liquidationsgewinn zwar zu den in der letzten Steuerperiode erzielten Betriebseinkommen dazugerechnet wird, jedoch nur ein Achtel des Liquidationsgewinnes satzbestimmend wirken soll. Dies soll für die direkte Bundessteuer gelten. Den Kantonen wird eine Anpassung freigestellt. Um in diesem Bereich als Kanton attraktiv zu werden - oder mindestens den andern Kantonen zuvorkommen - beantragt der KGV eine Gesetzesänderung im Sinne des Vorschlages der ESTV.</p>	<p>Personen":</p> <p>Mit der Einführung des total revidierten Steuergesetzes per 1.1.2001 wurde die einfache Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 1.5 auf 0.3 Promille gesenkt. Für die übrigen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Körperschaften öffentlichen Rechts) wurde keine entsprechende Senkung vorgenommen. Wieso dies unterblieb, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Tatsächlich ist diese recht hohe Steuerlast gerade für Vereine mit Grundeigentum empfindlich, fallen doch kaum entsprechende Einnahmen an. Die Ertragsausfälle sind marginal. Die Standeskommission unterstützt diesen Antrag.</p> <p>Antrag "Die Minimalsteuer beträgt Fr. 150.--":</p> <p>Die aktuelle Mindeststeuer (nicht Minimalsteuer) von Fr. 630.-- (einfache Steuer Fr. 300.--) fällt bei unrentablen und insbesondere inaktiven Gesellschaften ins Gewicht. Nun sind es aber gerade nicht diese Gesellschaften, die zum Steuersubstrat des Kantons beitragen und die für die Entwicklung des Kantons förderlich sind. Entsprechend erscheint eine Entlastung in diesem Bereich nicht als wirtschaftsförderlich. Die Standeskommission spricht sich gegen diesen Antrag aus.</p> <p>Bis zur Einführung des total revidierten Steuergesetzes per 1.1.2001 wurden Liquidationsgewinne bei der Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer gesonderten Jahressteuer belastet. Unter dem Harmonisierungsrecht fiel diese Privilegierung dahin; Liquidationsgewinne werden zusammen mit dem übrigen Einkommen voll besteuert. Die aktuelle Regelung verhindert bzw. verzögert tendenziell die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Der dargestellte Lösungsansatz ist ein unbestrittener Punkt der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform II. Es sind lediglich geringe Ertragsausfälle zu erwarten, da zur Zeit wegen der hohen Steuerbelastung i.d.R. an-</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p><b>Allgemeine Bemerkung</b></p> <p>Die Vernehmlassungen in den anderen Kantonen zu neuen Steuergesetzen ist von der Standeskommission und der Verwaltung konsequent zu verfolgen, um allfällige von umliegenden Kantonen (z.B. TG) eingeführte steuerlich optimale Regelungen auch im Kanton Appenzell I.Rh. einzuführen resp. mindestens zu prüfen.</p>	<p>dere Nachfdgeregelungen getroffen werden. Die Standeskommission unterstützt diesen Antrag, allerdings soll der Satz auf einen Zehntel des Liquidationsgewinns reduziert werden.</p>
<p><b>Gruppierungen Oberegg</b></p>	<p>Grundsätzlich wird die Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen.</p>	
<p><b>GFI</b></p>	<p>Die Entlastungen der Familie, insbesondere beim Kinderabzug und beim Kinderbetreuungsabzug, als zentrales Anliegen der Revision erachtet die GFI als nötig und richtig. Nötig ist auch die Erhöhung des Sozialabzuges für Kinder in auswärtiger Ausbildung. Handlungsbedarf für eine Steuersenkung bestünde nach Ansicht der GFI allerdings auch noch bei natürlichen Personen mit tiefen Einkommen.</p> <p>Nicht einverstanden erklären kann sich die GFI hingegen mit den bedeutenden Erleichterungen bei Erbschaft und Schenkung. Eine Steuer ist in diesen Fällen durchaus gerechtfertigt, denn diese Zuwendungen sind als nicht selbst erarbeitetes Einkommen zu betrachten. Der Öffentlichkeit entgehen dadurch bedeutende Mittel. Die im Bericht zur Vorlage angeführten Anreize, die durch die Weitergabe von Vermögen an die jüngere Generation entstehen sollen, sind zu bezweifeln. Die GFI ist der Ansicht, dass der aktuelle verhältnismässig bescheidene Steuerbetrag nicht ausschlaggebend für eine Investition (z.B. Bau eines Eigenheimes) ist.</p> <p>Die Bauland-Besteuerung ist zu begrüßen; sie ist überfällig. Allerdings ist der Zuschlag für eingezontes Bauland viel zu tief (Fr. 25'000.--), um effektiv etwas zu bewirken. Die Profite durch die teils jahrzehntelange Hortung sind vielfach höher.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, wieso ausgerechnet juristische Personen ihr Grundeigentum nicht wenigstens minimal versteuern sollen, wenn dies bei natürlichen Personen selbstverständlich ist.</p> <p>Die Reduktion der Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % kommt klar den Kapitalgesellschaften entgegen; die Verteilung von Kapital auf mehrere Gesellschaften zur Auslösung von Steuervorteilen bei Gewinnausschüttungen wird</p>	<p>Siehe vorne "Schwende".</p> <p>Tatsächlich profitieren voraussichtlich weniger als 20 Steuerzahler von dieser Reduktion der Beteiligungsquote.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>gefördert. Da der daraus resultierende Steuerausfall nicht beziffert werden kann und es sich offenbar um eine Steuerreduktion für eine bestimmte Personengruppe handelt, wird dieses Vorhaben zurückgewiesen. Auch aufgrund der Anmerkung am Schluss des Briefes (Gesamtindex der Steuerbelastung) ist ein solches Vorhaben für die GFI derzeit nicht opportun.</p> <p>Die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen ist geradezu abwegig. Die Kirchen erfüllen gerade in Appenzell I.Rh. nach wie vor sehr wichtige soziale und kulturelle Aufgaben. Auch für eine juristische Person ist es von grosser Bedeutung, dass eine gesunde und soziale Gesellschaft besteht, in welcher bewährte Grundwerte noch gelten und weitergegeben werden. Die juristischen Personen profitieren enorm von einem intakten Umfeld. Die Kirche leistet neben den institutionalisierten Einrichtungen zusätzlich ein grosses Mass an freiwilliger, unbezahlter Arbeit. Dies erspart dem Staat sehr viele Aufwendungen im sozialen Bereich. Die Kirchen leisten aber auch kulturell und mit ihrem religiösen Brauchtum Bedeutendes, ja sie sind sogar ein Aushängeschild für den Kanton Appenzell I.Rh.</p> <p>Die Ausfälle an Steuern werden mit Sicherheit auf die natürlichen Personen überwältzt, wenn die bisherigen Dienste nicht abgebaut werden sollen, was sich früher oder später auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, die ohnehin nicht einfacher werden, auswirken wird.</p> <p>Gemäss dem Gesamtindex der Steuerbelastung 2004 steht der Kanton Appenzell I.Rh. für juristische Personen an 3., für natürliche Personen jedoch nur an 10. Stelle. Im Steuerwettbewerb für juristische Personen steht Appenzell I.Rh. dadurch sehr gut da. Die stabilen sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse sind ein wesentliches Argument, um juristische Personen und in vielen Fällen auch vermögende natürliche Personen in Appenzell I.Rh. anzusiedeln und auch zu halten. Der Entzug von Mitteln durch die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen wäre daher mittelfristig äusserst kontraproduktiv und deshalb entschieden abzulehnen.</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Der interkantonale Wettbewerb ist bei den juristischen Personen erheblich härter, da diese wesentlich mobiler sind. Die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse sind in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Ausserdem sind Steuerreduktionen bei den juristischen Personen aufgrund des geringeren Volumens günstiger umzusetzen (rund 14 Prozent der Steuereinnahmen stammen von juristischen Personen).</p>
HIKA	<p>Die steuerliche Besserstellung der Innerrhoder Unternehmer gegenüber den umliegenden Kantonen und des angrenzenden Auslandes hat dem Kanton insgesamt höhere Steuereinnahmen eingebracht. Der Steuerwettbewerb spielt und ist der einzige realistische Standortvorteil, den sich der Kanton Appenzell I.Rh. verschaffen kann. Dabei möchte die HIKA die Arbeit vom Volkswirtschaftsdepartement und seines Sekretärs in keiner Weise schmälern. Die Unterstützung ist für ansässige Firmen von grösstem Nutzen, für die Anwerbung neuer Unternehmungen bleibt die steuerliche Belastung der entscheidende Faktor.</p> <p>Die hohen Löhne in der Schweiz würgen das wirtschaftliche Vorwärtskommen</p>	<p>Die Standeskommission teilt diese Auffassung.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>ab. Die HIKA unterstützt alle Kompensationsmassnahmen, wobei die Steuern eine zentrale Bedeutung bekommen haben. Der Wettbewerb hört nicht auf bei den Nachbarkantonen und Nachbarländer. Die neuen Ostländer, insbesondere die Slowakei, zieht Automobilhersteller aus aller Welt mit einer "flat tax" von 19 % an. Konsequente Vereinfachung staatlicher Regelungen - ein Grundsatz, den man sich immer wieder in Erinnerung rufen sollte.</p>	
HEV	<p>Der Hauseigentümerverband hält ergänzend zu Art. 118 des Steuergesetzes fest, dass die Grundlagen für die Erhebung einer Handänderungssteuer heute nicht mehr gegeben sind. Die Aufwendungen der öffentlichen Hand für Verschrieb und Administration werden durch Gebühren abgegolten. Der Hauseigentümerverband ist daher der Meinung, dass auf die Erhebung einer Handänderungssteuer generell zu verzichten ist. Mindestens sollte lit. e in dem Sinne abgeändert werden, dass nicht nur der Ehegatte, sondern auch die Nachkommen von der Steuer befreit sind.</p>	<p>Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass - wie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern - eine moderate Besteuerung angemessen ist.</p>
Kinderbetreuung	<p>Die Steuergesetzrevision hat u.a. zum Ziel, bei den Familien eine Entlastung zu bewirken. Der Verein Kinderbetreuung hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass die Standeskommission nach der Ablehnung der eidgenössischen Steuergesetzrevision das Anliegen der Familienentlastung aufgenommen und die Abzüge in der vorliegenden kantonalen Vorlage erhöht hat. Der Verein Kinderbetreuung ist jedoch der Auffassung, dass der Abzug für die familienergänzende Kinderbetreuung mit max. Fr. 6'000.-- und den damit verbundenen Auflagen in Bezug auf die Hauptbeschäftigung den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trägt. Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die familienergänzende Kinderbetreuung hat als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Die steigende Zahl von Einzelkindern, bzw. Ein-Kind-Familien und allein erziehenden Müttern/Vätern hat stark zugenommen. Die täglichen Herausforderungen an die Erziehenden sind in unserer Konsumgesellschaft stark gestiegen und unter diesem erhöhten Druck fällt es nicht nur Müttern und Vätern, sondern der gesamten Gesellschaft schwerer, den heute erkannten Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern gerecht zu werden. Eine gesunde Entwicklung beinhaltet nebst der Pflege und Ernährung vor allem Geborgenheit, Zuwendung, Sicherheit, Kommunikation und Interaktion. Eine ganz besondere Herausforderung stellt jedoch die grosse Anzahl von Scheidungen, aber auch die Integration von ausländischen Kindern dar. Leider macht der Verein Kinderbetreuung die Beobachtung, dass die familienexterne Kinderbetreuung häufig aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch genommen wird, obwohl gerade Kinder aus Kleinfamilien und ausländische Kinder in besonderem Masse da-</p>	



Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>von profitieren könnten. Dabei geht es keinesfalls um eine unerwünschte oder gar unnötige Expansion und Ausweitung dieses Betreuungsangebotes. Im Vordergrund steht die Integration der kleinsten Kinder in sprachlicher, gesellschaftlicher, aber vor allem auch sozialer Hinsicht. Der Verein Kinderbetreuung beobachtet, dass vielfach allein erziehende Mütter/Väter aus finanziellen Gründen Kinder im Vorschulalter sich selbst überlassen und die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes aus finanziellen Gründen nachrangig behandeln. Dazu kommt, dass Eltern aus fremden Kulturen und Alleinerziehende (jedoch nicht nur) mit den Erziehungsaufgaben überfordert sind. Dabei ist gerade für diese Kinder das Erfahren von sozialen Kontakten in einem strukturierten Umfeld von grösster Wichtigkeit. Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in der Lage, einer sich abzeichnenden Fehlentwicklung und Verhaltensstörung mit einer professionellen Zusammenarbeit mit den Eltern entgegenzuwirken. Durch eine frühzeitige und gezielte Integration können mittel- bis längerfristig erhebliche Kosten im medizinischen, schulpsychologischen und sozialtherapeutischen Bereich eingespart werden, welche vielfach wiederum die öffentliche Hand belasten,</p> <p>Dem Verein Kinderbetreuung ist selbstverständlich bewusst, dass die Standeskommission und der Grosse Rat Eltern mit bescheidenem Einkommen mit Kantonsbeiträgen unterstützen. Den maximalen Kantonsbeitrag von Fr. 40.-- pro Betreuungstag erhalten diejenigen Eltern, bei welchen das steuerbare Einkommen Fr. 25'000.-- nicht übersteigt (Stufe 1). Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.-- (Stufe 11) entfallen jegliche Kantonsbeiträge. Der Benutzer hat die vollständige Tagespauschale zu bezahlen. Besonders hart trifft der Elternbeitrag ab einem Einkommen von Fr. 40'000.--. Die allein erziehenden Mütter/Väter müssen in der Regel nebst dem Kinderhort auch andere zusätzliche Kosten und Ausgaben in der Pflege und Betreuung in Kauf nehmen. Zusammenfassend ergibt sich die Tatsache, dass diejenigen Eltern, welche die Stufe 5 Fr. 40'000.-- des steuerbaren Einkommens übersteigen, die Hortkosten enorm belasten (sie haben für einen Betreuungstag Fr. 43.-- zu bezahlen), ohne dass sie diesen Aufwand angemessen bei den Steuern abziehen können. Unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes einer Familie erscheint ein höherer Abzug der Betreuungskosten ein gerechtfertigtes sozialpolitisches Anliegen. Die Erfahrung zeigt weiter, dass der Kinderhort nicht aus Bequemlichkeit der Eltern beansprucht wird. Vor allem die allein erziehenden Väter/Mütter haben in der Regel keine andere Möglichkeit, als die Kinder während der Dauer der Erwerbsarbeit im Hort betreuen zu lassen, wenn sie weiterhin beruflich tätig sein wollen oder zur Hauptsache müssen. Aber auch gemeinsam steuerpflichtige Eltern mit einem bescheidenen Einkommen belasten die Hortkosten im hohen Ausmass.</p> <p>Im Sinne der vorerwähnten Ausführungen beantragt der Verein Kinderbetreuung folgende Änderungen:</p>	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Für den Verein Kinderbetreuung ist die Formulierung "hauptberuflich" zu wenig klar definiert, weshalb lediglich auf Erwerbstätigkeit abgestellt werden soll. Wie einleitend ausgeführt, wird der Hort nur von Eltern beansprucht, die dringend darauf angewiesen sind, so dass nach Erachten des Vereins Kinderbetreuung auch auf eine Obergrenze des Einkommens verzichtet werden könnte. Weiter beantragt der Verein Kinderbetreuung, den Begriff "invalid" durch "arbeitsunfähig" zu ersetzen. Im Krankheitsfalle dauert eine Abklärung über die Invalidität über ein Jahr, dennoch wäre es unter Umständen dringend notwendig, dass die Familie eine Entlastung in der Betreuung beanspruchen könnte. Es sind dies ohnehin Einzelfälle, wobei der Wille und die Bereitschaft für eine Erwerbstätigkeit vorliegen muss.</p>	<p>Die schon im bisherigen Recht bestehende Einschränkung auf "hauptberufliche" Erwerbstätigkeit ist tatsächlich nicht klar definiert. Nach bisheriger Praxis ist mit "hauptberuflich" diejenige Erwerbstätigkeit (ausserhalb des Haushalts) gemeint, die am meisten Zeit beansprucht (bei mehreren Jobs). Das Wort "hauptberuflich" kann gestrichen werden, ohne dass sich der Sinn der Bestimmung ändert. Im Weiteren verstösst die Beschränkung des Abzugs auf Personen mit gemeinsamem Erwerbseinkommen von maximal Fr. 120'000.- gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Standeskommission schlägt vor, diese deshalb fallen zu lassen und den Begriff "invalid" durch den heute gültigen Fachausdruck "erwerbsunfähig" zu ersetzen.</p>
TFP	<p>Die Firma Treuhand Fässler &amp; Partner Appenzell AG hält ergänzend zu Art. 75 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes fest, die einfache Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften sollte auf Fr. 100.-- festgelegt werden. Die heutige Minimalbelastung von Fr. 675.-- pro Jahr entspricht bei inaktiven Gesellschaften oder bei Gesellschaften mit niedrigem Gewinn weder dem administrativen Aufwand der Verwaltung noch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Gesellschaft.</p> <p>Die Treuhand Fässler &amp; Partner Appenzell AG schlägt vor, dass ein Standeskommissionsbeschluss gefällt werden sollte, worauf bei Werkstudenten ein Pauschalabzug für Berufsauslagen analog zu den Lehrlingen (Fr. 12'000.--) gewährt werden sollte. Die heutige Regelung, dass nämlich Studenten, die einen Gelegenheitsjob ausführen, zur Finanzierung des Studiums (ETH, UNI) diesen Abzug nicht geltend machen können, widerspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Gleichbehandlungsprinzip.</p>	<p>Siehe vorne "KGV".</p> <p>Lehrlinge haben keinen Pauschalabzug für Berufsauslagen von Fr. 12'000. Bei ihnen wird lediglich in verallgemeinernder Weise angenommen, unter Berücksichtigung der Tarifnullstufe, der verschiedenen Abzüge und des Bezugsminimums werde mit einem Lehrlingslohn bis maximal Fr. 12'000 kein zu steuerndes Einkommen erzielt. Bei erwerbstätigen Studenten gilt im Übrigen die gleiche Regelung. Erzielt ein Student aber höhere Erwerbseinkünfte, muss er unter Berücksichtigung der tatsächlichen Berufsauslagen und der übrigen Abzüge ordentlich veranlagt werden. Ausbildungskosten sind nach zwingendem Harmonisierungsrecht nicht abziehbar. Die Standeskommission stellt sich gegen diesen Vorschlag; jedenfalls ist er nicht im Rahmen der Gesetzesrevision zu behandeln.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Neff Treuhand	<p>Im Projekt zur Unternehmenssteuerreform des Bundes wird angeführt, dass unter der Zielsetzung der Standortattraktivität die Kantone für Kapitalgesellschaften die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anrechnen könnten. Die Treuhand Fässler &amp; Partner Appenzell AG schlägt vor, in dieser Beziehung als kleiner Kanton rasch aktiv zu werden und diesen Vorteil zu nutzen.</p> <p>In allen umliegenden Kantonen sind für das Jahr 2006 oder 2007 diverse Steuergesetzrevisionen geplant. Auffallend ist dabei, wie stark diese Revisionen aus der Sicht der Standortattraktivität bzw. des Steuerwettbewerbes geprägt sind. Grundsätzlich ist diese Entwicklung begrüssenswert, da die Kantone so gezwungen werden, haushälterisch mit den Steuergeldern umzugehen. Zusammengefasst sind im Bereich der Unternehmenssteuern und der Besteuerung der Unternehmer in den umliegenden Kantonen folgende Änderungen geplant:</p> <p><u>Kanton St.Gallen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteuerung der Beteiligungserträge bei den Aktionären zum halben Satz, d.h. Übernahme der Innerrhoder Lösung.</li> </ul> <p><u>Kanton Appenzell A.Rh.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu werden ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, d.h. ebenfalls Übernahme der Innerrhoder Lösung.</li> <li>• Einführung eines degressiven Steuertarifes bei der Einkommenssteuer und Vermögenssteuer bei natürlichen Personen und bei der Gewinnsteuer und Kapitalsteuer von juristischen Personen. Ziel dieser Regelung ist eine signifikante Reduktion der Steuerbelastung für sehr hohe Einkommen und Vermögen und damit eine deutliche Attraktivitätsverbesserung im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb. Bei Annahme des Steuergesetzes wird der Kanton Appenzell A.Rh. Steuerbelastungen in diesen Segmenten errächen, die schweizweit einmalig sein dürften.</li> <li>• 90 % Ermässigung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen. Ziel dieser Regelung ist unzweifelhaft ein steuerlicher Anreiz für den Zuzug von Unternehmern und Unternehmen.</li> </ul> <p><u>Kanton Thurgau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu werden ausgeschüttete Beteiligungserträge aus qualifizierten Beteili-</li> </ul>	<p>Mit Rücksicht auf die Entwicklung in anderen Kantonen kann die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zugestimmt werden (vgl. Art. 75 StG). Die Standeskommission wird einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>gungen nur zum halben Steuersatz besteuert, d.h. Übernahme der Inner- oder Lösung, wobei eine qualifizierte Quote von 5 % (Appenzell I.Rh. 10 %) vorgesehen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Gewinnsteuer von juristischen Personen um bis zu 35 %.</li> <li>• Reduktion der Kapitalsteuer von juristischen Personen um 70 %.</li> <li>• Reduktion der Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften um 80 %.</li> </ul> <p><u>Kanton Obwalden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der Einkommenssteuer um ca. 5 %.</li> <li>• Senkung der Vermögenssteuer um 30 %, bei Vermögen ab Fr. 5 Mio. um 60 %.</li> <li>• Senkung der Gewinnsteuer von juristischen Personen um 61 % - 65 % (je nach Gemeinde). Gewinne ab ca. Fr. 100'000.-- werden in Obwalden markant tiefer besteuert als z.B. im Kanton Zug.</li> <li>• Senkung der Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften von heute 0,4 ‰ auf 0,01 ‰.</li> <li>• Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen um 50 %.</li> <li>• Senkung der Quellensteuer für ausländische Organe von Kapitalgesellschaften um 45 %.</li> </ul> <p><u>Kanton Nidwalden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der Kapitalsteuer von Kapitalgesellschaften um 30 %.</li> <li>• Senkung des Minimal- und Maximalsteuersatzes bei der Grundstückgewinnsteuer um 10 %.</li> <li>• Generelle Senkung der Steuersätze bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Der Höchstsatz für Dritte soll z.B. von 15 % auf 8 % gesenkt werden.</li> </ul> <p><u>Kanton Zug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu auch Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, indem ausgeschüttete Gewinne von juristischen Personen nur zu 70 % besteuert werden. Die qualifizierte Quote soll 5 % betragen.</li> <li>• Entlastung von qualifizierten Beteiligungen auch bei der Vermögenssteuer (30 %). Von dieser Massnahme sollen vor allem Unternehmer und Kapital-</li> </ul>	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>investoren profitieren.</p> <p>Kanton Luzern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu ebenfalls Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, indem die Einkommenssteuer für ausgeschüttete Gewinne um 50 % reduziert wird. Beim Vermögen, also den Anteilsrechten selbst, beträgt die Entlastung 40 %. Die qualifizierte Quote soll ebenfalls 5 % betragen.</li> <li>• Reduktion der Kapitalsteuer von juristischen Personen um 50 % (bei einem steuerbaren Eigenkapital über Fr. 5 Mio.).</li> <li>• Reduktion der Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften von 0,5 ‰ auf 0,01 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals. Damit liegt der Kanton Luzern im Schweiz weiten Vergleich mit Abstand an der Spitze. Die Ziele dieser massiven Reduktion sind nicht die ohnehin zu vernachlässigenden Steuererträge der Holdinggesellschaften, sondern der erwartete Zuzug der mit ihnen verbundenen Kapitalgesellschaften und deren Arbeitsplätze.</li> </ul> <p>Die geplanten Steuergesetzrevisionen im Kanton Appenzell I.Rh., den umliegenden Nachbarkantonen sowie anderen Ostschweizer Kantonen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. seine bisherige Steuerattraktivität verlieren wird. Dies würde bedauert, da der Kanton Appenzell I.Rh. seit der Steuergesetzrevision im Jahre 2001 die positiven Folgen eines attraktiven Steuergesetzes erfahren durfte. Um diesem Trend entgegen zu wirken, würden im Bereich der Unternehmens- und der Unternehmerbesteuerung Änderungen in Art. 38 und Art. 41 begrüsst.</p> <p>Zu Art. 41 des Steuergesetzes hält die Firma Neff Treuhand Appenzell fest, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung sollte unbedingt auch bei der Vermögenssteuer berücksichtigt werden. Eine Reduktion der Vermögenssteuer analog der Einkommenssteuer würde begrüsst. Die Besteuerung von qualifizierten Beteiligungen (mindestens 5 % oder Fr. 2 Mio. Verkehrswert) sollte um 90 % reduziert werden. Die Vorteile wären folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "fast" Wiedereinführung des früheren Innerrhoder Heimatschutzartikels (vor 2001), welcher sich in der Vergangenheit bewährt hat.</li> <li>• Es gibt keinen steuerrechtlichen Grund, weshalb die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur bei der Einkommenssteuer erfolgen soll. Es wäre deshalb konsequent.</li> <li>• Die Vermögenssteuer ist steuerrechtlich fragwürdig, da diese Art von Substanzsteuer keinerlei Rücksicht auf das im Steuerrecht geltende Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nimmt.</li> <li>• Andere Kantone wie Nidwalden (bisher), Zug (neu) und Luzern (neu) mil-</li> </ul>	<p>Siehe hinten "KGV" (Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>dem die wirtschaftliche Doppelbelastung beim Vermögen ebenfalls.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unikum in der Schweiz und damit wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Standortattraktivität.</li> </ul> <p>Zu Art. 34 des Steuergesetzes hält die Firma Neff Treuhand Appenzell fest, das Gesetz über die direkte Bundessteuer kennt den Unternutzungsabzug bei der Besteuerung des Eigenmietwertes, ist aber wegen der fehlenden Implementierung im kantonalen Steuergesetz wenig bekannt und wird deshalb von den steuerpflichtigen Personen entsprechend selten beantragt. Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung könnte ein Unternutzungsabzug auch auf kantonaler Ebene eingeführt werden. Im Kanton Appenzell A.Rh. und im Kanton Nidwalden ist die Übernahme des Unternutzungsabzuges auf das Jahr 2006 ebenfalls geplant.</p>	<p>Der Unternutzungsabzug ist in der Verordnung zum StG vorgesehen. Die kantonale Steuerverwaltung wendet ihn in ihrer Praxis nur sehr restriktiv an. Eine allfällige Praxisänderung erfordert keine Gesetzesrevision.</p>
<p><b>Wick + Brusa</b></p>	<p>Clemens Wick, Walzenhausen, und Karl Brusa, Kriens, unterbreiten im Namen und in Vertretung der Leitung des Klosters Grimmenstein in Walzenhausen eine Ergänzung zur Revision des Steuergesetzes.</p> <p>In Art. 58 des heute geltenden Steuergesetzes vom 25. April 1999 sind die Ausnahmen von der Steuerpflicht geregelt.</p> <p>Das Kloster Grimmenstein dient gemeinnützigen Zwecken. Es ist im Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Schweiz aufgeführt, was auf den Charakter eines wertvollen Kulturgutes und damit auf den Kultuszweck hinweist.</p> <p>Die Einnahmen aus landwirtschaftlichem Liegenschaftsbesitz, aus Beiträgen, Spenden und Gaben reichen für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht.</p> <p>Das Kloster Grimmenstein ist daher gehalten, mit einem Nebenerwerb eine Kostendeckung zu erreichen. Dies tut es mit dem Betrieb einer Apotheke. Die jährlichen Erträge dienen ausschliesslich der Deckung der Kosten des Klosterbetriebes und deren Bedürfnisse nach Rückstellungen und Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen.</p> <p>Aufgrund dieser Erwägungen wird das Gesuch unterbreitet, den Art. 58 des Steuergesetzes in der Teilrevision wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Klöster mit dem Charakter von Gemeinnützigkeit und Kultuszwecken dienend sind auch dann von der Steuerpflicht befreit, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine unternehmerische Tätigkeit ausüben.</p> <p>In Art. 58 Abs. 1 lit. f wäre demzufolge der Satz "Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig." zu streichen.</p>	<p>Die Standeskommission teilt diese Meinung und schlägt deshalb eine Ergänzung des Art. 58 Abs. 1 StG vor.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>Art. 1</p> <p>Steuerhoheiten, Steuerarten</p> <p><sup>1</sup>unverändert.</p> <p><sup>2</sup>Die Bezirke, <del>die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden</del> und die <b>Schulgemeinden</b> erheben:</p> <p>a. bis d. unverändert</p> <p><sup>3</sup><b>Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:</b></p> <p><b>a. Einkommens- und Vermögensteuern von natürlichen Personen;</b></p> <p><b>b. Quellensteuern von bestimmten natürlichen Personen;</b></p> <p><b>c. eine fakultative Liegenschaftssteuer von natürlichen und juristischen Personen.</b></p>	<p><b>Bauernverband</b></p> <p>Abs. 2 soll unverändert belassen werden. Die Kirchgemeinden übernehmen wesentliche kulturelle Aufgaben in den Gemeinden und sind in der Bevölkerung verankert (Tourismus). Die Kirche übt gerade im Kanton Appenzell I.Rh. mit der dezentralen Besiedlung eine Zentrumsfunktion in den Aussengemeinden aus. Sie vermittelt ethisch-moralische Grundwerte. Um ihre Aufgaben weiterhin wahrzunehmen, sind die Kirchgemeinden darauf angewiesen, dass ihnen das Steuersubstrat erhalten bleibt. Es ist wenig sinnvoll, wenn die Kirchgemeinden ihren Steuerfuss erhöhen müssten, was unter Umständen weitere Kirchengemeinden zur Folge hätte. Eine (jede) Religion sollte von der breiten Bevölkerung getragen werden, so kommt es weniger zu fundamentalistischen Strömungen. Auch juristische Personen profitieren von einem Umfeld mit gegenseitiger Rücksichtnahme und positiven Wertvorstellungen. Familien, die mit der Erhöhung der Kinderabzüge entlastet werden sollten, könnten durch die voraussehbare Erhöhung der Kirchensteuer gar nicht davon profitieren.</p> <p><b>CVP</b></p> <p>Die CVP setzt sich für eine Beibehaltung der Kirchensteuer für juristische Personen ein. Die Kirchensteuer St.Mauritius muss massiv gesenkt werden. Anstelle der Abschaffung der Kirchensteuer sollte bei der Staatssteuer eine Reduktion des Steuerfusses für juristische Personen von 5,5 % auf 5,0 % erfolgen. Dies wird damit begründet, dass die Kirche sozial-, gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben erfüllt, die sich positiv auf den Standort Appenzell auswirken. Entzieht man der Kirche die staatliche Unterstützung, fördert man zwangsmässig das Sektentum. Dass sich Privatpersonen durch einen Kirchengemeindenaustritt der</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Appenzell". Es wird in diesem Sinne eine Änderung des Art. 3 Abs. 2 und 3 StG vorgeschlagen.</p>



Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>Steuer entziehen können, sollte grundsätzlich überdacht werden.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Der Abs. 2 soll beibehalten werden, d.h. die Kirchensteuer für juristische Personen ist nicht aufzuheben</p> <p>Der KGV erachtet die rechtliche Begründung grundsätzlich als richtig; dieser Vorschlag ist zurzeit im Kanton Appenzell I.Rh. jedoch kaum mehrheitsfähig und würde die ganze Revision des Steuergesetzes in Frage stellen oder zumindest unnötig verzögern. Die Entlastung der Besteuerung von juristischen Personen soll auf eine andere Art und Weise vorgenommen werden (s. Änderungsvorschläge bei Art. 38, Art. 45, Art. 75, Art. 119).</p> <p><b>HIKA</b></p> <p>Die Kirchensteuer für Firmen ist wesensfremd. Eine juristische Person kann nicht in die Kirche gehen, auch wenn sie wollte. Die Religion ist Privatangelegenheit der Mitarbeiter und nicht der Firmen.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband hält zu Abs. 3 fest, dass die Erhebung einer Liegenschaftssteuer nach der Einführung diverser Gebührenarten (Anschluss-, Verbrauchs-, Entsorgungsgebühren, etc.) einer sachlichen Begründung entbehrt. Sie ist daher abzuschaffen.</p>	<p>Ein solcher Ansatz ist nicht umsetzbar.</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>3 (3) Bezirke, 1 (5) Schul- und 1 (2) Kirchgemeinde erheben noch eine Liegenschaftssteuer (in Klammern Zahlen 2002; Tendenz also stark abnehmend) und kassieren so rund TCHF 580 pro Jahr. Die Abschaffung dieser Steuerart erscheint der Standeskommission zur Zeit noch nicht opportun.</p>
<p>Art. 2</p> <p>Kirchensteuer</p> <p><sup>1</sup>Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuer</p>	<p><b>Rüte</b></p> <p>Der Bezirksrat Rüte ist ebenfalls der Meinung, dass die Steuerattraktivität des Kantons möglichst</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>nur von den Angehörigen ihrer Konfession <del>und von den juristischen Personen.</del></p> <p><sup>2</sup> unverändert.</p>	<p>erhalten bleiben soll. Es ist sicher ein Ziel und für alle eine Herausforderung, den guten Platz auch in Zukunft zu behaupten; auch der Bezirk Rüte profitiert von der Neuansiedlung juristischer Personen. Es kann aber nicht sein, dass gewisse Kulturobjekte allein von den Angehörigen der Kirchgemeinden berappt werden müssen. Die juristischen Personen tragen heute mit ihren Steuermitteln dazu bei, solche Kulturgüter zu erhalten. Diese Mittel werden nach Abschaffung der Kirchensteuerpflicht fehlen.</p> <p>Zudem darf nicht vergessen werden, dass die kirchlichen Institutionen einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Nebst der Familie ist es vorwiegend die Kirche, welche der Jugend die ethisch-moralischen Grundwerte vermittelt. Schliesslich können auch die Arbeitgeber bzw. die juristischen Personen davon profitieren, wenn sie Menschen mit angenehmen Umgangsformen und positiven Wertvorstellungen beschäftigen können. Appenzell ist nicht zuletzt attraktiv, weil hier gesellschaftlich noch sehr vieles in guter Ordnung ist. Dazu tragen die kirchlichen Institutionen Wesentliches bei.</p> <p>Die Erhöhung der Kinderabzüge für die Entlastung der Familien ergibt für die Kirchgemeinden einen Steuerausfall von gesamthaft Fr. 100'000.--, was von den Kirchgemeinden ohne Steuererhöhungen verkraftbar ist. Für die Kirchgemeinden schwer verkraftbar wären hingegen die Steuerausfälle von Fr. 400'000.-- der juristischen Personen. Die Aufhebung dieser Steuerpflicht hätte zur Folge, dass die Steuerfüsse in den einzelnen Kirchgemeinden erhöht werden müssten resp. dass eine geplante Senkung des Steuerfusses nicht realisiert werden kann. Dies wiederum würde für die Familien, deren steuerliche Entlastung im Vordergrund dieser Steuergesetz-Revision steht, bedeuten, dass sie mehr Kirchensteuern abzuliefern hätten. Im Endeffekt würde dies für die Familien ein "Nullsummenspiel" ergeben; oder sie entgehen der Kirchensteuer und werden bewusst konfessionslos.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollen die juristi-</p>	

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>schen Personen nicht von der Kirchensteuer befreit werden.</p> <p><b>Bauernverband</b></p> <p>Abs. 1 soll unverändert belassen werden. Dies, da die Kirchgemeinden wesentliche kulturelle Aufgaben in den Gemeinden übernehmen und in der Bevölkerung verankert sind (Tourismus). Die Kirche übt gerade im Kanton Appenzell I.Rh. mit der dezentralen Besiedlung eine Zentrumsfunktion in den Aussengemeinden aus. Sie vermittelt ethisch-moralische Grundwerte. Um ihre Aufgaben weiterhin wahrzunehmen, sind die Kirchgemeinden darauf angewiesen, dass ihnen das Steuersubstrat erhalten bleibt. Es ist wenig sinnvoll, wenn die Kirchgemeinden ihren Steuerfuss erhöhen müssten, was unter Umständen weitere Kirchengaustritte zur Folge hätte. Eine (jede) Religion sollte von der breiten Bevölkerung getragen werden, so kommt es weniger zu fundamentalistischen Strömungen. Auch juristische Personen profitieren von einem Umfeld mit gegenseitiger Rücksichtnahme und positiven Wertvorstellungen. Familien, die mit der Erhöhung der Kinderabzüge eigentlich entlastet werden sollten, könnten durch die voraussehbare Erhöhung der Kirchensteuer gar nicht davon profitieren.</p> <p><b>Frauenforum</b></p> <p>Die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen kann das Frauenforum nur unterstützen, wenn die Kirchgemeinden ihre für die Gesellschaft wichtigen Aufgaben trotz der wegfallenden Steuereinnahmen unverändert wahrnehmen können bzw. die Besteuerung zu diesem Zweck nicht auf andere Steuersubjekte überwältzt werden muss.</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 1 soll unverändert belassen werden.</p> <p><b>Gruppierungen Oberegg</b></p> <p>Die Gruppierungen von Oberegg vertreten zu Abs. 1 die Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt von der Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen abgesehen werden sollte.</p> <p>Auf der einen Seite möchte man die Familien mit Erhöhung der Kinderabzüge entlasten, daraus würde ein vertretbarer Steuerausfall von gesamthaft etwa Fr. 100'000.-- für die Kirchgemeinden resultieren, die ohne Erhöhung des Steuerfusses verkräftbar wären. Auf der anderen Seite würde aber mit dem Wegfallen der Kirchensteuer für juristische Personen ein im Moment nicht verkräftbarer Steuerausfall von gesamthaft etwa Fr. 400'000.-- entstehen, was eine Erhöhung des Steuerfusses von etwa 2 % bis 7 % in den einzelnen Kirchgemeinden zur Folge hätte. Seit geraumer Zeit wird immer wieder versucht, die Gesamtsteuerbelastung in den Bezirken attraktiv für Neuzuzüger und auch für Gewerbetreibende zu gestalten. Mit einer nötigen Erhöhung des Steuerfusses, wenn die Steuern für juristische Personen wegfallen, würde ein grosser Schritt in die Gegenrichtung gemacht. Auch der Umstand, dass z.B. bei jüngeren Entscheidungen das Bundesgericht erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bekundet hat, wurde in den Vorständen erörtert. Die Gruppierungen von Oberegg denken, dass in einigen Jahren die Kirchensteuern für juristische Personen gesamtschweizerisch wegfallen werden, es sollte den Kirchgemeinden aber Zeit gegeben werden, einen Weg zu erarbeiten, um finanziell darauf vorbereitet zu sein.</p> <p>Die Gruppierungen von Oberegg schlagen vor, die Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen erst in die nächste Teilrevision des Steuerge-</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Die Ständekommission teilt diese Auffassung.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>setzes in 5 Jahren einzubringen.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband hält aus den von den Kirchgemeinden vorgebrachten Gründen dafür, diese Steuer auch für die juristischen Personen beizubehalten.</p>	<p>Siehe vorne "Appenzell".</p>
<p>Art. 35</p> <p>e. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die <b>privaten</b> Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, <b>im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;</b></p> <p><b>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten</b> <del>die Renten und dauernden Lasten; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt;</del></p> <p>c.-g. unverändert.</p> <p>h. die Krankheits-, <del>Unfall und Invaliditätskosten</del> <b>und Unfallkosten</b> des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;</p> <p><b>h<sup>bis</sup> die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Besei-</b></p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Der Abzug von sämtlichen Zinsen soll zugelassen werden. Somit wäre bei Abs. 1 lit. a der Zusatz "...soweit sie nicht als Anlagekosten gelten..." ersatzlos zu streichen.</p> <p>Bei dieser Einschränkung sind insbesondere die Baukreditzinsen gemeint. In der Praxis führt dieser Passus immer wieder zu unnötigen Abgrenzungen und Erklärungen, da der Zeitpunkt der Umwandlung von Baukrediten in Hypotheken unterschiedlich sein kann. Zudem werden heute zunehmend bauliche Tätigkeiten nicht mehr über einen Baukredit, sondern direkt als Hypothek (u.a. bei Generalunternehmer-Verträgen) abgewickelt. Da vorwiegend junge Familien als Bauherren auftreten, könnte mit dieser Änderung eine weitere Entlastung bei den Familien erzielt werden.</p> <p>Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Baukreditzinsen (bereits beim Bau) ist auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Ein Bauwerk erhält durch längere oder weniger lange Braukreditzinsbelastung keinen Mehr- oder Minderwert.</p> <p>Diese Änderung führt im Gesamten sicherlich zu wenig Steuerausfällen, führt aber bei den in der Regel jungen Bauherren zu einer kleinen Entlastung in der Bauphase und damit zum Empfinden einer gerechteren Besteuerung (da jeder Bauherr und "Steuerlaie" davon ausgeht, dass Schuldzin-</p>	<p>Baukreditzinsen dienen nicht der Erhaltung und Sicherung, sondern der Schaffung einer Einkommensquelle bzw. eines Vermögenswertes. Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich werden sie daher zu den aktivierbaren Anlagekosten gezählt. Diese Eigenschaft kommt ihnen nur bis zur Fertigstellung der Baute, d.h. bis zum Nutzungsbeginn zu. Es ist nicht logisch, Schuldzinsen für die Herstellung eines Vermögenswertes zum Abzug zuzulassen, solange dieser Vermögenswert keinen Nutzungsertrag abwirft.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement						
<p><b>tigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</b></p> <p>i. die freiwilligen <del>Geld</del> <b>Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten</b> an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 <del>erreichen</del> <b>übersteigen</b> und insgesamt <del>zehn</del> <b>20</b> Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. <b>Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.</b></p>	<p>sen immer abzugsfähig sind). Durch die Abzugsfähigkeit der Baukreditzinsen in der Bauphase können diese bei einem allfällig späteren Verkauf nicht mehr als Anlagekosten für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden. Damit ist die neue Regelung gesamthaft gesehen lediglich eine zeitliche Verschiebung der Abzugsfähigkeit der Baukreditzinsen.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband sieht nicht ein, dass Baukreditzinsen nicht abzugsfähig sein sollen. Deren Abzugsfähigkeit dient auch der Klarheit und Einfachheit aufgrund häufiger Abgrenzungsprobleme.</p>	<p>Siehe vorne "KGV".</p>						
<p>Art. 37</p> <p>g. Sozialabzüge</p> <p><sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a. als Kinderabzug Fr. <del>4'000</del> <b>6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere</b> unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind <del>und sowie</del> für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. <b>Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;</b></p>	<p><b>Rüte</b></p> <p>Im Rahmen der steuerlichen Entlastung der Familien unterstützt der Bezirksrat Rüte die Erhöhung der Kinderabzüge in Abs. 1 lit. a, b und c vorbehaltlos.</p> <p><b>CVP</b></p> <p>Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit den Vorschlägen. Bei den Kinderabzügen für das 1. und 2. Kind wird folgender Vorschlag gemacht:</p> <table border="0" data-bbox="842 1193 1417 1281"> <tr> <td>Kinder 1 - 7 Jahre</td> <td>Fr. 5'000.--</td> </tr> <tr> <td>Primarschüler 8 - 13 Jahre</td> <td>Fr. 6'000.--</td> </tr> <tr> <td>Rest</td> <td>Fr. 7'000.--</td> </tr> </table> <p>Ab drei Kinder Fr. 8'000. -- gemäss Vorschlag der Standeskommission.</p> <p>Zu den Kinderhort-Abzügen hält die CVP fest, dass der Bedarf von Teilzeitmitarbeitern stetig steigt und zukünftig ein wichtiger Bestandteil zur Lösung von Personalproblemen darstellt. Die CVP</p>	Kinder 1 - 7 Jahre	Fr. 5'000.--	Primarschüler 8 - 13 Jahre	Fr. 6'000.--	Rest	Fr. 7'000.--	<p>Eine zeitliche Staffelung der Kinderabzüge ist - über eine Dauer von 20 Jahren - ein Nullsummenspiel. Weiter sind die Differenzen zwischen den Stufen kaum spürbar. Dem steht eine beträchtliche Zunahme des Veranlagungsaufwandes entgegen. Die Standeskommission stellt sich aus Praktikabilitätsgründen - bei gleichzeitig fehlendem Nutzen - gegen diesen Vorschlag.</p> <p>Vorschlag "Abzug Fr. 12'000.--": Mit Fr. 6'000.- kann ein Kind während eines Arbeitspensums von über 40 % im bestehenden Kinderhort platziert werden (sofern aufgrund des niedrigen steuerbaren Einkommens die Kinder-</p>
Kinder 1 - 7 Jahre	Fr. 5'000.--							
Primarschüler 8 - 13 Jahre	Fr. 6'000.--							
Rest	Fr. 7'000.--							

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>b. der Abzug gem. lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. <del>3000</del> <b>5'000</b> für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. <b>Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;</b></p> <p>c. als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. <del>2'000</del> <b>6'000</b> für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Artikels beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern hauptberuflich eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Haushalts nachgehen <b>und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet</b> oder einer der beiden dauernd invalid ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige hauptberuflich einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist;</p> <p>d. unverändert.  <sup>2 und 3</sup> unverändert.</p>	<p>schlägt einen Abzug von Fr. 12'000.-- bis zu einem Einkommen von Fr. 100'000.-- vor. Ab einem Einkommen von Fr. 100'000.-- besteht keine Abzugsmöglichkeit. Das Geld, das einer Familie zusätzlich zur Verfügung steht, wird ausgegeben. Dies fördert die einheimische Wirtschaft.</p> <p><b>Frauenforum</b></p> <p>In Abs. 1 lit. b wäre es nach Auffassung des Frauenforums verständlicher, wenn von "entstandenen" anstatt von "erbrachten" Kosten gesprochen würde.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c hält das Frauenforum fest, dass die Bezeichnung "hauptberufliche Erwerbstätigkeit" missverständlich ist. Es stellt sich z.B. die Frage, ob Mütter oder Väter mit Teilzeit-Arbeitspensen auch unter die Kategorie "hauptberuflich" fallen bzw. zum Kinderbetreuungsabzug berechtigt sind. Nach Auffassung des Frauenforums sollten sie letzteres unbedingt sein. Ferner sieht das Frauenforum keinen Sinn in einer Beschränkung auf hauptberufliche Erwerbstätige. Erstens liegt die Erwerbstätigkeit von Eltern im Interesse der Steuerverwaltung und zweitens wird durch die Einkommensgrenze von Fr. 120'000.-- sichergestellt, dass nur untere bis mittlere Einkommenschichten vom Betreuungsabzug profitieren können. Das Frauenforum schlägt vor, den Ausdruck "hauptberuflich" in lit. c ersatzlos zu streichen.</p> <p>Das Frauenforum begrüsst die Heraufsetzung des Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- in Abs. 1 lit. c ausserordentlich. Nach Auffassung des Frauenforums ist diese Abzugsmöglichkeit aus folgenden Gründen immer noch zu tief:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 6'000.-- entsprechen nicht einmal der Hälfte der effektiven Kosten von rund Fr. 16'000.-- p.a. (Vollzeitbetreuung im Kinderhort, ohne Tarifiermässigung Kanton).</li> </ul>	<p>hortkosten subventioniert werden, erhöht sich dieser Anteil beträchtlich). Die Standeskommission ist der Auffassung, dass dies ausreichend ist.  Vorschlag: "Einkommensgrenze Fr. 100'000.--": siehe vorne "Kinderbetreuung".</p> <p>"Erbracht" bezieht sich auf die Kosten, die tatsächlich von den Eltern zu tragen waren. "Entstandene" würde allfällige von Dritten bezahlte Kosten mit umfassen.</p> <p>Siehe vorne "Kinderbetreuung".</p> <p>Die effektiven Kosten betragen bei einem (nicht subventionierten) Tagessatz von Fr. 65.-- bei 220 Arbeitstagen Fr. 14'300.--.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auswirkungen der Erhöhung des Abzuges von Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- auf die Staats- sowie die Bezirks- und Gemeindesteuern sind mit total Fr. 50'000.-- verhältnismässig gering.</li> </ul> <p>Da sich der Kantons Appenzell I.Rh. bei den Kinderabzügen gemäss Art. 37 lit. a im Vergleich zu anderen Kantonen nur im Mittelfeld bewegt, würde es das Frauenforum ausserordentlich begrüessen, wenn sich der Kanton Appenzell I.Rh. mit einem Kinderbetreuungsabzug, welcher den effektiven Kosten gerecht wird, profilieren würde. Dies wäre auch ein weiterer, geschätzter Beitrag des Kantons zur besseren Vereinbarkeit von Familien und Beruf.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Bei Abs. 1 lit. c ist die Einschränkung "...und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet..." ersatzlos streichen</p> <p>Während der Kinderbetreuung durch Dritte erzielt der Steuerpflichtige ein Einkommen, welches selbstverständlich steuerlich erfasst wird. So kann es nicht sein, dass bei Einkommen beider Ehegatten gesamthaft von über Fr. 120'000.-- wohl das Einkommen beider Ehegatten erfasst wird, auf der anderen Seite die Kosten für die Drittbetreuung steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Die Limitierung auf Einkommen unter Fr. 120'000.-- kommt auch einer Streichung von absolut notwendigen Berufsauslagen gleich, da andernfalls auch das (steuerbare) Einkommen nicht erzielt werden kann.</p> <p>Es ist zu vermerken, dass der Kanton Appenzell A.Rh. bereits mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2001 die effektiven Kinderbetreuungskosten auf Fr. 12'000.-- pro Kind festgelegt hat, ohne die Streichung ab einem gewissen Einkommen.</p> <p>Die Zulassung der Kinderbetreuungskosten ent-</p>	<p>Siehe vorne "Kinderbetreuung". Die Standeskommission unterstützt diesen Antrag.</p> <p>Dies ist richtig.</p>



Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>spricht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p><b>Gruppierungen Oberegg</b></p> <p>Zu Abs. 1 lit. c vertreten die Gruppierungen von Oberegg die Meinung, dass der Kinderbetreuungsabzug auf Fr. 2'000. -- belassen werden sollte.</p> <p>Ein wesentliches Ziel einer intakten Familie sollte eine gute Kindererziehung sein. Seit einigen Jahren ist der Trend anhaltend, das beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, die Kinder teils sich selbst überlassen oder durch Dritte resp. Kinderhorte betreut werden. Die Gruppierungen von Oberegg sind aber der Überzeugung, dass auch ein guter Kinderhort oder eine gute Betreuung durch Dritte die Beziehung zu den leiblichen Eltern nicht 100 %ig zu ersetzen vermag.</p> <p>Es sollte in Zukunft daran gearbeitet werden, Familien mit Kindern so zu unterstützen, dass mit einem Jahressalär die Familie ernährt werden kann und der andere Teil die Möglichkeit hat, sich für die Betreuung/Erziehung der Kinder einzusetzen.</p> <p>Mit der Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges sind die Gruppierungen von Oberegg der Meinung, in die falsche Richtung zu gehen. Es sollte nicht die Betreuung der Kinder durch Dritte forciert werden, sondern wieder vermehrt darauf zurückgegangen werden, die Kinder selber zu betreuen.</p> <p><b>Kinderbetreuung</b></p> <p>Der Verein Kinderbetreuung beantragt, Abs. 1 lit. c wie folgt abzuändern:</p> <p>c. als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 12'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Artikels beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittper-</p>	<p>Zur Zeit nehmen vor allem Alleinerziehende und Ehepaare, die auf ein zweites Erwerbseinkommen angewiesen sind, die Dienste eines Kinderhorts in Anspruch.</p> <p>Die Argumentation ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Zu bedenken gilt, dass kaum von der Platzierung im Kinderhort während eines Arbeitspensums von 100 % als Standardfall ausgegangen werden kann. Zweifelhaft erscheint auch, ob dies politisch erstrebenswert ist. Eher ist anzun-</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>sonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Haushalts nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist, oder der allein Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.</p> <p>Die Notwendigkeit einer steuerlichen Entlastung für familienergänzende Kinderbetreuung wird in den nachstehenden Belastungen für Eltern oder Alleinerziehende aufgezeigt.</p> <p>Maximale Kosten für die Eltern, nach Abzug des Kantonsbeitrages pro Kind und Jahr bei 100 %iger Berufstätigkeit:</p> <p>Bis Fr. 25'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 6'468.-- 26 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 30'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 7'623.-- 25 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 35'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 8'200.50 23 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 40'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 8'778.-- 22 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 45'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 9'933.-- 22 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 50'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 11'088.-- 22 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 55'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 13'398.-- 24 % v. Ek.</p> <p>Bis Fr. 60'000.-- Steuerbares Einkommen, Belastung pro Kind und Jahr Fr. 15'708.-- 26 % v. Ek.</p> <p>Pro Kind sind also Belastungen für die Kinderbetreuung netto für die Eltern zwischen 22 % und 26 % des steuerbaren Einkommens aufzubringen. Bei zwei Kindern stellen sich bereits erhebliche Probleme in der Familienfinanzierung. Die Steuerentlastung ist dringend notwendig.</p> <p>Bei weniger als 100 % Arbeitspensum verringern</p>	<p>nehmen, dass die Dienste des Kinderhorts vor allem von Alleinerziehenden und Ehepaaren, die auf ein zweites Erwerbseinkommen angewiesen sind, in Anspruch genommen werden, und zwar nur im individuell notwendigen Masse.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>sich die Betreuungskosten, doch auch der Verdienst fällt geringer aus.</p> <p>Die Beispiele zeigen, dass der Kantonsbeitrag zwar eine Entlastung bringt, jedoch die Betroffenen dazu gezwungen sind, aufgrund ihrer Einkommenslage und dem Aufwand aus finanziellen Gründen die Hortbeanspruchung zu reduzieren. Bei Ausländern ist die Versuchung gross, dass sie Bekannte aus ihrem Heimatland für die Kindererziehung in die Schweiz holen, was nicht ganz unproblematisch ist. Diese Personen können unter Umständen Gesundheits- und Sozialhilfekosten verursachen. Insbesondere geht dies jedoch zulasten der dringend notwendigen Integration. Dies wirkt sich dann später vor allem in der Schule aus.</p> <p>Diese Mechanismen und Abläufe spielen auch bei Kindern aus Schweizer Familien. Aus finanziellen Überlegungen werden bei der Kinderbetreuung Kompromisse gesucht, die nicht dem Kindeswohl und der Integration dienen.</p> <p>Der Verein Kinderbetreuung ist sich bewusst, dass die Hortbenutzer auch weiterhin einen kleinen Teil der Gesellschaft repräsentieren. Allerdings sind diese Betreuungsstrukturen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der Arbeitswelt nicht wegzudenken. Der Verein Kinderbetreuung kennt keine Eltern, die den Hort ohne zwingenden Grund beanspruchen, so dass eine steuerliche Entlastung einem berechtigten Anliegen entspricht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton Appenzell A.Rh. schon seit einigen Jahren für die familienergänzende Kinderbetreuung einen Steuerabzug von Fr. 12'000.-- pro Jahr und Kind gewährt.</p> <p>Der Verein Kinderbetreuung ist überzeugt, dass mit einem höheren Steuerabzug eine gute Betreuung der Kinder und eine bessere Integration gefördert werden kann. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass ausschliesslich die nachgewiesenen und effektiven Kosten abgezogen werden</p>	

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	können.	
<p>Art. 38</p> <p>h. Steuerberechnung</p> <p>ha. Einkommenssteuersatz</p> <p><sup>1-3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens <del>20</del> <b>10</b> Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 4 soll wie folgt abgeändert werden: Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer <b>zu einem reduzierten Satz</b> des steuerbaren ....</p> <p>Die Höhe des reduzierten Satzes wird durch den Grossen Rat in der Verordnung festgelegt.</p> <p>Die Reduktion der Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % wird sehr begrüsst.</p> <p>Mit der Festlegung des reduzierten Satzes in der VO kann flexibler und schneller auf allfällige Reaktionen von anderen, insbesondere den umliegenden Kantonen, reagiert werden. In der heutigen Zeit des Steuerwettbewerbs, der seitens des KGV sehr begrüsst wird, ist Flexibilität notwendig.</p> <p><b>HIKA</b></p> <p>Die Innerrhoder Lösung mit der Besteuerung der Beteiligungserträge zum halben Satz wird von mehreren Kantonen kopiert. Die HIKA schlägt vor, den Innerrhoder Heimatschutzartikel (bis 2001) möglichst weitgehend wieder einzuführen.</p> <p><b>Neff Treuhand</b></p> <p>Mehrere Kantone haben die Einführung des Halbsteuerverfahrens bei Dividenden geplant. Auch auf Bundesebene sind Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden vorgesehen. Zur Verbesserung der Standortattraktivität und aus Gründen des Steuerwettbewerbs würde die Firma Neff Treuhand Appenzell die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz anstatt wie bisher um 50 % neu um 90 % reduzieren. Die Vorteile wären folgende:</p>	<p>Siehe vorne "Schulrat Steinegg".</p> <p>Es erscheint äusserst fraglich, ob eine Flexibilisierung dieser Vorschrift irgendeinen Nutzen bringen kann. Flexibilität ist dort gefordert, wo jährliche oder häufige Anpassungen erforderlich sind (Beispiel Steuerfuss). In dieser Bestimmung ist es nicht denkbar, dass der Wettbewerb ein solches notwendig machen würde.</p> <p>Siehe vorne "Schulrat Steinegg" und "KGV".</p> <p>Siehe vorne "Schulrat Steinegg" und "KGV".</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "fast" Wiedereinführung des früheren Innerrhoder Heimatschutzartikels (vor 2001), welcher sich ja unbestrittenermassen in der Vergangenheit bewährt hat.</li> <li>• Vermutlich geringer politischer Widerstand, da früher schon vorhanden.</li> <li>• Unikum in der Schweiz und damit wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Standortattraktivität.</li> </ul> <p>Aus Gründen des interkantonalen Steuerwettbewerbs sollte die erforderliche Beteiligungsquote von bisher 20 % auf 5 % reduziert werden. Die Kantone Thurgau, Obwalden und Zug planen ebenfalls eine qualifizierte Quote von 5 %.</p>	<p>Grundsätzlich betrifft eine solche Aenderung eine sehr geringe Anzahl von Steuerpflichtigen und ist kaum notwendig. Ansiedlungswillige verfügen regelmässig über Beteiligungsquoten von (weit) über 20 % - oder aber über gar keine Beteiligungen. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die Festlegung einer sehr kleinen Quote besser ist als der Transparenzverlust bei einer Regelung auf Verordnungsstufe.</p>
<p>Art. 42</p> <p>Bewertung</p> <p><sup>1-4</sup> unverändert</p> <p><del><sup>5</sup>Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Liegenschaften, die vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet.</del></p> <p><sup>5</sup>Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 % der Neu- und wertvermehrenden Um-</p>	<p><b>Schwende</b></p> <p>Art. 42 beinhaltet recht gravierende Unklarheiten.</p> <p>In Abs. 6 ist die Rede von Grundstücken und Gewerben, die unter das Bäuerliche Bodenrecht fallen. Sie seien grundsätzlich zum Ertragswert zu versteuern, soweit sie vom Steuerpflichtigen selbst nicht bewirtschaftet werden. D.h., dass ein solches Grundstück, das der Steuerpflichtige nicht selbst bewirtschaftet, auch zum Verkehrswert besteuert werden könnte (aber nicht unbedingt zwingend).</p> <p>In Abs. 7 und auch auf S. 22 des Berichts wird ein Baulandzuschlag auf nicht selbst bewirtschaftete Grundstücke oder Gewerbe gefordert. Dieser Zuschlag sei auf den Ertragswert zu kumulieren. Wenn aber das Grundstück nicht selbst bewirtschaftet wird, kann es sein, dass gar nicht der Ertragswert, sondern der Verkehrswert massgebend ist.</p> <p>Weiter heisst es in Abs. 7 "werden solche landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücke". Dieser</p>	<p>vgl. neuer Art. 42 Abs. 5 StG-</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>bauten.</p> <p><sup>6</sup>Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p><sup>7</sup>Werden solche landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücke nicht vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt, kommt zum Ertragswert ein Baulandzuschlag hinzu.</p>	<p>Satz bezieht sich auf den oberen Abs. 6. Mit diesem Wortlaut könnte man deshalb verstehen, dass auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe ein Baulandzuschlag zu erheben sei.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss klar ausgesagt werden, dass es sich um eingezontes Bauland handelt.</li> <li>2. Die steuerliche Bewertung von solchen Grundstücken, wie in Art. 42 Abs. 7 beschrieben, ist unklar und widersprüchlich, bezieht man den Wortlaut auf die vorangehenden Gesetzestexte.</li> </ol> <p><b>Rüte</b></p> <p>Problematisch und äusserst delikant ist die Neuregelung des Baulandzuschlages bei nicht selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Baulandgrundstücken in den Aussengemeinden. Bekanntlich ist in Eggerstanden Bauland, welches die Eigentümer gerne zu ortsüblichen Preisen veräussern würden, vorhanden. Jedoch ist die Nachfrage von Baubewilligungen eher gering. In diesem Fall wird der Verkaufswillige, welcher den Boden nicht landwirtschaftlich nutzt, durch die Entrichtung von höheren Steuern während Jahren bestraft.</p> <p>Anders gestaltet sich die Bodenqualität in Brülisau. Im Dorfrayon ist es überaus schwierig, erhältliches Bauland einzuzonen. Da es zudem etliche Jahre länger dauert - im Gegensatz zum beliebten Steinegg oder Sälde - bis sämtliche Parzellen verkauft sind, hält diese Steuerbelastung die Bodengrundstückbesitzer zusätzlich davon ab, Boden überhaupt einzuzonen.</p> <p>Im Weiteren ist zu befürchten, dass der Aufwand für die Neuschätzungen des Baulandes in keinem Verhältnis zum Ertrag steht und wer sein eingezontes Bauland keinesfalls verkaufen will und die finanzielle Situation es zulässt, vermag den Boden auch mit Baulandzuschlag problemlos zu behalten. Die raumplanerische Steuerung durch das</p>	<p>Die Ständekommission bezweifelt, dass die vorgeschlagene Massnahme diese unerwünschte Nebenwirkung hat, da die steuerliche Mehrbelastung zuwenig gross ist. Siehe vorne "Appenzell".</p> <p>Die Festlegung des Baulandzuschlages erfolgt im Rahmen der periodischen Neuschätzungen. Der Baulandzuschlag wird ohnehin seit Jahren bereits festgelegt; bisher floss er einfach nicht in die Vermögensbesteuerung ein.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>Steuergesetz würde diesfalls das Ziel verfehlen. Zudem steht aus Sicht des Bezirkrates Rüte der Aufwand der Erfassung und der Grundstückschätzung sowie der laufenden Änderungen in keinem Verhältnis zum Ertrag dieser Steuer.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 6 soll neu wie folgt lauten: ...und Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet.</p> <p>Die Besteuerung von landw. Liegenschaften zum Verkehrswert bei Nichtlandwirten - im Gegensatz zum Ertragswert bei Landwirten - führt zu einer ungleichen Bewertung/Behandlung für die gleichen Vermögensteile. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist diesbezüglich der einzige Kanton mit dieser Einschränkung/Ungleichbehandlung. Die Kantone Appenzell A.Rh., St.Gallen, etc. kennen nur die Bewertung zum Ertragswert. Aus wirtschaftlicher Betrachtung ist Folgendes anzufügen: Die Berechnung des Pachtzinses erfolgt gemäss Pachtrecht auf der Basis des Ertragswertes und nicht auf dem Verkehrswert. Es ist unverständlich, dass für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes der Verkehrswert gilt, auf der andern Seite für die Festlegung des Pachtzinses (Ertrag) aber als Höchstmass der Ertragswert gilt. Das Pachtrecht gilt sowohl für Landwirte als auch für Nichtlandwirte.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband ist mit den Vorschlägen in den Abs. 5, 6 und 7 einverstanden.</p>	<p>Dieser Antrag bedeutet die Belassung des Status Quo.</p>
<p>Art. 45 Steuerberechnung</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit den</p>	<p>Dieser Vorschlag würde Steuerausfälle von Fr.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p><sup>1</sup>Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a. unverändert.</p> <p>b. für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, <b>für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann</b>, zusätzlich Fr. 20'000.</p> <p><sup>2</sup> und <sup>3</sup> unverändert.</p> <p>Art. 71</p> <p>e. Übrige juristische Personen und Anlagefonds</p>	<p>Vorschlägen. Bei Abs. 1 lit. a wird anstelle von Fr. 50'000.-- eine Steuerbefreiung bis Fr. 100'000.-- vorgeschlagen.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Es soll ein neuer Abs. 1 lit. c mit folgendem Wortlaut eingefügt werden.</p> <p>c. die Hälfte des Steuerwertes der Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist.</p> <p>Damit kann die wirtschaftliche Doppelbelastung von massgeblichen Beteiligungen an juristischen Personen entschärft werden, da das Vermögen durch die Kapitalsteuer bei den Unternehmungen bereits besteuert wird. Zudem kann die Attraktivität des Steuerdomizils Appenzell gefördert werden.</p> <p><b>TFP</b></p> <p>Um die Standortattraktivität von Appenzell nochmals zu verbessern, schlägt die Treuhand Fässler &amp; Partner Appenzell AG vor, die wirtschaftliche Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer auf massgebliche Beteiligungen analog zu Art. 38 Abs. 4 auf die Hälfte des Steuerwertes der Beteiligungen festzusetzen. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu einem neuen Abs. 1 lit. c findet die Ständekommission im Vernehmlassungspapier des kantonalen Gewerbeverbandes.</p> <p><b>TFP</b></p> <p>Es ist bekannt, dass insbesondere in den Kant-</p>	<p>350'000.-- (Staat) bzw. Fr. 460'000.-- (Bezirke und Gemeinden) bedeuten. Mit den gleichen Ertragsausfällen könnte die einfache Vermögenssteuer von 1.5 Promille knapp auf 1.3 Promille gesenkt werden. Dies hätte wettbewerbsbezogen eine weit bessere Wirkung.</p> <p>Dieser Vorschlag hätte zur Folge, dass eine Beteiligung mit einem Vermögenssteuerwert von Fr. 1 Mio. statt mit Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern von Fr. 2'850.-- nur mit einer solchen von Fr. 1'425.-- belastet würde (Basis Appenzell). Die Ertragsausfälle können nicht geschätzt werden. Die Ständekommission bezweifelt eine Wirkung dieser Massnahme, die im Gegenzug mit zusätzlichem Veranlagungsaufwand verbunden ist.</p> <p>Siehe vorne "KGV".</p> <p>Die Ständekommission kann diesem Antrag nicht</p>



Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p><del>Die Gewinnsteuer einfache Steuer vom Gewinn</del> der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5,5 Prozent des Reingewinns.</p> <p><sup>1</sup> Die <del>Gewinnsteuer einfache Steuer vom Gewinn</del> der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5,5 Prozent des Reingewinns.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p>nen TG, AR, OW Steuergesetzesrevisionen in Vorbereitung sind. Dabei werden die Unternehmenssteuern in allen Kantonen massiv gesenkt werden. Aufgrund dieser Entwicklung wird Appenzell den Standortvorteil für Kapitalgesellschaften je länger je mehr einbüßen. Um dieser Entwicklung standhalten zu können, schlägt die Treuhand Fässler &amp; Partner Appenzell AG vor, die Gewinnsteuer in Abs. 1 auf neu 5,0 % des Reingewinnes festzulegen. Diese (die einfache Gewinnsteuer) sollte durch den Grossen Rat bis auf 3 % gesenkt werden können. Dadurch soll eine entsprechende Flexibilität und schnelle Handlungsfähigkeit erreicht werden bei Reduktionen in anderen Kantonen.</p>	<p>entsprechen (vgl. Botschaft)</p>
<p>Art. 76</p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p><del>Die juristischen Personen entrichten eine einfache Minimalsteuer von 0,6 Promille des amtlichen Verkehrswertes ihrer im Kanton gelegenen Grundstücke. Art. 42 Abs. wird sinngemäss angewendet.</del></p> <p><sup>1</sup> Die <del>juristischen Personen entrichten eine einfache Minimalsteuer von 0,6 Promille des amtlichen Verkehrswertes ihrer im Kanton gelegenen Grundstücke. Art. 42 Abs. wird sinngemäss angewendet.</del></p> <p><sup>2</sup> Die <del>Steuer tritt an die Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer, wenn sie die auf Reingewinn und Eigenkapital geschuldeten Steuern übersteigt.</del></p> <p><sup>3</sup> Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:</p> <p>a. <del>neugegründete juristische Personen für die ersten zwei Geschäftsjahre, wenn sie nicht durch Umwandlung oder Umstrukturierung aus einer andern Unternehmung entstanden sind;</del></p> <p>b. <del>juristische Personen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen, oder mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.</del></p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Die Minimalsteuer auf Grundeigentum liegt quer in der Steuerlandschaft, widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist zwingend zu streichen. Viele Kantone kennen keine Minimalsteuer auf Grundstücken oder streichen diese in der nächsten Steuergesetzrevision.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband erachtet die Streichung als richtig.</p>	
<p>Art. 100</p>	<p><b>KGV</b></p>	

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>Steuerberechnung a. Freibeträge</p> <p><sup>1</sup>Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:</p> <p>a. <del>Fr. 50'000</del> <b>Fr. 100'000</b> für <b>jeden Nachkommen und jedes Kind, Adoptiv- oder Stiefkind und gesamthaft für Grosskinder, die an die Stelle des vorverstorbenen Kindes treten</b> sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat. <b>Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;</b></p> <p>b. und c. unverändert.</p> <p><sup>2</sup> und <sup>3</sup> unverändert.</p>	<p>Diese Neuregelung wird sehr begrüsst, da die frühzeitige Übertragung von Kapital auf die Nachkommen nachhaltig gefördert wird.</p> <p><b>Gruppierungen Oberegg</b></p> <p>Die Gruppierungen von Oberegg vertreten zu Abs. 1 lit. a die Meinung, dass der Wortlaut "Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat." ersatzlos gestrichen werden sollte.</p> <p>Der Grundgedanke, mit einem Steuerfreibetrag von max. Fr. 100'000.-- Ausbildungen, Unternehmungsgründungen oder Unternehmungsübertragung generationsüberspringend zu begünstigen, ist in Ordnung. Diesen Freibetrag auf Fr. 200'000.-- zu erhöhen, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht erreicht hat, sieht sicher auch nach einer Begünstigung von Nachkommen aus, kann aber auch von finanzkräftigen Steuerzahlern als Schlupfloch verwendet werden, um Erbschaftssteuern zu umgehen.</p> <p>Die Erhöhung des Freibetrages auf Fr. 100'000.-- erhält die Zustimmung der Gruppierungen von Oberegg. Der zweite Teil mit der Erhöhung des Freibetrages auf Fr. 200'000.-- sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband begrüsst die Änderung und ist mit dem Vorschlag vollumfänglich einverstanden.</p>	<p>Siehe vorne "Bezirksrat Schwende"</p>
<p>Art. 103</p> <p>1. Steuerpflicht</p> <p>a. Tatbestand</p> <p><sup>1</sup>Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Ge-</p>	<p><b>HEV</b></p> <p>Im Grundsatz ist der Hauseigentümerverband mit den Vorschlägen einverstanden.</p> <p>Als überaus stossend ist zu beanstanden, dass bei</p>	<p>Im schweizerischen Einkommenssteuerrecht (in-</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>winne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Ausserdem unterliegen ihr</p> <p>a. unverändert.</p> <p>b. Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens <b>natürlicher Personen</b>, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;</p> <p>c. unverändert.</p> <p><del>d. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.</del></p> <p><sup>2</sup>Der Veräusserung sind gleichgestellt:</p> <p>a. und b. unverändert.</p> <p>c. <b>die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.</b></p> <p><sup>3</sup>unverändert.</p>	<p>der Berechnung eines Grundstückgewinns der eingetretenen Teuerung zwischen Kauf und Verkauf keine Beachtung geschenkt wird. Im Ergebnis führt dies häufig dazu, dass ein Gewinn besteuert wird, der in Wirklichkeit ein Verlust ist. Das soll an einem Beispiel erläutert werden.</p> <p>Kauf September 1966 zum Preis von Fr. 500'000.-- (Indexstand September 1966 = 100 Punkte)</p> <p>Verkauf Dezember 2004 zum Preis von Fr. 1'000'000.-- (Indexstand Dezember 2004 = 321.7 Punkte)</p> <p>Korrigiert durch die Teuerung müsste der Verkäufer im Dezember 2004 also Fr. 1'608'500.-- lösen, um gleich viel zu erhalten, wie er im September 1966 investiert hatte. In Wirklichkeit erleidet er bei einem Verkauf dieses Objekts zum Preis von Fr. 1'000'000.-- einen Verlust von Fr. 608'500.--, hat aber stattdessen einen Grundstückgewinn von Fr. 500'000.-- zu versteuern (oder gegebenenfalls gestützt auf Art. 107 Abs. 5 des geltenden Steuergesetzes an den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren anzuknüpfen). So oder so gelangt ein Gewinn zur Versteuerung, der de facto wie gesagt ein Verlust ist. Dagegen kann nicht ernsthaft eingewendet werden, der Eigentümer habe über die ganze Besitzesdauer auch den Genuss des Objekts gehabt. Denn für diesen Genuss mussten jedenfalls, ob es Eigen- oder Fremdnutzung war, stets Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlt werden. Diese durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit muss daher in dem Sinn korrigiert werden, dass bei der Berechnung des Grundstückgewinns die Geldentwertung vollumfänglich zu berücksichtigen ist. Das hätte beim gegebenen Beispiel zur Konsequenz, dass mangels eines Grundstückgewinns auch keine Grundstückgewinnsteuern zu bezahlen wären.</p> <p>Weiter ist der HEV der Meinung, dass bei der Veräusserung eines Grundstückes an den Ehegatten und an direkte Nachkommen auf die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer zu verzichten ist</p>	<p>klusive Spezialeinkommenssteuern / Grundstückgewinnsteuern) gilt der Grundsatz des Nominalwertprinzips. Das gilt für Löhne, Vermögenserträge und Renten genauso wie für steuerbare Kapitalgewinne. Kein realisierter Einkommensbetrag wird teuerungsbereinigt. Zu versteuern ist beispielsweise der frankenmässige Sparheftzins und nicht der Realzins. Deshalb ist die Forderung nach einer Berücksichtigung der Teuerung bei der Bemessung des steuerbaren Grundstückgewinns systematisch falsch. Der Teuerung wird beim Grundstückgewinn nach langjähriger Haltedauer, wo die Teuerung eben besonders deutlich sichtbar werden kann, durch Gewährung des Besitzesdauerabattes Rechnung getragen. Selbst diese Ermässigung ist steuersystematisch nicht konsequent, steuerpolitisch aber längst selbstverständlich. Eine Aufzinsung der Anlagekosten nach dem Teuerungsindex würde ausserdem gegen die zwingenden Bemessungsvorschriften des StHG verstossen.</p> <p>Die Steueraufschubstatbestände sind in Art. 12 Abs. 3 StHG abschliessend aufgezählt. Ehegatten können nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StG)</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p>(wie es bis 1993 geregelt war).</p> <p>Bei der Veräusserung von Grundstücken, die selbst bewohnt wurden, sollte eine reduzierte Steuer berechnet werden, denn diese Steuer mag ihre Berechtigung haben, wenn es darum geht, die Bodenspekulation einzudämmen. Die Wohneigentumsförderung ist demgegenüber ein verfassungsmässiges Ziel, dem die Grundstückgewinnsteuer widerspricht, weshalb beim Verkauf selbst genutzten Wohneigentums Steuererleichterungen angezeigt sind.</p>	<p>einen Aufschub erwirken. Für Veräusserungen an Nachkommen ist kein Aufschub erlaubt.</p> <p>Es ist nicht Zweck der Grundstückgewinnsteuer, die Bodenspekulation einzudämmen. Mit dieser Steuer sollten aber auch keine andern ausserfiskalischen Zielsetzungen, wie beispielsweise die Wohneigentumsförderung, verknüpft werden.</p> <p>Weshalb die Veräusserung eines selbst bewohnten Grundstücks der Wohneigentumsförderung dienen soll und dem Veräusserer zu einer ermässigten Steuer verhelfen sollte, ist nicht einzusehen. Der Bund soll zwar das Wohneigentum fördern – aus der Verfassung (Art. 108 BV) ist jedoch überhaupt nicht ersichtlich, dass dies mit steuerlichen Mitteln zu erfolgen hätte. Der Wohneigentumsförderung sind deshalb auch die Grundstückgewinnsteuern nicht unterzuordnen. Dem selbst bewohnten Eigenheim kommt jedoch auch eine Vorsorgebedeutung zu. Unter dem Aspekt der Vorsorgeförderung werden die Selbstnutzer in wenigen Kantonen mit einem erhöhten Besitzesdauerrabatt bevorteilt. Ob diese Privilegierung verfassungsrechtlich haltbar ist, bleibt zumindest fraglich (rechtsgleiche Behandlung).</p>
<p>Art. 104</p> <p>b. Steueraufschub</p> <p><sup>1</sup>Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:</p> <p>a. unverändert;</p> <p>b. <del>Begründung Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft</del> <b>Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 ZGB</b>, auf Begehren beider Ehegatten;</p> <p>c. unverändert;</p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Macht die Regelung gemäss Abs. 3 wirklich Sinn? Ist der damit verbundene administrative Aufwand gerechtfertigt? Der KGV zweifelt die Wirksamkeit in der Praxis an.</p> <p><b>HEV</b></p>	<p>Diese Regelung macht durchaus Sinn. Mehr als die Hälfte der Kantone war der Auffassung, dass bei einer Ersatzbeschaffung über die Kantons-grenzen hinaus der Erstkanton seine Besteuerungsbefugnis nicht endgültig verliert. Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine Nachbesteuerung stattfinden. Diese Bestimmung schafft für eine solche Nachbesteuerung die nötige gesetzliche Grundlage. Mit dem Entrümpelungsgesetz wird eine Harmonisierungsbestimmung die Nachbesteuerung im Detail regeln.</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p>d. <del>Umwandlung von Personenunternehmungen oder juristischen Personen, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich gleich bleiben;</del></p> <p>e. <del>Zusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung oder auf eine juristische Person (Fusion nach Art. 748-750 OR oder Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR);</del></p> <p>f. <del>Unternehmensaufteilung durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden;</del></p> <p>g. <del>Vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz mit gleicher Funktion verwendet wird;</del> <b>Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;</b></p> <p>h. unverändert.</p> <p>i. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. <del>Die Steuer wird veranlagt, jedoch auf Begehren des Steuerpflichtigen längstens bis</del></p>	<p>Der Hauseigentümerverband ist mit den Vorschlägen in Abs. 1 und 2 einverstanden. Mit Abs. 3 ist der Hauseigentümerverband im Grundsatz einverstanden. Fraglich ist, ob Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen.</p>	

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
<p><del>zur Veräusserung des Ersatzobjekts aufgeschoben.</del></p> <p><sup>2</sup>unverändert.</p> <p><sup>3</sup><b>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.</b></p>		
<p>Art. 110</p> <p><del>4. Ergänzende Grundstückgewinnsteuer</del></p> <p><del><sup>4</sup>Bei kurzfristig realisierten Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen oder des Vermögens juristischer Personen wird ergänzend zur Einkommens- oder Gewinnsteuer eine Grundstückgewinnsteuer erhoben von</del></p> <p><del>a. 10 Prozent des Buchgewinnes bis zum vollendeten 2. Besitzesjahr;</del></p> <p><del>b. 5 Prozent des Buchgewinnes bis zum vollendeten 4. Besitzesjahr.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer sind sinngemäss anwendbar, soweit Abs. 1 dieses Artikels nichts anderes bestimmt.</del></p>	<p><b>HEV</b></p> <p>Der Hauseigentümerverband ist mit der Streichung einverstanden.</p>	
<p><b>II.</b></p> <p>Der Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p><i>Alternativ: Der Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</i></p>	<p><b>CVP</b></p> <p>Die CVP ist überzeugt, dass die Inkraftsetzung problemlos auf den 1. Januar 2006 realisierbar ist.</p> <p><b>Frauenforum</b></p> <p>Das Frauenforum bevorzugt die rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesrevision per 1. Januar 2006.</p>	<p>Die Standeskommission teilt diese Auffassung nicht.</p> <p>Siehe vorne "CVP".</p>

Artikel	Text	Bemerkungen/Finanzdepartement
	<p><b>KGV</b></p> <p>Der KGV beantragt die Inkraftsetzung nach Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2006.</p> <p>Der KGV schliesst sich der Meinung der Ständekommission auf Seite 32 des Kommentars an. Die nachträglich im Schreiben vom 11. Mai 2005 angeführte Begründung wegen dem Versand und der Abwicklung von Steuererklärung und Steuerveranlagung zielt nach Erachten des KGV ins Leere. Im Jahre 2006 werden die Steuererklärungen für Einkommen und Vermögen im Jahr 2005 versandt und ausgefüllt. Somit bleibt nach der Landsgemeinde 2006 genügend Zeit, die Formulare der Steuererklärung 2006 anzupassen, welche anfangs 2007 versandt werden. Die definitiven Steuerveranlagungen 2006 können somit im Jahre 2007, sofort nach Eingang der Steuererklärungen 2006, aufgrund des revidierten Steuergesetzes vorgenommen werden.</p>	<p>Siehe vorne "CVP".</p>

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

### Ziffer XVI soll materiell wie folgt abgeändert werden:

Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a. bis c. wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

...

- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Haushalts nachgehen ~~und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet~~ oder einer der beiden dauernd invalid ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

### Begründung:

Beim Kinderbetreuungsabzug kann ausschliesslich die Anzahl Kinder, die durch Drittpersonen betreut werden, Massgrösse sein. Die Höhe des Einkommens darf beim Kinderbetreuungsabzug keine Rolle spielen; entscheidend ist nur die Frage, ob Kinderbetreuungskosten anfallen. Die Höhe des Einkommens wirkt sich erst im nächsten Schritt aus, wenn nämlich die geschuldete Steuer anhand des ermittelten steuerbaren Einkommens berechnet wird. Die Einkommenshöhe würde doppelt berücksichtigt, wenn man sie sowohl für die Gewährung des Sozialabzuges als auch für die Berechnung der Steuer bezieht. Dies ist jedoch rechtlich unhaltbar.

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung ist stets auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung, die die Höhe des Einkommens als Kriterium einführt, würde dieser Grundsatz verletzt. Denn auch Gutverdienende haben einen Anspruch auf den Abzug, wenn ihnen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern anfallen, da wie gesagt beim Kinderbetreuungsabzug nur die Anzahl der drittbetreuten Kinder entscheidend sein darf.

Zudem besteht auch sachlich kein Grund, die Einkommenshöhe als Kriterium einzuführen. Denn Wenigverdienende haben bereits heute die Möglichkeit, je nach Höhe des steuerbaren Einkommens einen beträchtlichen Teil der Kosten für den Kinderhort Appenzell beim Kanton zurückzufordern.



### **Ziffer XVI soll formell wie folgt abgeändert werden:**

Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a. bis c. wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

...

- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit ~~ausserhalb des Haushalts~~ nachgehen und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet oder einer der beiden dauernd ~~invalid~~ **erwerbsunfähig** ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd ~~invalid~~ **erwerbsunfähig** ist.

### **Begründung:**

Hierbei handelt es sich um zwei bzw. drei redaktionelle Aenderungen, die keine materielle Anpassung zur Folge haben:

- Die Formulierung "ausserhalb des Haushalts" hat keine Bedeutung. Jede Erwerbstätigkeit findet "ausserhalb des Haushalts" bzw. "ausserhalb der Haushaltsführung" statt. Insbesondere ist damit nicht gemeint, dass eine allenfalls räumlich in der Hauptwohnung ausgeführte Erwerbstätigkeit steuerlich speziell zu behandeln wäre.
- Der heute gültige Fachausdruck "erwerbsunfähig" umfasst inhaltlich dasselbe wie der frühere Begriff "invalid".

### **Ziffer XVII soll wie folgt abgeändert werden:**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu ~~30 bis 40~~ **20 bis 50** Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz fest.

### **Begründung:**

Nach Information der Ratskanzlei handelt es sich bei der Formulierung "... zu 30 bis 40 Prozent des Satzes ..." im Antrag der Ständekommission um ein redaktionelles Versehen. Materiell schlägt die Ständekommission - analog den Ausführungen in der Botschaft - eine Bandbreite von 30 bis 50 Prozent vor.

Ausgehend von der heutigen Situation (50 Prozent) beantragt die Kommission für Wirtschaft, es solle die Kompetenz des Grossen Rates und damit verbunden die Flexibilität dieser Lösung nach unten ausgedehnt werden. In der Botschaft wird bereits von einer maximalen Entlastung gemäss Antrag der Ständekommission ausgegangen. Der Antrag der WIKO soll neuen Spielraum zugunsten des Grossen Rates schaffen.

### **Ziffer XXV soll gestrichen werden:**

~~Der Art. 58 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt:~~

- ~~d) die Frauenklöster Maria der Engel, Appenzell, Leiden Christi, Jakobsbad, Wonnenstein, Niederteufen, und Grimmenstein, Walzenhausen, sowie das Kapuzinerkloster, Appenzell;~~

~~Die bisherigen lit. d – h werden lit. e – i.~~

### **Begründung:**

Die vollständige Steuerbefreiung für katholische Klöster kann von anderen Glaubensgemeinschaften als Benachteiligung empfunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese vor Gericht Gleichbehandlung geltend machen. Wegen des Diskriminierungsverbotes müsste wohl auch solchen Gruppen die vollständige Steuerbefreiung gewährt werden. Es wäre deshalb ernsthaft damit zu rechnen, dass sich vermehrt andere Glaubensgemeinschaften im Kanton Appenzell Innerrhoden niederlassen und ebenfalls die vollständige Steuerbefreiung erstreiten. Denn es wäre für sie sehr attraktiv, auch für den Erwerbsbereich (z.B. Gewinnerzielung durch den Verkauf von Büchern) steuerbefreit zu sein.

Weiter ist zu beachten, dass mit dieser Bestimmung bei Klöstern und anderen Glaubensgemeinschaften Erwerbstätigkeiten steuerfrei würden, die bei anderen Personen jedoch steuerpflichtig sind (Betrieb einer Apotheke, Landwirtschaftsbetrieb). Hier wären die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität verletzt.

Art. 58 StG regelt die Ausnahmen von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht (Steuerbefreiungen). Nach Bundesrecht ist die bestehende Liste zwingend und abschliessend. Im Umfang des Verfolgens von Kultuszwecken sind die Klöster entsprechend bereits heute steuerbefreit (lit. g). Eine separate Kategorie zu schaffen, wonach generell gewisse Klöster (über den Kultuszweck hinaus) steuerbefreit sind, ist von Bundesrechts wegen nicht zulässig.

Die WIKO denkt durchaus, die Arbeit der Klöster solle durch den Staat gewürdigt werden. Sie vertritt aber die Auffassung, das Steuergesetz sei nicht der richtige Ort für eine Entlastung der Klöster - eine solche hätte über das Budget zu erfolgen, wobei ja der Grosse Rat wieder involviert wird.

**Erklärung der Kommission für Wirtschaft zur Liegenschaftssteuer:**

Die WIKO hält fest, dass noch fünf Körperschaften eine Liegenschaftssteuer erheben. Unter dem Aspekt der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuersystems hat sie ernsthaft und intensiv über eine Abschaffung dieser Liegenschaftssteuer diskutiert. Ursprünglich hatte diese Steuer den Sinn, dass auch Ferienhauseigentümer einen Beitrag an die Infrastruktur leisten. Diese bezahlen aber auch Einkommens- (auf dem Eigenmietwert) und Vermögenssteuern sowie Gebühren (die heute mit Verursacherprinzip wesentlich höher sind als vor zwanzig Jahren).

Die WIKO verzichtet aber auf einen Antrag zuhanden des Grossen Rates, da sie nicht in die Souveränität der Bezirke und Gemeinden eingreifen will.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung  
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad wird gemäss den Projektunterlagen vom September 2005 ein Kredit von Fr. 3,4 Mio. gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft:

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

---

**1. Ausgangslage**

Die rund 1.2 km lange Staatsstrasse zwischen Steinegg und Weissbad, mit Fahrbahnbreiten von 5.40 m bis 5.90 m, entspricht auf Grund zunehmender Verkehrsbelastungen und Alterungserscheinungen nicht mehr dem heutigen Ausbaustandard. Mit Ausnahme des im Jahre 2004 realisierten Geh- und Radweges bei der Liegenschaft Blumenau, Abschnitt Kapelle Steinegg-Felsenegg, fehlen geeignete Fussgänger- und Radfahranlagen fast vollständig. Daneben ist insbesondere im Bereich Wafeln die Verkehrssicherheit unbefriedigend. Die Notwendigkeit für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einerseits und für Sanierungsmassnahmen andererseits ist unbestritten.

Diverse Projektvarianten wurden untersucht, angefangen mit einem umfassenden Korrektions- und Sanierungsprojekt zwischen Steinegg und Weissbad, mit Kosten von gegen Fr. 5.5 Mio., bis hin zu einer einfachen Fuss- und Radweglösung entlang der Sitter. Schliesslich einigten sich die zuständigen Behörden darauf, der Landsgemeinde 2005 ein Korrektionsprojekt für den ca. 805 m langen Abschnitt Felsenegg/Sonne bis Weissbad mit Kosten von Fr. 3.0 Mio. (inkl. Fr. 200'000.- für die ca. 80 m lange Pfortneranlage Weissbad) zu unterbreiten. Diese Vorlage beinhaltete die Erstellung eines Geh- und Radweges auf der gesamten Strecke und einen Vollausbau der Strasse im Bereich Wafeln. Sodann sollte, ebenfalls zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, aber auch der gestalterischen Aufwertung am Eingang des Dorfes Weissbad eine sogenannte Pfortneranlage erstellt werden. Nicht eingeschlossen waren Sanierungsarbeiten an der Strasse nebst den erwähnten Teilstücken.

An der Landsgemeinde vom 24. April 2005 ist der Kreditbeschluss von Fr. 3 Mio. betreffend Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad im Abschnitt Sonne-Weissbad nach dem Votum eines Landsgemeindeteilnehmers gegen die beim Dorfeingang Weissbad vorgese-

hene sogenannte Pfortneranlage mit deutlichem Mehr an den Grossen Rat zurückgewiesen worden.

## **2. Überarbeitetes Korrekptions- und Sanierungsprojekt**

Die Landsgemeindevorlage 2005 berücksichtigte im ca. 265 m langen Zwischenabschnitt Wafeln bis Weissbad (mit Ausnahme der ca. 80 m langen Pfortneranlage eingangs Weissbad) weder Unterhalt- noch Ausbauarbeiten an der bestehenden Fahrbahn. Diesbezügliche Massnahmen wurden zurückgestellt.

Aufgrund des Rückweisungsbeschlusses und im Sinne der Diskussionen und Anregungen im Vorfeld der Landsgemeinde und anlässlich der Grossrats-Session vom 27. Juni 2005 wurde in der Folge insbesondere der ca. 345 m lange Strassenabschnitt zwischen Wafeln und Weissbad nochmals eingehend überprüft. Kostenoptimierungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Realisierung von Sanierungsmassnahmen an der Fahrbahn mit dem Bau des Rad- und Gehweges sowie optimierte Landbeanspruchungen bringen zweifelsohne Vorteile, allerdings auch höhere Projektkosten. Ausserdem wurden bei der Dorfeinfahrt Weissbad die geforderten Sicherheitsmassnahmen für Fussgänger- und Radfahrer in die verkehrstechnischen Überlegungen miteinbezogen. Ein optimierter An- bzw. Abschluss der Radfahranlagen - allerdings ohne eine platzbeanspruchende Mittelinsel und unter Ausnützung der bestehenden überbreiten Strasse eingangs Weissbad - stand dabei im Vordergrund. Mit einer Verschiebung der Strasse gegen die Geleise der Appenzeller Bahnen müssen einerseits die bestehenden seitlichen Zufahrten bzw. die privaten Vorplätze nicht tangiert werden, andererseits kann mit der resultierenden leichten Gegenkurve auch eine Verkehrsberuhigung erreicht werden.

Die Verlegung der Traverse für die Radfahrer weiter in das Dorf Weissbad hinein wurde eingehend geprüft. Diese Variante wäre verkehrssicherheitstechnisch schlechter und würde aufgrund der vorhandenen Strassen- und Trottoirbreiten wesentlich höhere Anpassungskosten auslösen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen wird nachfolgend ein überarbeitetes und erweitertes Korrekptions- und Sanierungsprojekt zur Realisierung empfohlen.

### **3. Projektumfang**

Das Projekt "Korrektion/Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, Abschnitt Sonne-Weissbad", behebt die wesentlichsten Mängel, welche dieses Strassenstück heute aufweist. Alle vertretbaren Einsparungsmöglichkeiten wurden dabei berücksichtigt. Das Hauptziel dieses Projektes ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die "schwachen" Verkehrsteilnehmer. Dazu ist die Erstellung eines durchgehenden Geh-/Radweges vorgesehen. Zwischen Felsenegg/Sonne und Waflen ist die Erstellung eines von der Fahrbahn abgetrennten Rad- und Gehweges vorgesehen (Länge ca. 150 m). Dabei kann die bestehende Strasse in diesem Bereich in Lage und Höhe belassen werden.

Mit der Verlegung des Trassees der Appenzeller Bahnen und der Strasse nach der Bergseite im Bereich Waflenhüsli wird einerseits eine langfristig und zufrieden stellende Sanierung des verkehrssicherheitsmässig heikelsten Abschnittes (Waflen) ermöglicht und andererseits Platz für den Rad- und Gehweg geschaffen. Gleichzeitig bzw. ausgelöst durch den Bau des Rad- und Gehweges wird zwischen Waflen und Weissbad (Länge ca. 345 m) die Strasse ebenfalls umfassend saniert und in Lage und Höhe leicht korrigiert. Mit dieser Projekterweiterung im Vergleich zur Landsgemeindevorlage 2005 soll zusätzlich ein ca. 265 m langer Strassenabschnitt ebenfalls in das Projekt integriert werden. Durch den Verzicht auf eine Pfortneranlage werden einerseits Einsparungen ermöglicht, andererseits resultieren durch die Projekterweiterung und durch die starke Teuerung bei Strassenbelägen insgesamt höhere Projektkosten von neu total Fr. 3.4 Mio.

Das vorliegende Projekt Sonne-Weissbad weist eine Ausbaulänge von total ca. 805 m aus, wovon infolge der Verschiebungen im Bereich Waflen das Strassentrassee auf einer Länge von ca. 310 m und dasjenige der Bahn um ca. 190 m vollständig neu erstellt werden.

### **4. Projektbeschreibung**

#### **4.1 Geh- und Radweg**

Die heute nicht vorhandenen Fussgänger- und Radfahreranlagen zwischen Steinegg und Weissbad sind ein wichtiger Beweggrund für dieses Projekt. Diesbezüglich werden daher keine wesentlichen Projektabschnitte in Erwägung gezogen. Zusammen mit dem bereits realisierten Teilabschnitt bei der Blumenau stellt das vorliegende Projekt die durchgehende Verbindung zwischen Steinegg und Weissbad sicher.

Als Wegbreite ist 2.40 m vorgesehen, von der Fahrbahn abgetrennt durch einen Grünstreifen von 0.90 m. Lediglich im Bereich Waflenhüsli wird aus Kostengründen auf eine vertretbare Breite von 1.80 m reduziert. Die Breite von 2.40 m berücksichtigt, dass dieser Weg, mit der Zusatzbezeichnung "Radfahren gestattet", auch weiteren Verkehrsteilnehmern (z.B. Inline-Skater, Skateboarder) dienen wird. Diese Signalisation erlaubt den schnelleren Radfahrern weiterhin die Benützung der Strasse. Mit der projektierten Breite wird die Konfliktsituation für Fussgänger und langsamere Radfahrer entschärft.

#### 4.2 Bereich Waflen

Nebst dem vorerwähnten Vollausbau der Strasse mit einer Normalbreite von 6.00 m in den Geraden sind insbesondere folgende Projektelemente bzw. Einzelobjekte erwähnenswert:

- Neubau der Strassen- und Bahnbrücke
- Abbruch des Hauses auf der Parzelle Nr. 201 (J. Dörig)
- Sicherung des Bahnüberganges mit Blinklichtanlage
- Verbesserte Hochwassersicherheit Ibach durch Profilerweiterung
- Allgemeine Verbesserungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Lärm im Bereich Waflen infolge Verschiebung von Bahntrasse und Strasse, übersichtlichere Einmündungen, verbesserte Kuppengestaltung

#### 4.3 Ibach

Die Querung des Ibaches ist sowohl bezüglich Strasse als auch bezüglich Bahn ein zentraler, projektbestimmender Punkt. Die heute ungenügende Hochwassersicherheit erfordert die Erhöhung der Abflusskapazität des Gerinnes. Im Bereich der beiden neuen Brücken soll die Abflusskapazität um ca. 50 % erhöht werden. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das Bahn- und das Strassentrassee etwas angehoben und die Spannweite der neuen Brücken vergrössert werden. Weiter wird die Bachsohle um einige Dezimeter abgesenkt.

#### 4.4 Bahnverlegung

Entscheidend für die Festlegung der Achsen von Strasse und Bahn ist die Engstelle beim Waflenhüsli. Infolge des Platzbedarfes für den Geh-/Radweg (Breite min. 1.80 m) muss das Bahntrasse bergwärts verschoben werden. Die resultierende Verlegungslänge beträgt ca. 190 m, die max. Steigung der Bahn in diesem Bereich 3.80 %. Die heutige Stützmauer in der Liegenschaft Ibach wird nicht wieder erstellt, sondern durch einen Böschungsabtrag ersetzt. Dadurch kann die Übersicht insbesondere im Bereich des Bahnübergangs markant



verbessert werden. In den Projektkosten sind die Aufwendungen für die Sicherung des Bahnüberganges mit Blinklichtern enthalten.

## 5. Kosten

Der detaillierte Kostenvoranschlag (Preisbasis Juni 2005) mit dem Gesamtbetrag von Fr. 3.40 Mio. weist eine Genauigkeit von +/- 10 % auf. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

<b>I. Landerwerb</b> , inkl. Landerwerbsnebenkosten, Vermarktung und Vermessung	Fr.	532'000.--
<b>II. Bauarbeiten</b>		
a) Strassenbau	Fr.	1'616'000.--
b) Betonarbeiten	Fr.	237'000.--
c) Bahnbauarbeiten	Fr.	620'000.--
d) Baunebenarbeiten	Fr.	124'000.--
<b>III. Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung</b>	Fr.	141'000.--
<b>IV. Diverses und Unvorhergesehenes</b>	Fr.	<u>130'000.--</u>
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>3'400'000.--</u></b>

An den Aufwendungen für die Bahnbauarbeiten werden sich die Appenzeller Bahnen im Rahmen des Anlagemehrwertes mit einem Beitrag zu beteiligen haben. Dieser Kostenanteil kann mit den Appenzeller Bahnen erst nach Vorliegen einer detaillierten Kostenausscheidung, im Anschluss an eine bereinigte Planaufgabe definitiv ausgehandelt werden.

## 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredits für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. September 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Bericht**

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Initiativbegehren "Gesetz betreffend der Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"**

---

**1. Initiativbegehren**

Mit Schreiben vom 26. September 2005, welches gleichentags der Ratskanzlei übergeben wurde, hat die Gruppe für Innerrhoden, 9050 Appenzell, vertreten durch Präsident Martin Pfister, Aktuar Beat Ottiger, Kassier Lukas Birrer und Beisitzer Thomas Haas zuhanden der Landsgemeinde 2006 das folgende Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes eingereicht:

**"Gesetz betreffend der Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

**I.**

**Art. 1**

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. arbeitet spätestens zuhanden der Landsgemeinde 2008 mindestens ein Projekt aus, welches zukunftsgerichtet, langfristig ausgelegt und nachhaltig ist.

**Art. 2**

Alle Behörden und politischen Parteien sowie politisch tätigen Gruppierungen und Verbände werden mittels einer schriftlichen Vernehmlassung eingeladen, sich im Laufe des Jahres 2006 an der Sammlung von Projektvorschlägen zu beteiligen.

## Art. 3

Dieses Projekt wird bzw. diese Projekte werden finanziert aus einem Teil der im Jahre 2005 wegen Auflösung der Goldreserven als ausserordentliche Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton Appenzell I.Rh. ausgeschütteten Gelder oder deren Ertrag.

## Art. 4

Bis zur Verwirklichung sind mindestens Fr. 10'000'000.-- aus der ordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Projekte gemäss diesem Gesetz reserviert.

## II.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)"

*Begründung:*

*Durch die Auflösung der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank erhielt der Kanton Appenzell I.Rh. im Verlaufe des Jahres 2005 eine ausserordentliche Dividende von rund Fr. 32 Mio. Die Ständekommission hat in der Botschaft an den Grossen Rat ihre Vorstellungen über die Verwendung dieser Mittel dargelegt. Demnach sollten, wenn nötig, die Bezirke und Schulgemeinden unterstützt werden. Man will zudem die Darlehen von Fr. 12 Mio. bei der AHV für die Dotation der Appenzeller Kantonalbank zurückzahlen. Sodann möchte man den finanziellen Spielraum der heutigen Generation vergrössern, und ein Teil soll der kommenden Generation erhalten bleiben.*

*Über die Verwendung der ausserordentlichen Dividende wurde abgesehen von einigen Äusserungen im Grossen Rat keine öffentliche Diskussion geführt. Die GFI will mit dieser Initiative eine breite Debatte auslösen und die Bevölkerung schon bei der Entwicklung von Projekten beteiligen.*

*Die Ständekommission und der Grosse Rat haben neben den ordentlichen Geschäften auch strategische Aufgaben. Es ist wenig weitsichtig, diese ausserordentlichen Mittel für ohnehin zu tätige Investitionen zu verwenden. Wir alle sollten die einmalige Chance nutzen und mindestens einen Teil davon für zukunftsgerichtete und langfristig ausgelegte, nachhaltig Projekte einsetzen - "für die kommende Generation", wie es in der Botschaft der Regie-*

*rung hiess. So werden die von der Standeskommission formulieren Ziele durch die Initiative unterstützt.*

*Mit der Annahme dieser Initiative kann eine breite Diskussion ausgelöst werden. Es bietet sich die Gelegenheit, etwas Bleibendes für Land und Volk von Innerrhoden zu schaffen.*

### Rückzugsklausel

*Die Initiative kann durch die Unterzeichnenden zurückgezogen werden.*

## **2. Rechtliche Bestimmungen**

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf nach Abs. 3 von Art. 7bis KV mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist gemäss Abs. 5 von Art. 7bis KV der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist. Gemäss Abs. 6 von Art. 7bis KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen.

Das Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden ist innert der in Art. 7bis Abs. 6 KV genannten Frist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Initiativbegehren ist aufgrund der angeführten Ausführungen gültig und mit oder ohne Gegenvorschlag im empfehlenden oder ablehnenden Sinne oder ohne Antrag des Grossen Rates der Landsgemeinde 2006 vorzulegen.

**Weiteres Vorgehen**

Der Grosse Rat hat an der Session vom 21. November 2005 von diesem Initiativbegehren Kenntnis zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob es gültig ist und ob es der Landschaftsgemeinde 2006 mit oder ohne Gegenvorschlag, im empfehlenden oder ablehnenden Sinne oder ohne Antrag unterbreitet werden soll.

Appenzell, 24. Oktober 2005

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

## Stellungnahme und Antrag

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Initiativbegehren "Gesetz betreffend der Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 1 des Initiativbegehrens der Gruppe für Innerrhoden bzw. dem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf hat der Grosse Rat spätestens zuhanden der Landsgemeinde 2008 mindestens ein Projekt auszuarbeiten, welches zukunftsgerichtet, langfristig ausgelegt und nachhaltig ist. Laut Art. 2 sind die Behörden und die politischen Parteien sowie die politisch tätigen Gruppierungen und Verbände im Laufe des Jahres 2006 zur Sammlung von Projektvorschlägen zu einer schriftlichen Vernehmlassung einzuladen. Das Projekt bzw. allfällige Projekte sollen aus einem Teil der im Jahre 2005 wegen Auflösung der Goldreserven als ausserordentliche Dividende der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton Appenzell I.Rh. ausgeschütteten Gelder oder deren Erträge finanziert werden (Art. 3). Nach Art. 4 des Gesetzes sind bis zur Verwirklichung mindestens Fr. 10 Mio. für Projekte gemäss diesem Gesetz zu reservieren.

#### **2. Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat vom 24. Mai 2005**

Im Bericht an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank durch Auflösung der Goldreserven vom 24. Mai 2005 hat die Standeskommission ausgeführt, sie wolle mit den zusätzlichen Mitteln der Nationalbank einen Teil des Kapitals der kommenden Generation erhalten und mit dem anderen Teil den finanziellen Spielraum der heutigen Generation vergrössern. Zudem sollen die Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds von Fr. 12 Mio. zurückbezahlt werden und die Bezirke und Schulgemeinden sollen, wenn nötig, auf der Basis des kantonalen Finanzausgleichs unterstützt werden.

Um diese Ziele zu erreichen wird der Betrag von Fr. 32'924'580.-- in das Eigenkapital gebucht, aus welchem Mittel nur mit einem Defizit in der Laufenden Rechnung oder mit einem Beschluss der Landsgemeinde entnommen werden könnten. Zudem bestehe die Absicht, mit

einem Teil der Mittel bauliche Investitionen beim Spital und Pflegeheim Appenzell sowie beim Gymnasium Appenzell zu verwirklichen.

### **3. Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens**

Die Standeskommission hat in ihrer Botschaft zu den beiden Landsgemeindebeschlüssen betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung und betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds, welche der Landsgemeinde 2006 vorgelegt werden sollen, angeführt, gemäss der Botschaft zum Voranschlag 2006 sei der finanzielle Spielraum für den Kanton trotz seiner guten Ausgangslage in der Zwischenzeit sehr eng geworden. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bildungskosten und die Kosten im Gesundheitswesen massiv gestiegen sind und weiter steigen.

In Anbetracht dieser Entwicklung habe die Standeskommission einerseits den Voranschlag 2006 sehr restriktiv gestaltet, nicht dringend notwendige Ausgaben gestrichen und den Beschluss gefasst, es sei auf die Erstellung des vorgesehenen neuen Verwaltungsgebäudes und die Gesamtrenovation des Gymnasiums zu verzichten.

Um in den Finanzplanjahren 2006-2009 trotz dieser engen Finanzlage die Möglichkeit einer einigermaßen ausgeglichenen Rechnung zu erreichen, schlage die Standeskommission den Erlass von zwei Landsgemeindebeschlüssen vor, welche mithelfen sollen, dieses Ziel zu erreichen. Damit die Kosten im Bildungswesen in den Jahren 2006-2009 besser zu verkraften seien, solle ein Fonds für Bildung in der Höhe von Fr. 6 Mio. geschaffen werden. Mit der Aufstockung des Finanzausgleichsfonds um Fr. 4 Mio. werde der Fonds im Jahre 2006 die Höhe von rund Fr. 4,26 Mio. aufweisen, sodass es möglich sei, die entsprechenden Finanzausgleichsbeiträge an die Bezirke und die Schulgemeinden auch in den Jahren 2006-2009 auszurichten.

Diese Ausführungen weisen klar und unmissverständlich darauf hin, dass es verfehlt wäre, mit der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank Projekte zu verwirklichen, die nicht absolut notwendig sind. Der Kanton verfügt heute über ein Eigenkapital von Fr. 54 Mio., worin die Fr. 32 Mio. der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank enthalten sind.

Wie bereits im Bericht vom 24. Mai 2005 angeführt, sollen davon die Darlehen von Fr. 12 Mio. beim AHV-Ausgleichsfonds, welche in den Jahren 2007-2010 fällig werden, zurückbezahlt werden. Weitere Fr. 10 Mio. werden aufgrund der in Aussicht stehenden Landsgemeindebeschlüsse betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung und betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds benötigt.



Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund der Revision des Steuergesetzes in den Jahren 2007 und 2008 für den Kanton Steuerausfälle von rund Fr. 1,4 Mio. und ab dem Jahre 2009 Fr. 1,65 Mio. zu verzeichnen sind. Es darf zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank die jährliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton wesentlich geringer ausfallen wird, sodass im Voranschlag 2006 noch eine Ausschüttung von Fr. 3,8 Mio. vorgesehen ist, während diese im Voranschlag 2005 noch Fr. 4,46 Mio. betrug.

Die Standeskommission hat in ihrem Bericht vom 24. Mai 2005 betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung der Goldreserven angeführt, es bestehe die Absicht, mit einem Teil der Mittel bauliche Investitionen beim Spital und Pflegeheim sowie beim Gymnasium Appenzell zu finanzieren. Es stehen demnach noch ausserordentliche Aufwendungen an, welche mit dem Ziel des Initiativbegehrens der Gruppe für Innerrhoden, zukunftsgerichtete und nachhaltige Projekte zu verwirklichen, zu vereinbaren sind. Auch die beiden nunmehr von der Standeskommission vorgelegten Landsgemeindebeschlüsse betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung und betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds stellen Projekte dar, welche auf die Zukunft ausgerichtet sind und dazu dienen sollen, die Finanzen des Kantons im Lot zu halten.

Ein wichtiges Anliegen stellte für die Standeskommission in den letzten Jahren die Entlastung der Familien dar. Sie hat denn auch bei der anstehenden Revision des Steuergesetzes diesem Aspekt grosse Bedeutung zugemessen, was andererseits mit wesentlichen Steuerausfällen des Kantons verbunden sein wird. Sie hat zudem schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt, sie strebe seit mehreren Jahren steuerpolitisch das Ziel an, die Gesamtsteuerbelastung im Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen und Gemeinden tief zu halten, um die Standortattraktivität von Appenzell I.Rh. sowohl für natürliche als auch für juristische Personen zu erhalten. Die Standeskommission erachtet es nach wie vor und im Rahmen des verschärften Steuerwettbewerbes unter den Kantonen für unabdingbar, dieses Ziel sehr hoch zu halten und Steuererhöhungen mit allen Mitteln zu verhindern. Sie sieht darin eine ausserordentlich zukunftsgerichtete, langfristig angelegte und nachhaltige Sicherung der heutigen guten Situation des Kantons. Die Standeskommission sieht auch für andere Projekte keine gesellschaftliche Notwendigkeit.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der Stellungnahme der Standeskommission zum Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden Kenntnis zu nehmen und dieses der Landsgemeinde 2006 im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 25. Oktober 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der stillst. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

## Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 16 und 19 des Hundegesetzes vom 24. April 2005 (HuG),

beschliesst:

### I. Hundesteuer

#### Art. 1

<sup>1</sup>Für jeden über drei Monate alten Hund ist vom Halter\* eine Hundesteuer von Fr. 80.—, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.— pro Jahr zu entrichten. Ansätze

<sup>2</sup>Beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.— pro Jahr.

<sup>3</sup>Für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen kann vom Bezirksrat eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.— pro Jahr festgelegt werden.

#### Art. 2

Das Abgabejahar ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Abgabejahar

#### Art. 3

Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;
- b) Lawinen- und Blindenhunde;
- c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabejahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;
- d) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft worden sind;
- e) Appenzeller Sennenhunde mit anerkanntem Abstammungsausweis (pro specia rara).

Befreiung von  
der Hundesteuer

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt für beide Geschlechter

## Art. 4

Aufteilung des Steuerertrages

Die Bezirke haben der kantonalen Tierseuchenkasse jährlich für jeden besteuerten Hund Fr. 5.— abzuliefern.

## II. Kennzeichnung und Registrierung

## Art. 5

Kennzeichnung

<sup>1</sup>Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen. Die diesbezügliche Kontrolle obliegt dem Bezirk.

<sup>2</sup>Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2006 zu kennzeichnen und zu registrieren. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften kontrollmässig erfasst werden.

## Art. 6

Registrierung

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.

<sup>2</sup>Registrierte Hundehalter müssen Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie Name und Adresse eines neuen Halters ihres registrierten Hundes dieser Stelle melden.

<sup>3</sup>Dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und den Bezirken wird der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten der Hundehaltung gewährleistet.

## Art. 7

Abgabe des Hunderausweises

Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, die für die Abgabe des Hunderausweises zuständig ist.

## Art. 8

Vorlage des Hunderausweises

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei, dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und Funktionären der Bezirke den Hunderausweis vorzulegen.

## III. Übrige Bestimmungen

## Art. 9

Vorschriften der Alp- sowie Jagdgesetzgebung

Zusätzlich zu den Vorschriften der Hundegesetzgebung sind von den Hundehaltern insbesondere Art. 5 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 und Art. 41 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 zu beachten, wonach Hunde

während der Alpzeit an der Leine zu führen sind, bzw. Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, vom Wildhüter und von diesem Beauftragten erlegt werden dürfen.

#### Art. 10

Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber Hunde in seinen Gastgewerberäumlichkeiten zulässt, hat er dies den Gästen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Zulassung von Hunden in Gastgewerbelokalitäten

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 11

Ziff. 2622 "Veterinärwesen" der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 wird um eine neue Alinea mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Änderung der Gebührenverordnung

- Gebühren für tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes

140.— pro Stunde

#### Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh. vom 19. März 1970 und Art. 17 lit. d der Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

#### Art. 13

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Die Ständekommission hebt die Art. 11 und 12 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung zum Hundegesetz (HuV)**

---

**1. Ausgangslage**

Bekanntlich hat die Landsgemeinde am 24. April 2005 dem Hundegesetz (HuG) zugestimmt, welches gemäss Art. 20 auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Aufgrund von Art. 19 HuG hat der Grosse Rat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er kann laut Art. 16 HuG auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien. Der Entwurf für die vorliegende Verordnung ist im Grossen Rat bei der Beratung des Hundegesetzes anlässlich dessen erster Lesung zur Orientierung unterbreitet worden.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**Art. 1**

Aufgrund von Art. 15 Abs. 1 HuG beträgt die jährliche Hundesteuer für einen mehr als drei Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 300.--. Gemäss Art. 1 Abs. 1 soll die Hundesteuer Fr. 80.--, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.-- pro Jahr betragen. Die Reduktion bei den landwirtschaftlichen Hofhunden ist damit begründet, dass diese gewisse Funktionen im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes (bspw. Viehtrieb) wahrnehmen. Die Regelung im Sinne von Abs. 2, wonach beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.-- pro Jahr beträgt, ist im Umstand begründet, dass das Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt zu einer gewissen Mehrbelastung und zu einem Mehraufwand der Kontrollbehörden führt. Aufgrund von Abs. 3 ist es dem Bezirksrat freigestellt, für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.-- pro Jahr festzulegen. Diese Vorschrift liegt im Interesse der Verwaltungsökonomie, da sowohl in Hundezuchten als auch in Tierheimen eine ständige Mutation von Tieren stattfindet.

**Art. 2**

Das Abgabejahr ist im Einklang mit den Bezirksrechnungen und der Staatsrechnung mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Art. 3**

Gemäss Art. 16 HuG kann der Grosse Rat auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien. Art. 3 enthält derartige Ausnahmen. Die Ausnahmen betreffen Hunde, die spezielle Aufgaben im öffentlichen Interesse (Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane sowie Lawenhunde) oder für behinderte Menschen (Blindhunde) erfüllen. Die Erhebung einer nochmaligen Hundesteuer in Fällen von lit. c und d müsste als stossend empfunden werden, weshalb diese Fälle ebenfalls als Befreiungsgrund aufgeführt sind. Schliesslich liegt der Befreiungsgrund im Sinne von lit. e im Interesse des Fortbestandes der Appenzeller Sennenhunderasse.

### **Art. 4**

Aufgrund von Art. 15 Abs. 4 HuG ist der Bezirk verpflichtet, für jeden Hund jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse abzuliefern. In Art. 4 wird dieser Betrag auf Fr. 5.-- pro Hund festgelegt, was als angemessen bezeichnet werden darf.

### **Art. 5 - Art. 8**

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels regelt der Bundesrat die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung. Art. 30 TSG wurde auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Damit wurde auf Bundesebene die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche und dauerhaft angebrachte Kennzeichnung und Registrierung der Hunde geschaffen. Nur die Kennzeichnung und Registrierung erlaubt Abklärungen in Seuchenfällen, nach Beissunfällen sowie bei entlaufenen, verwahrlosten oder ausgesetzten Hunden.

Am 23. Juni 2004 erliess der Bundesrat auch Ausführungsbestimmungen zu Art. 30 TSG, indem er insbesondere folgende Änderungen der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1975 (TSV) beschloss:

#### **"Art. 16 Kennzeichnung der Hunde**

*<sup>1</sup>Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.*

*<sup>2</sup>Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen und einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller beinhalten. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen betreffend Anbieten und Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen.*

<sup>3</sup>Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben:

- a. Name;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsdatum;
- d. Rasse;
- e. Fellfarbe;
- f. Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- g. Name des kennzeichnenden Tierarztes;
- h. Datum der Kennzeichnung.

<sup>4</sup>Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von Tierärzten vorgenommen werden. Diese müssen über ein Lesegerät verfügen.

<sup>5</sup>Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten sind von den Tierärzten der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle innert zehn Tagen zu melden."

#### **"Art. 17 Registrierung der Hunde**

<sup>1</sup>Die Kantone können die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selbst in einer Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen. Sie können weitere Daten erfassen oder erfassen lassen, insbesondere können sie verlangen, dass die Änderungen von Name und Adresse des Tierhalters dem Betreiber der Datenbank gemeldet werden.

<sup>2</sup>Die Mikrochip-Nummer ist in Zahlenform zu erfassen.

<sup>3</sup>Die Kantone und Gemeinden gewähren dem Kantonstierarzt jederzeit Einsicht in die Hunderegister, die im Zusammenhang mit der Hundesteuer geführt werden.

<sup>4</sup>Die Betreiber von Datenbanken sind verpflichtet, allen Kantonstierärzten Einsicht in die Daten zu gewähren. Daten von Hunden, die den Kanton verlassen haben, dürfen nicht gelöscht werden."

#### **"Art. 18 Hunderausweis**

<sup>1</sup>Die vom Kanton bezeichnete Stelle gibt dem Tierhalter einen Hunderausweis ab, in dem die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung, die Datenbank, in welcher der Hund registriert ist, sowie die Angaben nach Art. 16 Abs. 3 lit. a-e aufgeführt sind.



*<sup>2</sup>Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei und weiteren vom Kanton bestimmten Behörden den Hunderausweis vorzulegen und namentlich Auskunft über die Herkunft des Hundes zu erteilen."*

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bereits am 1. Juli 2004 wurde folgende, vom Bundesrat beschlossene Übergangsbestimmung in Kraft gesetzt:

**"Art. 315 f Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004**

*<sup>1</sup>Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, können noch bis zum 31. Dezember 2006 nach den kantonalen Vorschriften gekennzeichnet und registriert sein. Sie müssen mindestens mit einer amtlichen Kontrollmarke versehen oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sein.*

*<sup>2</sup>Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren und mit einer deutlich lesbaren Tätowierung versehen oder mit einem lesbaren Mikrochip gekennzeichnet sind, der die Anforderung von Art. 16 Abs. 2 nicht erfüllt, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, sofern die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung und die Daten gemäss Art. 16 Abs. 3 von einem Tierarzt bis zum 31. Dezember 2006 der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmte Stelle gemeldet werden.*

*<sup>3</sup>Mikrochips, welche die Anforderungen von Art. 16 Abs. 2 nicht erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2006 verwendet werden."*

Die erwähnten neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sind im kantonalen Recht bzw. im Rahmen der Verordnung zum Hundgesetz umzusetzen.

Aus den fraglichen bundesrechtlichen Bestimmungen geht hervor, dass die Verantwortung für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde beim Tierhalter liegt. Spätestens ab 1. Januar 2007 müssen alle in der Schweiz gehaltenen Hunde nach den bundesrechtlichen Vorgaben gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein. Die Kantone müssen die Registrierung der mit der Kennzeichnung erhobenen Daten regeln. Insbesondere haben sie bis spätestens 1. Januar 2006 eine Melde- und eine Registrierungsstelle zu bezeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen sein. Im Übrigen können die Kantone entweder eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsexterne Stelle bzw. Private mit der Registrierung beauftragen.

Sämtliche Kantone, in welchen die Hunderegistrierung bereits heute vorgeschrieben ist, haben die Animal Identity Service AG (ANIS), Morgenstrasse 123, 3018 Bern, als offizielle Datenbank für die obligatorische Registrierung der Hunde ihres Kantons beauftragt. Die ANIS

betreibt seit 1992 eine nationale Datenbank für Haustiere. Unter den kantonalen Veterinärämtern besteht Einigkeit darüber, dass es sinnvoll wäre, wenn sich alle Kantone dieser zentralen, nationalen ANIS-Datenbank anschliessen würden. Die ANIS betreibt zumindest im Moment die einzige Datenbank in der Schweiz, welche eine gesamtschweizerische Registrierung der Hunde übernehmen könnte.

In Art. 5 wird pro memoria die Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes festgehalten. Aufgrund von Art. 14 HuG haben die Hundehalter die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung zu übernehmen. Im Übrigen braucht es mit der Kennzeichnung der Hunde mit Mikrochips keine herkömmliche Kontrollzeichen bzw. Kontrollmarken mehr. In Art. 6 Abs. 1 wird der Standeskommission die Kompetenz erteilt, jene Stelle zu bestimmen, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind. Es erscheint zweckmässig, im Einklang mit den anderen Kantonen die ANIS mit dieser Aufgabe zu betrauen.

In Art. 6 Abs. 2 ist eine Meldepflicht für die registrierten Hundehalter bei Änderungen ihrer Personalien und bei einem Halterwechsel ihres registrierten Hundes stipuliert. Art. 17 Abs. 1 TSV erlaubt ausdrücklich eine solche erweiterte Datenerfassung. Damit soll eine lückenlose Nachführung der Daten in der Datenbank sichergestellt werden.

In Art. 6 Abs. 3 wird ausserdem festgehalten, dass der Kantonstierarzt, die Kantonspolizei und die Bezirke einen kostenlosen Zugang zum Register erhalten.

Laut Art. 7 hat die Standeskommission zudem jene Stelle im Sinne von Art. 18 Abs. 1 TSV zu bestimmen, welche dem Tierhalter einen Hunderausweis abgibt. Die ANIS gibt derartige Ausweise ab. Sofern die ANIS - wie vorgesehen - mit der Registrierung beauftragt wird, wäre es im Sinne einer Gesamtlösung zweifellos zweckmässig, wenn sie auch gleichzeitig mit der Registrierung den Hunderausweis erstellt und abgibt.

In Art. 8 werden jene Stellen bzw. Funktionäre aufgeführt, denen der Hundehalter den Hunderausweis vorzulegen hat. Diese Vorschrift liegt im Interesse eines reibungslosen Vollzugs der Hundegesetzgebung.

## **Art. 9**

Keine Bemerkungen.

## **Art. 10**

Laut Art. 6 Abs. 4 HuG ist das Halten oder Mitführen von Hunden in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, verboten. Von dieser

Vorschrift sind u.a. nach Art. 6 Abs. 4 lit b. HuG Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben ausgenommen, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt. Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber Hunde in seinen Gästeräumen zulässt, hat er dies gestützt auf Art. 10 den Gästen in geeigneter Form bekannt zu geben. Diese Vorschrift liegt im Interesse jener Gäste, die während ihres Aufenthaltes in einem Gastgewerbebetrieb, insbesondere bei der Einnahme von Mahlzeiten, nicht durch anwesende Hunde gestört werden möchten. Wenn der Gastwirt die Zulassung von Hunden in geeigneter Form bspw. mit einem entsprechenden Schild bekannt macht, besteht von vornherein bzw. bereits schon beim Betreten eines Restaurants Klarheit über die diesbezügliche Regelung.

#### **Art. 11**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 12**

Gemäss Art. 17 lit. d der Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000 fliesst u.a. ein Anteil der Hundetaxe in die Tierseuchenkasse. Diese Vorschrift kann aufgehoben werden, weil Art. 15 Abs. 4 HuG eine diesbezügliche Regelung enthält. Laut Art. 15 Abs. 4 HuG sind die Bezirke nämlich verpflichtet, für jeden Hund jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse abzuliefern, welcher gemäss Art. 4 auf Fr. 5.-- festgelegt werden soll.

#### **Art. 13**

Gemäss Art. 20 HuG tritt dieses auf den 1. Januar 2006 in Kraft, weshalb es zweifellos sinnvoll ist, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen bzw. die HuV ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dadurch ist ein reibungsloser Vollzug der Hundegesetzgebung von Anfang an gewährleistet.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Hundegesetz einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 13. September 2003

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über  
die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

Art. 2

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission dem Grossen Rat nicht vorzulegen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

## Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. Zweck

<sup>2</sup>Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

<sup>3</sup>Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

<sup>4</sup>Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Geltungsbereich

### Art. 3

<sup>1</sup>In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben. Zusammenarbeit mit dem Bund

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b) Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- f) Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

## Art. 4

Anerkennungs-  
behörde

<sup>1</sup>Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup>Jeder Kanton, der der Vereinbarung beiträgt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

## Art. 5

Vollzug der Ver-  
einbarung

<sup>1</sup>Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung

<sup>2</sup>Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

<sup>3</sup>Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

## Art. 6

Anerkennungs-  
reglemente

<sup>1</sup>Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b) das Anerkennungsverfahren und
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

<sup>2</sup>Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

<sup>3</sup>Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

## Art. 7

Anerkennungs-  
voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

<sup>3</sup>Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a) Die Dauer der Ausbildung,

- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Wirkungen der  
Anerkennung

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

<sup>4</sup>Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

Dokumentation,  
Publikation

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Rechtsschutz

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 84 Absatz 1 litera a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

## Art. 11

### Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

## Art. 12

### Kosten

<sup>1</sup>Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

<sup>2</sup>Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2'000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsge-  
suchs.

<sup>3</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

## Art. 12<sup>bis</sup>

### Liste über Lehr- personen ohne Unterrichtsbe- rechtigung

<sup>1</sup>Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup>Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsentscheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

<sup>6</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.



Art. 12<sup>ter</sup>

<sup>1</sup>Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Register über  
Gesundheits-  
fachpersonen

<sup>2</sup>Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

<sup>3</sup>Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

<sup>4</sup>Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen, Entzug, Verweigerung, und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

<sup>5</sup>Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

<sup>6</sup>Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

<sup>7</sup>Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebür erhoben.

<sup>8</sup>Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

<sup>9</sup>Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

<sup>10</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

## Art. 13

<sup>1</sup>Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

Bei-  
tritt/Kündigung

<sup>2</sup>Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

## Art 14

In-Kraft-Treten

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident

Peter Schmid

Der Generalsekretär

Moritz Arnet

---

### Anhang

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren  
Osteopathinnen und Osteopathen  
Pflegefachfrauen und -fachmänner  
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglings-  
pflege  
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege  
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI  
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK  
Gesundheitsschwestern und -pfleger  
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner  
Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter  
Hebammen  
Medizinische Laborantinnen und Laboranten  
Podologinnen und Podologen  
Medizinische Masseurinnen und Masseur  
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie  
Orthoptistinnen und Orthoptisten  
Ernährungsberaterinnen und -berater  
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten  
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten  
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker  
Fachangestellte Gesundheit

Anhang gemäss  
Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 1

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und - in zweiter Priorität - ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Nachdem die Standeskommission davon ausging, dass es sich bei dieser Vereinbarung um eine Verwaltungsvereinbarung handelte, hat sie mit Beschluss vom 16. Oktober 1993 (Prot. Nr. 1373) den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. in eigener Zuständigkeit erklärt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 am 1. Januar 2004 und mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) am 1. Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (GSK) auf den Bund über. Dieser Übergang der Ausbildungen im GSK-Bereich in die Zuständigkeit des Bundes hat eine zwingende Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung hinsichtlich des Geltungsbereichs zur Folge. Zudem bleibt für die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung kein Regelungsbedarf und sie scheidet demzufolge als Beteiligte der Vereinbarung aus.

Über diese zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus sind folgende Bestimmungen geändert bzw. neu in die Vereinbarung aufgenommen worden:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberichtigung,

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Da es sich bei der Diplomanerkennungsvereinbarung um ein Konkordat im Sinne von Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 handelt, ist für den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. der Grosse Rat zuständig.

Die Plenarversammlungen der GDK und der EDK haben dieser revidierten Diplomanerkennungsvereinbarung am 19. Mai bzw. am 16. Juni 2005 zugestimmt und die Kantonsregierungen um Einleitung des für die Ratifizierung interkantonalen Vereinbarungen in ihren Kantonen vorgesehenen Verfahrens ersucht.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

### **Art. 1 Abs. 1, 2 und 4                      Zweck**

Der Vereinbarungszweck wird in Abs. 1 präzisiert: die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen sind im Zweckartikel explizit erwähnt.

Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU anzuwendende EU-Recht self executing ist, ist in Abs. 2 die Formulierung "unter Berücksichtigung internationalen Rechts" zu unpräzise und muss geändert werden. Neu heisst es, in "Anwendung nationalen und internationalen Rechts".

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des revidierten Fachhochschulgesetzes legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 FHSG notwendig. Diese Grundlage ist in Art. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung geschaffen worden.

### **Aufhebung von Art. 2 Abs. 2              Geltungsbereich**

Aufgrund des Vorschlags verschiedener Kantone, angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen sei auf die Aufzählung der Abschlüsse generell oder punktuell (zumindest auf die Aufzählung von denjenigen Abschlüssen, bei welchen in den nächsten Jahren eine Neu-Positionierung wahrscheinlich sei, z.B. Chiropraktik, Osteopathie) zu verzichten, ist der bisherige Art. 2 Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden.

Die exemplarische Aufzählung der wichtigsten von den Kantonen reglementierten Abschlüsse ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig. Es reicht, wenn die Ausbildungen z.B. in Chiropraktik und Osteopathie im Kommentar erwähnt werden, da eine explizite Nennung in Abs. 2 nichts daran ändern würde, dass die Regelung beider Berufe in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Ein Verzicht auf die Aufzählung erscheint insbesondere wegen allfälliger Neupositionierungen von Ausbildungen, allfälliger Änderungen der Berufsbezeichnungen oder wegen der möglichen Regelung anderer Ausbildungen durch die Kantone auf Fachhochschulstufe (so wird die Frage der Heilpädagogischen Früherziehung erst noch geklärt) sogar sinnvoll. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausbildung in Chiropraktik, die nur noch bis zur geplanten Integration dieses Berufes in das neue Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, Inkrafttreten voraussichtlich 2008) im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt.

### **Art. 3 Abs. 2 und 3            Zusammenarbeit mit dem Bund**

In Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK im Bereich der Gesundheitsberufe in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

Zudem ist in Art. 3 Abs. 2 der Begriff der Berufsschule der Terminologie gemäss nBBG angepasst. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit dem Bund bezüglich der Fachmaturität (Fachhochschulreife) statuiert.

### **Art. 4                            Anerkennungsbehörde**

Die Entwicklung, dass die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente übergeht, bezieht sich nicht auf die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen. Abs. 1 ist daher dahingehend präzisiert worden, als die GDK die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen anerkennt, sofern (gestützt auf das neue Berufsbildungsgesetz und das revidierte Fachhochschulgesetz) nicht der Bund zuständig ist. Dies ist gerechtfertigt, weil die GDK nach wie vor für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktoren (sie wird voraussichtlich 2008 von der GDK in die Zuständigkeit des Bundes übergehen (MedBG)) und der Osteopathen zuständig ist (die GDK hat in Abstimmung mit dem Bund und der EDK erst im November 2002 die Einführung einer interkantonalen Prüfung beschlossen).

**Art. 5 Abs. 2 und 3            Vollzug der Vereinbarung**

In Abs. 2 ist die Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz (heute SODK) betreffend Fragen der Ausbildungsabschlüsse aufzuheben, da die Zuständigkeit der Regelung und der Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist und die SODK zudem aus der Diplomanerkennungsvereinbarung ausscheidet. Der Begriff "Schweizerische Hochschulkonferenz" ist durch die "Schweizerische Universitätskonferenz" ersetzt worden. In Abs. 3 wird die Namensänderung der GDK berücksichtigt.

**Art. 10                            Rechtsschutz**

Die Änderung von Art. 10 bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Der bisherige Art. 10 Abs. 2 betreffend die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen wird neu zu Art. 10 Abs. 1. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (staatsrechtliche Klage) bei solchen Streitigkeiten ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Art. 10 Abs. 2 regelt (neu) das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH - EU), welche die direkt betroffenen Privatpersonen im Rahmen eines verbesserten Rechtsschutzes neu bei einer vom Vorstand der EDK eingerichteten Rekurskommission sollen anfechten können. Der gemäss geltender Diplomanerkennungsvereinbarung bestehende Rechtsschutz (Art. 10 Abs. 1: staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht) vermag den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr zu genügen. Das Generalsekretariat der EDK hat der "Hürde Bundesgericht" mit einer grosszügigen Wiedererwägungspraxis Rechnung getragen: "Beschwerden" gegen Entscheide wurden regelmässig als Wiedererwägungsgesuche entgegengenommen, die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und nochmals ein - allenfalls gleich lautender - Entscheid mit neuer Rechtsmittelbelehrung getroffen. Diese Situation ist für die Rechtssuchenden wie für das Generalsekretariat der EDK unbefriedigend.

Im (bisherigen) Zuständigkeitsbereich der GDK stellt sich die Situation differenzierter dar: die Aufgabe der Anerkennung von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen hatte die GDK mit Ausnahme der Chiropraktoren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der geltenden Diplomaner-

kennungsvereinbarung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) delegiert, für Beschwerden gegen dessen Anerkennungsentscheide war die Rekurskommission des SRK zuständig, deren Beschwerdeentscheide wiederum beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar waren (Art. 84 OG). Mithin war hier ausreichender Rechtsschutz vorhanden. Anerkennungsentscheide der GDK betreffend die Chiropraktik (ausländische Abschlüsse) sind allerdings ebenfalls bislang nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Dies hat in der Praxis bislang jedoch nicht zu Problemen geführt. Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

Die Änderung von Art. 10 sieht vor, dass der Vorstand der EDK beziehungsweise der Vorstand der GDK eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens objektiv beurteilen.

#### **Art. 12 Abs. 2 und 3      Kosten**

Die Änderung von Art. 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide: Der bisherige Art. 12, wonach die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden, ist ergänzt worden mit einer ausdrücklichen Kostenregelung für jene Verfahren, welche einzelne Privatpersonen betreffen. Geschaffen worden ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren bei Entscheiden und Beschwerdeentscheiden betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen Diplome sowie bei Entscheiden betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplo-me. Gemäss heutiger Praxis wird im Bereich der EDK für die Durchführung eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens eine vom Vorstand festgelegte Kanzleigebühr erhoben. Dies ist unter dem Aspekt des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips gerechtfertigt, stellt im Grunde genommen aber eine Spruchgebühr dar. In diesem Sinne ist die Kanzleigebühr - mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Spruchgebühr - als "Notlösung" zu betrachten.

Wie im Kommentar zu Art. 10 Abs. 2 bereits ausgeführt wurde, regelt die GDK gegenwärtig allein die Chiropraktik und hätte dementsprechend nur Anerkennungen ausländischer Diplome in diesem Beruf zu behandeln. Da in absehbarer Zeit die Osteopathie hinzukommen wird, wird in zunehmendem Masse mit ausländischen Anerkennungsgesuchen zu rechnen sein, für deren Erledigung kostendeckende Spruchgebühren zu erheben sein werden.



Art. 12 Abs. 2 und 3 enthält für die Erhebung einer Spruchgebühr einen Gebührenrahmen, wobei dem Vorstand der EDK beziehungsweise dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Festlegung des konkreten Gebührentarifs gegeben wird. Bei der Festlegung des Gebührentarifs muss das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die von der EDK im heutigen Zeitpunkt erhobene Kanzleigebür die Verfahrenskosten (administrativer Aufwand, Expertenkosten usw.) bei weitem nicht deckt.

### **Art. 12<sup>bis</sup> Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung**

Art. 12<sup>bis</sup> ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Obwohl auch gemäss dem Aufsatz "Datenschutz nicht ohne Persönlichkeitsschutz - Ist eine Liste über Lehrer ohne Unterrichtsbefugnis unzulässig?" (Dr. iur. Richard Frank, SJZ 100 (2004) Nr. 14) die vom Generalsekretariat der EDK seit dem 1. Januar 2004 geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis auch ohne explizite konkordatäre Rechtsgrundlage rechtmässig ist, ist mit der Schaffung der Rechtsgrundlage die aufgrund der andauernden Einwände der kantonalen Datenschutzbeauftragten entstandene Unsicherheit bei den Kantonen beseitigt. Der neue Art. 12<sup>bis</sup> regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, in die Liste gemäss Art. 12<sup>bis</sup> nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)Verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Jede Anstellung einer Lehrperson beinhaltet implizit die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für bestimmte Fächer in einer bestimmten Klasse auf einer bestimmten Schulstufe in einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Kanton. Die mit der Anstellungsverfügung einmal erteilte Unterrichtsberechtigung kann - aus schwerwiegenden Gründen - in einem "Widerrufsverfahren" (für das Gebiet des Kantons, in welchem die Anstellung erfolgte) entzogen werden. Unabhängig davon, ob eine explizite Rechtsgrundlage besteht oder nicht. Dieser Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen Lehrbefugnis, weil diese in der gesamten Schweiz geltende Lehrbefugnis nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat.

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, betroffene Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheides dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die im Konkordat statuierte Meldepflicht ist mit Blick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als "formelle gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung

von besonders schützenswerten Personendaten" zu definieren. Eine solch verpflichtende Rechtsgrundlage erlaubt es den Kantonen auch ohne Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts, entsprechende Personendaten an das GS EDK zu melden.

**Art. 12<sup>ter</sup>****Register über Gesundheitsfachpersonen**

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das SRK bereits seit langem, gegenwärtig auf die Grundlage des bis Ende 2006 befristeten tripartiten Leistungsvertrages BBT/EDK/GDK, ein sogenanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu führen und dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass es notwendig ist, dass die GDK im Interesse des Patientenschutzes dieses Register ergänzt und Eintragungen über aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen beruflichen Fehlverhaltens auf der Grundlage der Diplomanerkennungsvereinbarung weiterführt. Daher wird in einem neuen Artikel das Führen eines Registers über Gesundheitsfachpersonen geregelt:

Es geht um die Ein- bzw. Weiterführung eines Registers für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen, das auf eine gesetzliche Grundlage in Form des Konkordats gestützt werden soll. Die Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe - wie bisher - auch an Dritte, z.B. an das SRK oder an eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) übertragen werden kann. Das Register verfolgt mehrere Zwecke: vornehmlich den Schutz und die Information von Patientinnen und Patienten (Sündenregister), es soll aber auch dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen (Abs. 3). Als notwendige Angaben enthält das Register die in Abs. 4 Satz 1 und 2 genannten Daten, um im Bedarfsfall, z.B. bei Verlust der Diplomurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen, Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung usw. auf einfache Weise feststellen zu können, ob eine Person den von ihr verwendeten Titel rechtmässig trägt. Über diese Angaben hinaus werden entsprechend dem Schutzzweck dieses Registers infolge beruflichen Fehlverhaltens erfolgte aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere der rechtskräftige Entzug der Berufsausbildungsbewilligung bzw. deren Änderung mit den entsprechenden Daten, im Register eingetragen (Abs. 4 Satz 3). Durch Abs. 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten von den zuständigen Stellen erhält. Abs. 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen nicht abschliessend genannten Stellen und Personen die dort bestimmten Auskünfte in schriftlicher Form erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse an Auskünften über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen können nur die Behörden

geltend machen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständig sind (Abs. 6 Satz 2). Anderen Stellen werden solche Einträge nicht bekannt gegeben, weil es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Abs. 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Die Entfernung aller Einträge aus dem Register erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde das Ableben der Gesundheitsfachperson meldet. Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt werden Einträge über aufsichtsrechtliche Massnahmen oder zu aufgehobenen Einschränkungen bzw. befristeten Verboten der Berufsausübung nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern lediglich mit einem Lösungsvermerk versehen, damit sie im Sinne des Patientenschutzes für die Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, ist es sinnvoll, die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss anzuwenden.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 27. September 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erhöhung der Einkaufstaxe  
der Korporation Forren**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der  
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

**I.**

Auf Gesuch der Korporation Forren vom 23. September 2005 wird die Einkaufstaxe  
von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'500.-- erhöht.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren**

---

**1. Gesuch**

Mit Schreiben vom 23. September 2005 stellt die Korporation Forren das Gesuch, die Einkaufstaxe in die Korporation Forren von Fr. 1'200.-- auf neu Fr. 1'500.-- zu erhöhen. Im Weiteren führt die Korporation Forren aus, letztmals sei diese Einkaufstaxe im Jahre 1996 von Fr. 1'000.-- auf Fr. 1'200.-- erhöht worden.

Die Korporation Forren ersucht die Standeskommission, das Gesuch positiv zu behandeln und dem Grossen Rat vorzulegen.

**2. Rechtliches**

Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 darf die Einkaufstaxe höchstens auf den 10-fachen Wert des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzen festgesetzt werden.

Die Korporation Forren hat in den Jahren 1995 - 2005 den berechtigten Korporationsgenossen ununterbrochen und unverändert jährlich ein Korporationstreffnis von Fr. 150.-- ausbezahlt. Die ordentliche Korporationsgemeinde vom 29. April 2005 hat deshalb den einstimmigen Beschluss gefasst, die Einkaufstaxe von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'500.-- zu erhöhen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Erhöhung der Einkaufstaxe von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'500.-- im Sinne von Art. 1 des oben erwähnten Grossratsbeschlusses.

**3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren einzutreten und diesen wie vorgelegt gutzuheissen.

Appenzell, 11. Oktober 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Buljubasic Omer, geb. 20.11.1986 in Zvornik (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Unterer Gansbach 2, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Omer Buljubasic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Sesartic-Popovic Mladen, geb. 27.12.1953 in Sinj (Kroatien), kroatischer Staatsangehöriger sowie seine Ehefrau Popovic Sesartic Bozana, geb. 19.01.1956 in Bobota Vokuvar (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Keuzhofstrasse 8, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Mladen Sesartic-Popovic und Bozana Popovic Sesartic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Beganovic Samir, geb. 02.06.1987 in Derventina Bugojno (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Hoferbad 4, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Samir Beganovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Prenaj-Bibaj Anton, geb. 30.04.1975 in Djakovica (Kosovo), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, seine Ehefrau Prenaj-Bibaj Drita, geb. 18.02.1977 in Djakovica (Kosovo), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Blattenheimatstrasse 4, 9050 Appenzell, sowie deren Söhne Prenaj Kristian, geb. 15.06.2005, Prenaj Ardian, geb. 15.06.2000 und Prenaj Florian, geb. 28.04.2003.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Anton und Drita Prenaj-Bibaj sowie deren Kinder Kristian, Ardian und Florian das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.